



Satzung der Universität für Bodenkultur Wien

**Übereinstimmende Beschlüsse
des Rektorats vom 02.04.2019 und des Senats vom 03.04.2019**

Verwendete Abkürzungen und Kurzbegriffe:

BDG 1979	Bundesgesetz vom 27. Juni 1979 über das Dienstrecht der Beamten (Beamten-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 333/1979 i.d.F. BGBl. I Nr. 102/2018)
BGBI	Bundesgesetzblatt der Republik Österreich
B-GlBG	Bundesgesetz über die Gleichbehandlung im Bereich des Bundes (Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 100/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 60/2018)
i.d.F.	in der Fassung
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
i.S.d.	im Sinne des/der
NRWO	Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates (Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO), BGBl. Nr. 471/1992 i.d.F. BGBl. I Nr. 32/2018)
UG	Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 3/2019)

Anmerkung: Verweise auf Paragraphen ohne Angabe eines Gesetzes oder einer Verordnung beziehen sich auf die Satzung, Satzungsverweise ohne nähere Angabe auf eine Bestimmung desselben Abschnittes

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine und organisationsrechtliche Bestimmungen

- A. Allgemeine Bestimmungen (§§ 1–3)
- B. Universitätsleitung (§§ 4–8)
- C. Departments (§§ 9–13)
- C1. Ethikkommission (§§ 13a–13g)
- D. Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (§§ 14–19)
- E. Organisationseinheit zur Koordination der Aufgaben der Gleichstellung, der Frauenförderung, der Genderforschung sowie der Diversität, Inklusion und Behinderung (§§ 20–21)
- F. Schiedskommission (§ 22)

II. Wahl- und Entsendungsbestimmungen für Kollegialorgane

- A. Allgemeine Bestimmungen (§§ 23–27)
- B. Wahl des Universitätsrats (§§ 28–37)
- C. Wahl des Senats (§§ 38–51)
- D. Kommissionen des Senats (§§ 52–56)

III. Studienrechtliche Bestimmungen

- A. Monokratisches Organ für Studienangelegenheiten (§§ 57–59)
- B. Studienkommission (§§ 60–63)
- C. Curricula (§§ 64–75)
- D. Prüfungen (§§ 76–85a)
- E. Wissenschaftliche Arbeiten (§§ 86–87)
- F. Nostrifizierung ausländischer Studienabschlüsse (§§ 88–89)
- G. Zulassung (§ 90)
- H. Beurlaubung (§§ 91–92)
- I. Rechte und Pflichten der Studierenden (§§ 93–93a)
- J. Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen (§§ 94–102)

IV. Verfahrensbestimmungen

(§§ 103–104)

V. Frauenförderungsplan der Universität für Bodenkultur Wien

- A. Präambel (§ 105)
- B. Allgemeines (§§ 106–112)
- C. Erhebungspflichten und Evaluation (§ 113)
- D. Personalaufnahme (§§ 114–121)
- E. Karriereplanung, Aus- und Weiterbildung (§§ 122–125)
- F. Gutachten und Zusammensetzung bei Berufungs- und Habilitationskommissionen sowie von sonstigen Kommissionen und Gremien, die sich mit Personalangelegenheiten und Personalentwicklung befassen (§§ 126–128)
- G. Arbeitsumfeld und Schutz der Würde am Arbeitsplatz (§§ 129–136)
- H. Budgetangelegenheiten und Anreizsysteme (§ 137)

VI. Evaluierungsbestimmungen

(§§ 138–142)

VII. Ehrungen

- A. Allgemeine Bestimmungen (§§ 143–145)
- B. Erneuerung akademischer Grade (§ 146)
- C. Verleihung des Ehrendoktorates (Dr.h.c.) sowie des Titels „Honorarprofessorin“ und „Honorarprofessor“ und der Titel „Ehrenbürgerin“, „Ehrenbürger“, „Ehrensensatorin“, „Ehrensensator“ (§§ 147–151)
- D. Verleihung von sichtbar zu tragenden Ehrenzeichen (§§ 152–154)
- E. Antrag auf Verleihung des Berufstitels „Universitätsprofessorin“ oder „Universitätsprofessor“ (§§ 155–157)
- F. Räumliche Ehrungen (§ 158)

G. Aberkennung von Ehrungen (§ 159)

VIII. Einbindung der Absolventinnen und Absolventen der Universität für Bodenkultur Wien
(§ 160)

IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen
(§§ 161–163)

Anlage: Gleichstellungsplan der Universität für Bodenkultur Wien
(Eigenes Dokument mit eigenem Inhaltsverzeichnis)

TEIL I. ALLGEMEINE UND ORGANISATIONSRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Die wissenschaftliche Forschung und Lehre an der Universität für Bodenkultur Wien erstrecken sich auf die Gebiete der technischen Wissenschaften, der Naturwissenschaften sowie der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften unter Einbeziehung der planerisch-künstlerischen Fachgebiete.

§ 2. Die Universität für Bodenkultur Wien ist im Rahmen der Gesetze zur autonomen Besorgung ihrer Angelegenheiten berufen.

§ 3. (1) Die in dieser Satzung enthaltenen Ordnungsvorschriften orientieren sich an den in den §§ 1–3 des UG 2002 enthaltenen Zielen, leitenden Grundsätzen und Aufgaben der Universitäten und sind in diesem Sinne auszulegen und zu vollziehen.

(2) Die Übernahme von Funktionen bzw. die Erfüllung der Aufgaben als Mitglied in Organen der Universität ist als wichtiger Beitrag zur Erfüllung der sich aus dem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis ergebenden Pflichten bzw. Dienstpflichten im Bereich der Verwaltung anzusehen und auf die Arbeits- bzw. Dienstzeit anzurechnen.

(3) Bei der Festlegung von Dienstpflichten sowie beim Abschluss von Zielvereinbarungen, Qualifizierungsvereinbarungen, der Führung von Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergesprächen und der Durchführung von Evaluierungen sind die Übernahme von Funktionen oder die Tätigkeit als Mitglied von Organen zu berücksichtigen.

(4) Den Angehörigen der Universität für Bodenkultur Wien ist die Teilnahme an regelmäßigen Weiterbildungsveranstaltungen und Informationsveranstaltungen zu ermöglichen.

(5) Alle Angehörigen der Universität für Bodenkultur Wien sind berechtigt, ihre mit ihrer Funktion oder mit der Tätigkeit als Mitglied von Organen in Zusammenhang stehenden Aufgaben an ihrem Arbeitsplatz zu erfüllen und hierfür die dem Arbeitsplatz zur Verfügung stehenden Einrichtungen zu benützen.

(6) Die Mitglieder von Kollegialorganen und andere Universitätsorgane sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet (Art. 20 Abs. 3 B-VG).

(7) Die Nutzung von Mitteln der elektronischen Kommunikation für Sitzungen von Kollegialorganen der Universität ist zulässig. Näheres ist in der Geschäftsordnung des Kollegialorgans zu regeln, wobei insbesondere die sichere Identifizierung der Mitglieder und zuverlässige Feststellung der Erfüllung von Beschlusserfordernissen sicherzustellen sind. Personen, die mit Mitteln der elektronischen Kommunikation an der Sitzung des Kollegialorgans teilnehmen, gelten als persönlich anwesend.

B. Universitätsleitung

§ 4. Oberste Organe der Universität für Bodenkultur Wien

Die Universitätsleitung der Universität für Bodenkultur Wien besteht aus dem Universitätsrat, dem Rektorat, der Rektorin oder dem Rektor und dem Senat.

§ 5. Universitätsrat

(1) Der Universitätsrat hat die in § 21 UG 2002 festgelegten Kontroll-, Steuerungs- und Aufsichtsaufgaben. Er besteht aus sieben Mitgliedern.

(2) Die Funktionsperiode des Universitätsrates dauert fünf Jahre und beginnt jeweils am 1. März (§ 21 Abs. 8 UG 2002).

§ 6. Rektorat

(1) Das Rektorat leitet die Universität für Bodenkultur Wien und vertritt sie nach außen. Es besteht aus der Rektorin oder dem Rektor und den Vizerektorinnen oder Vizerektoren. Die Funktionsperiode des Rektorats beträgt vier Jahre.

(2) Die Zuständigkeiten des Rektorats sind insbesondere in § 22 UG 2002 festgelegt. Es hat alle Aufgaben zu erfüllen, die nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

(3) Die Aufgabenzuordnung an die Mitglieder des Rektorates wird durch die Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung des Rektorats bestimmt.

§ 7. Senat

(1) Der Senat der Universität für Bodenkultur Wien besteht aus 18 Mitgliedern. Die Funktionsperiode des Senats beträgt drei Jahre und beginnt mit dem 1. Oktober des betreffenden Jahres.

(2) Dem Senat kommen insb. die in den § 21 Abs. 1 Z 3, § 25, § 42 Abs. 8a und 8b, § 43 Abs. 9, § 52, § 61, § 63, § 64 und § 75 UG 2002 angeführten Aufgaben und Befugnisse zu.

(3) Der Senat kann beim Rektorat die Vorlage von Satzungsänderungen beantragen. Das Rektorat hat zu begründen, wenn ein Antrag des Senats nicht berücksichtigt werden soll.

(4) Der Senat legt dem Rektorat jährlich, nämlich bis zum 31. Jänner des Folgejahres einen Bericht, über seine Tätigkeit vor; dieser ist gemeinsam mit einem Budgetvoranschlag die Basis für jährlich stattfindende Budgetgespräche zwischen dem Senat und dem Rektorat.

(5) Der Senat wirkt an der Vorbereitung der Leistungsvereinbarung für den Teil der Studien mit. Das Rektorat berichtet über das Verhandlungsergebnis und die budgetären Auswirkungen und übermittelt gemäß § 22 Abs. 1 Z 14a UG 2002 den Budgetvoranschlag an den Senat zur Information.

§ 8. Kollegialorgane (Kommissionen) des Senats

Vom Senat können zur Beratung bzw. Entscheidung einzelner seiner Aufgaben Kollegialorgane (Kommissionen) eingerichtet werden.

C. Departments

§ 9. Einrichtung der Departments

(1) Departments sind die Organisationseinheiten der Universität für Bodenkultur Wien zur Durchführung von Forschungs-, Lehr- und Verwaltungsaufgaben (§ 20 Abs. 4 und 5 UG 2002). Ihre Einrichtung, Auflassung und Benennung erfolgt durch den Organisationsplan der Universität für Bodenkultur Wien.

(2) Jedes Department erlässt ein Statut. Das Statut bedarf der Genehmigung durch das Rektorat.

(3) Das Statut hat einem allgemeinen Musterstatut des Rektorats zu entsprechen und umfasst folgende Bestimmungen:

- a) Organe des Departments und ihre Zuständigkeiten (Departmentleitung bestehend aus der Leiterin / dem Leiter und bis zu zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern). Beratende Organe wie beispielsweise ein Departmentkollegium, eine Departmentversammlung oder Bereichsverantwortliche können eingerichtet werden.
- b) Voraussetzungen und Verfahren für die Bestellung und Abberufung der Organe und Organwalter des Departments, wobei § 20 Abs. 5a UG 2002 zu beachten ist.
- c) Untergliederungen in Institute und Einrichtungen sowie deren Zuständigkeiten.
- d) Bei der Bestellung und Abberufung der Leitung eines Instituts oder einer Einrichtung des Departments durch die Departmentleitung bzw. das Rektorat ist eine Beratung durch Instituts- bzw. Einrichtungsangehörige vorzusehen.

(4) Eine Vertretung der Angehörigen in den Organen des Departments kann im Statut festgelegt werden.

§ 10. Leitung der Departments

(1) Zum Leiter oder zur Leiterin eines Departments ist vom Rektorat eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor oder eine entsprechend qualifizierte, in einem aktiven Dienst- oder Arbeitsverhältnis an der Universität für Bodenkultur Wien stehende habilitierte Person zu bestellen.

(2) Die Bestellung erfolgt aufgrund eines Vorschlags der Mehrheit der dem Department zugeordneten Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren.

(3) Die Bestellung der Leiterinnen oder Leiter der Departments erfolgt auf drei Jahre.

(4) Wiederbestellungen aufgrund eines Vorschlags gemäß Abs. 2 sind zulässig.

(5) Wird von den Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Departments kein Vorschlag erstattet, hat die Rektorin oder der Rektor eine Nachfrist von zwei Wochen zu setzen. Verstreicht die Frist ergebnislos, hat das Rektorat eine geeignete Person zur Leiterin oder zum Leiter des Departments zu bestellen.

(6) Die Bestellung von bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern erfolgt durch das Rektorat auf Vorschlag der/des designierten Departmentleiterin/Departmentleiters auf drei Jahre, eine Wiederbestellung ist möglich.

(7) Die Abberufung einer Leiterin oder eines Leiters bzw einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters eines Departments erfolgt durch das Rektorat (§ 20 Abs. 5a UG 2002).

§ 11. Departmentleiterinnen- und Departmentleiterkonferenz

(1) Die Departmentleiterinnen- und Departmentleiterkonferenz setzt sich aus den Leiterinnen und Leitern der Departments sowie den Mitgliedern des Rektorats zusammen.

(2) Die Departmentleiterinnen- und Departmentleiterkonferenz ist ein beratendes Organ, das vom Rektorat zu allen die Departments betreffenden Angelegenheiten gehört wird bzw. diese aus der Sicht der Departments kommentiert.

(3) Die oder der Vorsitzende des Senats wird zu den Beratungen eingeladen und berichtet jeweils über die Aktivitäten des Senats.

§ 12. Zielvereinbarungen

(1) Das Rektorat hat mit der Departmentleitung eine Zielvereinbarung über die vom Department zu erbringenden Leistungen in Forschung und Lehre samt den damit zusammenhängenden Organisations- und Verwaltungsaufgaben abzuschließen.

(2) Die Leiterin oder der Leiter eines Departments hat die mit dem Rektorat getroffenen Zielvereinbarungen auf die Institute und Einrichtungen des Departments zur Erfüllung der Leistungen zu übertragen, soweit dies für die Erreichung der Ziele erforderlich ist.

(3) Die Zielvereinbarungen gemäß Abs. 1 und 2 haben sich inhaltlich am Entwicklungsplan und an der Leistungsvereinbarung sowie am Budgetvoranschlag der Universität zu orientieren.

(4) Die von der Leiterin oder vom Leiter des Departments mit den Angehörigen des Departments abzuschließenden Zielvereinbarungen (§ 20 Abs. 5 UG 2002) sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von den Gesprächsbeteiligten zu unterfertigen. Die Leiterin oder der Leiter des Departments kann mit der Führung dieser Zielvereinbarungsgespräche die Stellvertreterinnen bzw Stellvertreter oder die Institutsleiterinnen oder Institutsleiter beauftragen. Auf Wunsch einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters ist das Gespräch direkt von und mit der Leiterin oder dem Leiter des Departments zu führen.

(5) Die Angehörigen der Universität für Bodenkultur Wien sind berechtigt, die Beiziehung einer Person ihres Vertrauens zum Gespräch zu verlangen.

(6) Diese Gespräche sind inhaltlich an der Zielvereinbarung zu orientieren, die das Rektorat mit der Leiterin oder dem Leiter des Departments abgeschlossen hat.

(7) Im Rahmen der Zielvereinbarungsgespräche (Abs. 4) sind die Forschungs-, Lehr- und sonstigen Aufgaben im Rahmen der Schwerpunkte der Universität für Bodenkultur Wien bzw. des Departments auszuhandeln, festzulegen und zu protokollieren. In gleicher Weise sind die Ergebnisse der Gespräche in den Zielvereinbarungen gemäß Abs. 2, diese wiederum für die Zielvereinbarungen gemäß Abs. 1, zu berücksichtigen. Das Rektorat stellt angemessene

Ressourcen für die Erfüllung der in den Zielvereinbarungen festgelegten Aufgaben zur Verfügung.

(8) Das Rektorat informiert den Senat über den Inhalt der Leistungsvereinbarungen, die die Grundlage für die Zielvereinbarungen mit den Departments sind.

§ 13. Forschungsfreiheit und Forschungsverantwortung

(1) Bei der Festlegung von Zielvereinbarungen und Führung von Mitarbeiterinnen- oder Mitarbeitergesprächen ist auf die Freiheit der Wissenschaft und auf einen entsprechenden Freiraum der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in Forschung und Lehre Bedacht zu nehmen.

(2) Die Konkretisierung der Bedachtnahme gemäß Abs. 1 erfolgt zielorientiert im Rahmen der Aufgaben der Einrichtung, der die oder der Universitätsangehörige zugeordnet ist. In den Mitarbeiterinnen- oder Mitarbeitergesprächen ist auf diese Aufgaben einzugehen. Die Universitätsangehörigen sind verpflichtet, bei Ausrichtung ihrer Forschungs- und Lehrtätigkeit auf Inhalte der Zielvereinbarungen gemäß § 20 Abs. 5 UG 2002 Bedacht zu nehmen. § 105 UG 2002 bleibt hievon unberührt.

(3) Angehörige des wissenschaftlichen Personals haben das Recht, im Forschungsbereich der Einrichtung, der sie zugeordnet sind, selbständig Forschungsarbeiten durchzuführen; sie dürfen dafür nach Maßgabe der Möglichkeiten die Infrastruktur der Einrichtung und der Universität benutzen und in der Arbeitszeit diese Forschungen verfolgen, soweit dies mit den übrigen Dienstpflichten vereinbar ist.

(4) Die Ergebnisse von Forschungsleistungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren (z.B. Forschungsinformationssystem – FIS).

(5) Die Angehörigen des wissenschaftlichen Personals sind verpflichtet, die anerkannten Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Siehe auch die Bestimmungen in den §§ 94 ff.

(6) Zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis an der Universität für Bodenkultur Wien ist die Einrichtung einer „Ombudsstelle“ vorzusehen. Das Rektorat hat im Einvernehmen mit dem Senat Richtlinien über die Einrichtung und die Aufgaben dieser Ombudsstelle zu erlassen.

(7) Die „Ethikplattform der Universität für Bodenkultur Wien“ ist eine Plattform für einen systematischen und partizipativen Diskurs über ethische Fragen in der Forschung, Lehre und Umgang miteinander an der Universität für Bodenkultur Wien. Ihre Aufgaben sind durch die Ethik-Charta der Universität für Bodenkultur Wien (2015) präzisiert. Die Geschäftsordnung wird durch übereinstimmende Beschlüsse des Rektorats und des Senats gefasst.

(8) Publikationen einer oder eines Universitätsangehörigen haben zumindest die Angabe der Universität für Bodenkultur Wien und der Universitätseinrichtung (Organisationseinheit gemäß Organisationsplan) zu enthalten, soweit sie Fachbereiche betreffen, die mit der dienstlichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen und für deren Erstellung Ressourcen der Universität herangezogen wurden.

(9) Die Durchführung von geförderten Forschungsvorhaben und die Übernahme von Forschungsaufträgen Dritter richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 26 und 27 UG 2002 und den dazu von den zuständigen Universitätsorganen erlassenen Durchführungsbestimmungen. Über die Leistung von Kostenersätzen hat das Rektorat Richtlinien zu erlassen.

(10) Auf Dienstervfindungen findet § 106 UG 2002 Anwendung. Das Rektorat hat Richtlinien betreffend Aufgriff und Verwertung von Dienstervfindungen zu erlassen.

C1. Ethikkommission

§ 13a. Einrichtung und Zusammensetzung

- (1) An der Universität für Bodenkultur Wien wird eine Ethikkommission eingerichtet.
- (2) Die Ethikkommission besteht aus 12 Mitgliedern. Mindestens 8 Mitglieder müssen eine Lehrbefugnis haben. Ihre Funktionsperiode beträgt jeweils vier Jahre.
- (3) Je ein Mitglied wird vorzugsweise aus folgenden Fachbereichen bestellt:
 1. Ethik/Philosophie,
 2. Hydrobiologie/Wildtierbiologie,
 3. Lebenswissenschaften/Biotechnologie,
 4. Naturwissenschaften/Technik/Planungswissenschaften,
 5. Nutztierhaltung,
 6. Rechtswissenschaften,
 7. Tierschutzwissenschaften,
 8. Wirtschafts- und Sozialwissenschaften,
 9. Landwirtschaftliche Nutzpflanzen.
- (4) Diese neun Mitglieder haben in der Regel der Universität für Bodenkultur Wien anzugehören. Ihre Bestellung erfolgt auf Vorschlag der Departmentleitungen der betroffenen Fachbereiche im Einvernehmen zwischen Rektorat und Senat. Dabei ist auf eine geschlechtergerechte Zusammensetzung zu achten.
- (5) Je ein weiteres Mitglied wird vom Rektorat, vom Senat und vom Universitätsrat entsendet. Diese Mitglieder müssen keine Angehörigen der Universität für Bodenkultur Wien sein.
- (6) Auf die gleiche Weise wird für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied bestellt bzw. entsendet. Ein Mitglied wird im Falle der Verhinderung durch das entsprechende Ersatzmitglied vertreten.
- (7) Die Bestellung gilt für die jeweilige Funktionsperiode der Ethikkommission. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist für dieses Mitglied für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied zu bestellen bzw. zu entsenden. Die Wiederbestellung von Mitgliedern der Ethikkommission ist zulässig.
- (8) Die Mitglieder der Ethikkommission arbeiten ehrenamtlich. Sie sind in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Ethikkommission weisungsfrei. Die Sitzungen der Ethikkommission sind nicht-öffentlich.
- (9) Die Ethikkommission hat eine Geschäftsordnung zu erlassen und kann Vorschriften für das von ihr anzuwendende Verfahren erlassen. Darin kann auch das Erfordernis der Beiziehung externer Sachverständiger vorgesehen werden. Die Geschäftsordnung und allfällige Vorschriften bedürfen der Genehmigung durch das Rektorat und den Senat und sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.
- (10) Jedes Mitglied der Ethikkommission hat sich bei Befangenheit, insbesondere bei Involvierung in ein zu beurteilendes Projekt, der Ausübung des Amtes zu enthalten. Es wird durch das jeweilige Ersatzmitglied vertreten.

- (11) Für die Ethikkommission ist eine Geschäftsstelle einzurichten.
- (12) Die Sitzungen der Ethikkommission finden in der Regel monatlich statt.

§ 13b. Aufgaben der Ethikkommission

- (1) Die Ethikkommission verfasst Stellungnahmen zu folgenden Forschungsvorhaben:
 - 1. Forschungsvorhaben an oder mit Menschen: Beispielsweise Untersuchungen (z.B. Interviews, Umfragen, Eye Tracking, Videobeobachtungen), die möglicherweise Rechte (z.B. Recht auf Privatsphäre, Persönlichkeitsrecht), die Sicherheit und das Wohlergehen der Versuchspersonen (z.B. physische oder psychische Integrität) oder wesentliche Interessen von Versuchspersonen beeinträchtigen könnten.
 - 2. Forschungsvorhaben an oder mit Tieren: Beispielsweise Untersuchungen, in denen Wirbeltiere in einer Weise eingesetzt werden, die über die reine Beobachtung oder medizinische Betreuung hinausgehen, oder wenn sie maßgeblich durch Eingriffe ins Ökosystem betroffen sein könnten. Die Ethikkommission ist nicht zuständig für Forschungsvorhaben an oder mit Tieren, für die ein Tierversuchsantrag gestellt wurde.
- (2) In ihrer Stellungnahme hat die Ethikkommission zu beurteilen, ob bei Durchführung des Forschungsvorhabens der Schutz der Rechte, die Sicherheit und das Wohlergehen der Versuchspersonen (Abs. 1 Z 1) bzw. die Befolgung der Gebote des Tierschutzrechts (Abs. 1 Z 2) angemessen gesichert sind.

§ 13c. Anrufung der Ethikkommission

- (1) Die Ethikkommission kann nur auf schriftlichen, begründeten Antrag von Universitätsangehörigen tätig werden, die ein Forschungsvorhaben im Sinne des § 13b Abs. 1 verantwortlich durchführen. In der Begründung des Antrags ist der konkrete Bedarf für eine Beurteilung durch die Ethikkommission darzulegen (z.B. Verlangen eines Fördergebers oder eines Publikationsorgans). Die erforderlichen Unterlagen (§ 13d) sind mindestens zwei Wochen vor dem nächsten Sitzungstermin einzureichen.
- (2) Bei Forschungsvorhaben, die im Rahmen von Diplom- oder Masterarbeiten durchgeführt werden sollen, können die jeweiligen Betreuerinnen oder Betreuer oder die Studiendekanin / der Studiendekan die Einholung einer Stellungnahme der Ethikkommission beantragen. Der Antrag ist unmittelbar vor Genehmigung des Themas zu stellen und ist zu begründen.
- (3) Bei Forschungsvorhaben im Rahmen von Dissertationen können die jeweiligen Betreuerinnen oder Betreuer oder die Studiendekanin / der Studiendekan sowie der Forscher oder die Forscherin selbst die Einholung einer Stellungnahme der Ethikkommission beantragen. Der Antrag ist unmittelbar vor Abschluss der Dissertationsvereinbarung zu stellen und zu begründen.

§ 13d. Erforderliche Unterlagen

- (1) Dem Antrag sind ein Forschungsplan sowie eine Dokumentation des Forschungsvorhabens beizulegen. Diese muss Aussagen über die berufliche Qualifikation der am Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, das Ziel der Studie, die angewendeten Methoden sowie die Finanzierung des Projektes enthalten.
- (2) Auf alle Umstände, die für die ethische Vertretbarkeit im Sinne des § 13b Abs. 2 relevant sind, ist besonders hinzuweisen. Bei Versuchen an oder mit Menschen sind die möglichen

Risiken für die Versuchspersonen sowie geplante Maßnahmen zur Vermeidung der Risiken darzustellen.

(3) Mögliche Interessenkollisionen von beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sind offen zu legen.

(4) Außerdem hat der Antrag jedenfalls Regeln für das Aussetzen oder vorzeitige Beenden des Forschungsvorhabens, für die etwaige Aufwandsentschädigung von Versuchspersonen und für die Gewährleistung des Schutzes personenbezogener Daten zu enthalten.

(5) Die Ethikkommission kann weitere Auskünfte zur Konkretisierung des Forschungsvorhabens verlangen.

§ 13e. Stellungnahme

(1) Die Ethikkommission hat eine Stellungnahme zu verfassen, in der sie das Forschungsvorhaben am Maßstab des § 13b Abs. 2 beurteilt. Der Beschluss bedarf der mehrheitlichen Zustimmung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(2) Allfällige Einwände gegen das Forschungsvorhaben sind zu konkretisieren und zu begründen. Überstimmte Mitglieder der Ethikkommission können die Gründe für ihre abweichende Meinung in einem Sondervotum darlegen; dieses ist der Stellungnahme anzufügen.

(3) Entstehen in den Beratungen der Ethikkommission Bedenken, die zur negativen Beurteilung des Forschungsvorhabens im Sinne des § 13b Abs. 2 führen könnten, so ist die Antragstellerin oder der Antragsteller unter Angabe der maßgeblichen Gründe zu informieren und ihr oder ihm Gelegenheit zur schriftlichen und mündlichen Stellungnahme zu geben. Können die Bedenken nicht ausgeräumt werden, hat die Ethikkommission ihr oder ihm zu ermöglichen, das Forschungsvorhaben entsprechend abzuändern oder den Antrag zurückzuziehen.

(4) Die Stellungnahme der Ethikkommission ist den Antragstellerinnen und Antragstellern binnen zwei Wochen nach der Sitzung zu übermitteln.

(5) Die Stellungnahme der Ethikkommission gemäß § 13c Abs. 2 und 3 ist im Zuge der Einreichung der wissenschaftlichen Arbeit den Beurteilerinnen und Beurteilern, der Studiendekanin / dem Studiendekan und der oder dem Studierenden zur Kenntnis zu bringen.

§ 13f. Wiedervorlage

(1) Die Ethikkommission muss mit einem bereits positiv bewerteten Forschungsvorhaben neuerlich befasst werden, wenn

1. bei der Durchführung vom Forschungsplan oder von den übrigen vorgelegten Unterlagen in einer Weise abgewichen werden soll, die Auswirkungen auf die Beurteilung im Sinne des § 13b Abs. 2 haben kann oder
2. unerwartet nachteilige Folgen für Versuchspersonen oder Versuchstiere im Sinne des § 13b Abs. 2 auftreten.

(2) In solchen Fällen kann die Ethikkommission die Vorlage der für ihre Stellungnahme nötigen Unterlagen verlangen.

§ 13g. Berichte der Ethikkommission

Die Ethikkommission hat dem Rektorat, dem Senat und dem Universitätsrat jährlich einen schriftlichen Bericht über die im abgelaufenen Jahr eingelangten Ersuchen, die verfassten Stellungnahmen sowie über allfällige sonstige Aktivitäten im Zeitraum des abgelaufenen Jahres vorzulegen.

D. Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

§ 14. Einrichtung des Arbeitskreises

(1) Die Rechte und Aufgaben des gemäß § 42 UG 2002 an der Universität für Bodenkultur Wien eingerichteten Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ergeben sich aus dem B-GlBG, dem UG 2002, insbesondere aus den §§ 42 ff. UG 2002, und aus dem Gleichstellungsplan und Frauenförderungsplan der Universität für Bodenkultur Wien. Zu diesen Aufgaben zählen insbesondere:

1. Entgegenwirken gegen Diskriminierungen durch Universitätsorgane auf Grund des Geschlechts sowie auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung sowie Beratung und Unterstützung der Angehörigen und Organe der Universität für Bodenkultur Wien in diesen Angelegenheiten (§ 42 Abs. 1 UG 2002),
2. Anrufung der Schiedskommission (§ 22) innerhalb von drei Wochen, wenn der Arbeitskreis Grund zur Annahme hat, dass die Entscheidung eines Universitätsorgans eine Diskriminierung von Personen auf Grund ihres Geschlechts oder auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung darstellt (§ 42 Abs. 8 UG 2002),
3. Erhebung der Einrede der unrichtigen Zusammensetzung eines Kollegialorgans an die Schiedskommission (§ 22) binnen vier Wochen, wenn der Frauenanteil von mindestens 50% gemäß § 20a Abs. 2 UG 2002 in diesem Kollegialorgan nicht ausreichend gewahrt ist (§ 42 Abs. 8a UG 2002),
4. bei Verletzung des § 20a Abs. 3 UG 2002 Erhebung der Einrede der unrichtigen Zusammensetzung des Universitätsrats an die Schiedskommission (§ 22) binnen vier Wochen (§ 42 Abs. 8b UG 2002),
5. Beschwerde an die Schiedskommission (§ 22) binnen einer Woche, wenn der Verdacht der Diskriminierung einer Bewerberin auf Grund des Geschlechts (Bestellung der Rektorin oder des Rektors) vorliegt (§ 42 Abs. 8c UG 2002),
6. Entscheidung binnen einer Woche, ob ein Wahlvorschlag für die Wahlen zum Senat § 20a Abs. 4 UG 2002 entspricht, und gegebenenfalls Erhebung der Einrede der Mangelhaftigkeit des Wahlvorschlages (§ 42 Abs. 8d UG 2002) an die Schiedskommission (§ 22) sowie
7. Berichte an die zuständige Bundesministerin oder den zuständigen Bundesminister (§ 42 Abs. 8e UG 2002).

(2) Der Arbeitskreis besteht aus zwölf Mitgliedern, wovon mindestens 50% Frauen sein müssen. Die im Senat vertretenen Gruppen der Universitätsangehörigen (Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren [§ 94 Abs. 2 Z 1 UG 2002], Universitätsdozenten und Universitätsdozentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen, sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Forschungs-

und Lehrbetrieb [§ 94 Abs. 2 Z 2 UG 2002], Allgemeines Universitätspersonal [§ 94 Abs. 3 UG 2002], Studierende [§ 94 Abs. 1 Z 1 UG 2002]) haben jeweils drei Mitglieder in den Arbeitskreis zu entsenden. Die Entsendung von höchstens je zwei Ersatzmitgliedern durch die jeweils entsendungsberechtigten Gruppen der Universitätsangehörigen ist zulässig. Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen dürfen für höchstens vier unmittelbar aufeinanderfolgende Funktionsperioden entsendet werden. Bei Ausscheiden eines ordentlichen Mitglieds aus dem Arbeitskreis rückt das entsprechende Ersatzmitglied derselben Gruppe der Universitätsangehörigen in die Funktion des ausscheidenden Mitglieds nach.

(3) Die Funktionsperiode des Arbeitskreises beträgt drei Jahre und beginnt mit dem 1. Oktober des betreffenden Jahres. Bis zur Konstituierung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen, die längstens bis zu dem auf den Beginn der Funktionsperiode folgenden 1. März zu erfolgen hat, verlängert sich die Funktionsperiode des bis dahin eingerichteten Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen.

(4) Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Senat und im Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist unzulässig.

§ 15. Entsendung der Mitglieder

(1) Die Entsendung der Mitglieder und Ersatzmitglieder erfolgt aufgrund der Bestimmungen der Wahl- und Entsendungsbestimmungen der Satzung (§ 26), ausgenommen § 26 Abs. 1 lit d. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist, sofern nicht ein Ersatzmitglied für den Rest der Funktionsperiode nachrücken kann, durch die entsendungsberechtigte Gruppe ein neues Mitglied für den Rest der laufenden Funktionsperiode zu entsenden.

(2) Ein Mitglied oder Ersatzmitglied des Arbeitskreises kann auf die Ausübung seiner Funktion befristet verzichten, wenn es durch persönliche Umstände (z.B. Krankheit, Schwangerschaft, Karenz, Dienstfreistellung) voraussichtlich länger als vier Monate an der Ausübung des Mandats verhindert ist.

§ 16. Wahl der oder des Vorsitzenden

(1) Der Arbeitskreis wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Senats zur konstituierenden Sitzung einberufen und bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden geleitet.

(2) Die oder der Vorsitzende ist von den Mitgliedern des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen (bzw. von Ersatzmitgliedern mit übertragener Stimme) in geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen. Erreicht keine oder keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen mit den meisten Stimmen durchzuführen. Ergibt auch die Stichwahl keine absolute Mehrheit, ist eine Losentscheidung nach Anordnung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters durchzuführen. Ersatzmitglieder können nicht zur oder zum Vorsitzenden oder zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter des Arbeitskreises gewählt werden.

(3) Bei der Wahl der oder des Vorsitzenden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ist § 127 Abs. 1 anzuwenden.

§ 17. Wahl von Stellvertretern oder Stellvertreterinnen

(1) Nach Maßgabe eines Beschlusses des Arbeitskreises sind eine oder mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der oder des Vorsitzenden zu wählen.

(2) Für die Wahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern sind die Bestimmungen des § 16 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden. Die Leitung der Wahl obliegt der oder dem/der Vorsitzenden des Arbeitskreises.

§ 18. Rechte und Pflichten der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

(1) Die Erfüllung der Aufgaben als Mitglied oder Ersatzmitglied im Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist als wichtiger Beitrag zur Erfüllung der sich aus dem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis ergebenden Pflichten bzw. Dienstpflichten im Bereich der Verwaltung anzusehen und der Arbeits- oder Dienstzeit anzurechnen.

(2) Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen darf aus ihrer Funktion weder während der Ausübung ihrer Funktion noch nach dem Ausscheiden aus dieser Funktion ein beruflicher Nachteil erwachsen.

(3) Die Tätigkeit als Vorsitzende oder Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ist bei Evaluierungen im Sinne der geleisteten Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.

(4) Für die Teilnahme an Sitzungen des Universitätsrates gilt § 21 Abs. 15 UG 2002. Die Vertretung des Arbeitskreises im Senat wird durch die Geschäftsordnung und Beschlüsse des Senats geregelt.

(5) Ein vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu bestimmendes Mitglied oder Ersatzmitglied ist berechtigt, an Sitzungen der Berufungs- und Habilitationskommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(6) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen beschließt eine Geschäftsordnung. Subsidiär ist die Geschäftsordnung des Senats anzuwenden.

(7) Die oder der Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und die Leiterin oder der Leiter des Büros des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen haben auch die Aufgabe der Kontaktpflege mit den mit Diskriminierung, Gleichstellung und Frauenförderung befassten Institutionen anderer Universitäten, mit den in den Bundesministerien für diese Fragen zuständigen Stellen sowie mit anderen in diesen Bereichen tätigen Institutionen im In- und Ausland.

(8) Erfordert die Tätigkeit von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen oder der Leiterin beziehungsweise des Leiters des Büros des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen eine Reisebewegung, ist diese Reisebewegung als Dienstreise zu behandeln und abzugelten. Dies ist für die Abgeltung auch auf die studentischen Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen anzuwenden.

§ 19. Büro des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

(1) An der Universität für Bodenkultur Wien ist ein Büro des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen eingerichtet, welches ausschließlich dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen an der Universität für Bodenkultur Wien zugeordnet ist und der Unterstützung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen bei der Erfüllung seiner Aufgaben dient.

(2) Das Rektorat stellt für die administrative Unterstützung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen die dafür erforderlichen Ressourcen (Personal-, Raum- und Sachaufwand) zur Verfügung.

(3) Im Rahmen der jährlichen Budgetplanung der Universität für Bodenkultur Wien erstellt der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen einen Antrag hinsichtlich des Bedarfs an budgetären Mitteln.

(4) Die Leiterin oder der Leiter des Büros des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen muss rechtskundig sein. Bei der Bestellung dieser Person hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ein Vorschlagsrecht. Das dem Büro des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zugeordnete Personal ist, soweit es um die Unterstützung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen geht, nur an Weisungen und Beschlüsse des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gebunden.

E. Organisationseinheit zur Koordination der Aufgaben der Gleichstellung, der Frauenförderung, der Genderforschung sowie der Diversität, Inklusion und Behinderung

§ 20. (1) An der Universität für Bodenkultur Wien ist gemäß § 19 Abs. 2 Z 7 UG eine Organisationseinheit eingerichtet, die die Aufgaben der Gleichstellung, der Frauenförderung und der Genderforschung und weiters die Aufgaben in den Fachbereichen Behinderung und Inklusion sowie Diversität koordiniert. Die Organisationseinheit trägt die Bezeichnung „Koordinationsstelle für Gleichstellung, Diversität und Behinderung“.

(2) Diese Organisationseinheit wird durch ausreichende personelle, räumliche und budgetäre Ausstattung bei der Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben unterstützt:

- a) Organisation und Koordination der Information, Vorhaben und Maßnahmen für die Fachbereiche Gleichstellung der Geschlechter, Gender Mainstreaming und Frauenförderung, Inklusion und Behinderung sowie Diversität und Diversitätsmanagement. Serviceleistung, Beratung und Unterstützung der Universitätsangehörigen im Zuständigkeitsbereich.
- b) Unterstützung der Universitätsleitung bei der Entwicklung von Vorhaben und Maßnahmen in den Fachbereichen Gleichstellung der Geschlechter, Gender Mainstreaming und Frauenförderung, Inklusion und Behinderung sowie Diversität und Diversitätsmanagement. Bearbeitung und Weiterleitung von Anliegen der Universitätsangehörigen in den genannten Fachbereichen an die zuständigen bzw. entscheidungsbefugten Organe der Universität.
- c) Beratung, Koordination, Vernetzung und Kooperation sowie Öffentlichkeitsarbeit zu behindertenspezifischen und sozialen Themen. Anlauf- und Unterstützungsstelle für Universitätsangehörige mit Behinderungen oder chronischen psychischen oder sonstigen Beeinträchtigungen.
- d) Entwicklung von Maßnahmenfeldern, von konkreten Maßnahmen und deren Umsetzung im Gesamtbereich Diversität und Diversitätsmanagement.
- e) Bearbeitung von Anfragen von Universitätsangehörigen bzw. externen universitären oder außeruniversitären Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich der Koordinationsstelle.
- f) Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen bei der Wahrnehmung der ihm obliegenden Aufgaben.

- g) Unterstützung und Beratung der Forschungs- und Lehraktivitäten im Bereich der Frauen- und Genderforschung, Behinderung und Inklusion sowie Diversität und beim Ausbau dieser, sowie bei der Vermittlung der Inhalte an die Öffentlichkeit. Service, Koordination und Information für Universitätsangehörige im Bereich der Frauen- und Genderforschung, der Forschung zu den Themen Behinderung und Inklusion sowie Diversität.
- h) Evidenthaltung von Daten, die für die Verwirklichung der Gleichstellung, Frauenförderung und für die Bereiche Behinderung und Inklusion sowie Diversität relevant sind (z.B. Frauenquote, Berichte).
- i) Zusammenstellung und Aufbereitung von Unterlagen und Informationsmaterial im Zuständigkeitsbereich der Koordinationsstelle.
- j) Netzwerkarbeit und Kontaktpflege mit den zuständigen Einrichtungen für die Bereiche Gleichstellung, Frauenförderung, Behinderung, Inklusion und Diversität an anderen Universitäten, mit den zuständigen ministeriellen Stellen sowie anderen in diesen Bereichen tätigen Institutionen und Organisationen.

§ 21. (1) Änderungen in der Organisation oder personalrechtliche Maßnahmen, die die Koordinationsstelle für Gleichstellung, Diversität und Behinderung betreffen, bedürfen einer vorhergehenden Beratung mit dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen. Weisungen an das der Koordinationsstelle für Gleichstellung, Diversität und Behinderung zugeordnete Personal sind gleichzeitig dem oder der Vorsitzenden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zur Kenntnis zu bringen.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Koordinationsstelle für Gleichstellung, Diversität und Behinderung muss rechtskundig sein oder ein anderes für die Erfüllung der Aufgaben der Koordinationsstelle passendes Hochschulstudium aufweisen können.

F. Schiedskommission

§ 22. (1) Die Schiedskommission (§ 43 UG 2002) besteht aus sechs Mitgliedern, die keine Angehörigen der Universität für Bodenkultur Wien sein müssen. Je ein weibliches und ein männliches Mitglied sind vom Senat, vom Universitätsrat und vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen für eine Funktionsperiode von zwei Jahren zu nominieren. Zwei der Mitglieder müssen rechtskundig sein. Vom Senat, vom Universitätsrat und vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen sind jeweils ein weibliches und ein männliches Ersatzmitglied zu nominieren.

(2) Zu den Aufgaben der Schiedskommission zählen:

1. die Vermittlung in Streitfällen von Angehörigen der Universität für Bodenkultur Wien;
2. die Entscheidung über Beschwerden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen wegen einer Diskriminierung auf Grund des Geschlechts oder auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung durch die Entscheidung eines Universitätsorgans;
3. Entscheidung über Einreden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen wegen unrichtiger Zusammensetzung von Kollegialorganen binnen vier Wochen;

4. Entscheidung über Einreden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen wegen der Mangelhaftigkeit eines Wahlvorschlages binnen 14 Tagen.
- (3) Die Schiedskommission soll bei der Erfüllung ihrer Aufgaben möglichst auf ein Einvernehmen zwischen den Beteiligten hinwirken.
- (4) Die Schiedskommission hat jährlich einen Tätigkeitsbericht (§ 43 Abs. 12 UG 2002) an das Rektorat, den Universitätsrat, den Senat sowie an den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu übermitteln. Dem Rektorat, dem Universitätsrat, dem Senat und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist jeweils zu Semesterbeginn mitzuteilen, ob Fälle bei der Schiedskommission anhängig sind.

TEIL II. WAHL- UND ENTSENDUNGSBESTIMMUNGEN FÜR KOLLEGIALORGANE

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 23. Diese Wahl- und Entsendungsbestimmungen sind

- a) auf Wahlen durch den Senat in den Universitätsrat,
- b) auf Wahlen in den Senat,
- c) auf Wahlen im Universitätsrat und im Senat, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist,
- d) auf Entsendungen in andere Organe und in Kommissionen des Senats anzuwenden.

§ 24. Die Mitglieder der Kollegialorgane sind, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird, auf Grund des gleichen, unmittelbaren, persönlichen und geheimen Wahlrechts zu wählen. Eine Stimmübertragung ist unzulässig.

§ 25. Hat der Senat Entsendungen vorzunehmen (z.B. in die Schiedskommission), erfolgt dies durch Beschluss.

§ 26. (1) Sonstige Entsendungen erfolgen durch Beschluss des entsendenden Organs oder der zur Entsendung berechtigten Personengruppe nach den nachfolgenden Bestimmungen:

- a) Die Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind von den dem Senat angehörenden Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (einschließlich der dem Senat angehörenden Leiterinnen und Leiter von Departments) zu entsenden.
- b) Ein Beschluss über die Entsendung der Vertreter und Vertreterinnen der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs. 2 Z 2 UG 2002) erfolgt durch ein zehn Personen umfassendes Organ, das nach dem d'Hondt'schen Verfahren aus den dem Senat

angehörenden Mitgliedern dieser Personengruppe sowie aus Ersatzmitgliedern in der Reihenfolge des Wahlvorschlages oder der Wahlvorschläge gebildet wird.

- c) Ein Beschluss über die Entsendung der Vertreterinnen und Vertreter des Allgemeinen Universitätspersonals erfolgt durch ein zehn Personen umfassendes Organ, das nach dem d'Hondt'schen Verfahren aus dem dem Senat angehörenden Mitglied dieser Personengruppe sowie aus Ersatzmitgliedern in der Reihenfolge des Wahlvorschlages oder der Wahlvorschläge gebildet wird.
- d) Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind durch das zuständige Organ der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität für Bodenkultur Wien zu entsenden.

Diese Entsendungen sind dem Senat zur Kenntnis zu bringen.

(2) Die Entsendung von Ersatzmitgliedern ist zulässig. Ersatzmitglieder vertreten ein Mitglied bei Verhinderung bzw. rücken bei Ausscheiden eines Mitglieds nach.

§ 27. Scheidet ein Mitglied eines Kollegialorgans während der Funktionsperiode aus, ist, sofern nicht ein gewähltes oder entsendetes Ersatzmitglied für den Rest der Funktionsperiode nachrücken kann, eine Neuwahl oder Entsendung für den Rest der Funktionsperiode durchzuführen.

B. Wahl des Universitätsrats

§ 28. Zahl der Mitglieder und Funktionsperiode

- (1) Der Universitätsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Der Senat hat drei Mitglieder zu wählen.
- (2) Die Funktionsperiode der Mitglieder des Universitätsrats beträgt fünf Jahre und beginnt mit dem 1. März des betreffenden Jahres.

§ 29. Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Aktiv wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Senats bzw. diese vertretende Ersatzmitglieder.
- (2) Wählbar in den Universitätsrat sind nur Personen, die von Vorschlagsberechtigten zur Wahl vorgeschlagen wurden, die Voraussetzungen des § 21 Abs. 3 UG 2002 erfüllen, und nicht gemäß § 21 Abs. 4 oder 5 UG 2002 von der Mitgliedschaft im Universitätsrat ausgeschlossen sind oder bei denen ein Grund zur Abberufung gemäß § 21 Abs. 14 UG 2002 vorliegt.

§ 30. Wahlvorschläge

- (1) Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Senats sowie die Mitglieder des Rektorats.
- (2) Der Senat hat einen Termin festzusetzen, bis zu dem begründete Vorschläge zur Wahl bei der oder dem Vorsitzenden des Senats schriftlich einzubringen sind. Der Termin hat wenigstens drei Wochen vor dem Tag zu liegen, an dem die Wahl durchgeführt werden soll.

(3) Der Vorschlag hat Namen und Adresse der oder des Vorgeschlagenen sowie eine Begründung zu enthalten, warum die oder der Vorgeschlagene für die Ausübung der Funktion eines Mitglieds des Universitätsrates besonders geeignet erscheint.

(4) Alle Wahlvorschläge müssen sowohl Frauen als auch Männer enthalten.

§ 31. Durchführung der Wahl

(1) Die oder der Vorsitzende des Senats hat aufgrund der vorliegenden Vorschläge Stimmzettel vorzubereiten, auf denen die Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge, aber getrennt nach dem Geschlecht, anzuführen sind.

(2) Jedes Mitglied des Senats hat auf dem Stimmzettel sowohl Kandidatinnen als auch Kandidaten, insgesamt jedoch höchstens drei Personen, so erkenntlich anzukreuzen, dass eine zweifelsfreie Feststellung des Wählerinnen- oder Wählerwillens erfolgen kann.

(3) Die oder der Vorsitzende des Senats beauftragt zwei Mitglieder des Senats, die verschiedenen Gruppen (§ 38 Abs. 1) angehören, mit der Auszählung. Die Auszählung hat nach Geschlechtern getrennt zu erfolgen.

(4) Als gewählt gilt die Kandidatin und der Kandidat, die oder der jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Das dritte Mandat steht jener Kandidatin oder jenem Kandidaten zu, welche oder welcher von den verbliebenen Kandidatinnen und Kandidaten insgesamt die meisten Stimmen aufweist. Hätten nach dieser Auszählung mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten den Anspruch auf ein bestimmtes Mandat, ist nach einer weiteren Beratung eine Stichwahl zwischen den Kandidatinnen bzw. Kandidaten mit gleicher für das betreffende Mandat zu berücksichtigender höchster Stimmenanzahl durchzuführen. Bleibt auch diese ohne eindeutiges Ergebnis, entscheidet das Los. Das Verfahren der Losentscheidung hat die oder der Vorsitzende des Senats zu bestimmen.

§ 32. Einsprüche

(1) Ist ein Mitglied des Senats oder des Rektorats der Ansicht, dass bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Bestimmungen des UG 2002 oder der Wahlbestimmungen verletzt wurden, kann es bei der oder dem Vorsitzenden des Senats einen begründeten Einspruch schriftlich einbringen.

(2) Der Einspruch ist unverzüglich, längstens jedoch binnen einer Woche nach Durchführung der Wahl, einzubringen.

(3) Über den Einspruch entscheidet der Senat endgültig.

(4) Wurde die Wahl bereits durchgeführt, hat die Veröffentlichung des Wahlergebnisses, das heißt Kundmachung und Verständigungen (§ 33), bis zur Erledigung des Einspruchs zu unterbleiben.

§ 33. Kundmachung, Verständigung

(1) Das Ergebnis der Wahl ist von der oder dem Vorsitzenden des Senats unverzüglich nach Ablauf der Einspruchsfrist (§ 32 Abs. 2) der Rektorin oder dem Rektor, dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister mitzuteilen sowie im Mitteilungsblatt der Universität zu verlautbaren.

(2) Die oder der Vorsitzende des Senats hat die gewählten Personen in geeigneter Form von ihrer Wahl in Kenntnis zu setzen und ihre Zustimmung einzuholen, die Rektorin oder der Rektor ist hievon zu verständigen.

§ 34. Konstituierende Sitzung und Wahl der oder des (provisorischen) Vorsitzenden des Universitätsrates

(1) Die oder der Vorsitzende des Universitätsrates der vorangegangenen Funktionsperiode oder, falls sie oder er nicht mehr zur Verfügung steht, die Rektorin oder der Rektor hat die vom Senat gewählten und die von der Bundesregierung bestimmten Mitglieder des Universitätsrates zur konstituierenden Sitzung einzuberufen und diese Sitzung bis zur Wahl einer oder eines (provisorischen) Vorsitzenden zu leiten. Sie oder er hat jedoch kein Stimmrecht. Die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung hat die Punkte „Wahl einer oder eines (provisorischen) Vorsitzenden“ und „Wahl eines weiteren Mitglieds“ zu enthalten.

(2) Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Universitätsrates.

(3) Zur oder zum (provisorischen) Vorsitzenden wählbar sind alle Mitglieder des Universitätsrates.

(4) Die oder der Vorsitzende der konstituierenden Sitzung (Abs. 1) hat gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Universitätsrates die Stimmen auszuzählen, das Ergebnis festzustellen und zu verkünden.

(5) Erhält keine oder keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen mit den meisten Stimmen durchzuführen. Ergibt auch die Stichwahl keine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen für eine vorgeschlagene Person, ist eine Losentscheidung, deren Verfahren die oder der Vorsitzende der konstituierenden Sitzung (Abs. 1) bestimmt, durchzuführen.

(6) Die oder der Vorsitzende der konstituierenden Sitzung (Abs. 1) hat das Ergebnis der Wahl im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.

(7) Nach der Bestellung des siebenten Mitglieds (§ 35) hat der Universitätsrat unter der Leitung der oder des Vorsitzenden der konstituierenden Sitzung (Abs. 1) zu beschließen, ob die oder der bisherige provisorische Vorsitzende als Vorsitzende oder Vorsitzender bestätigt wird oder ob eine Neuwahl einer oder eines Vorsitzenden durchzuführen ist. Wird eine Neuwahl durchgeführt, sind die Abs. 2 bis 6 anzuwenden.

§ 35. Bestellung eines weiteren Mitglieds gemäß § 21 Abs. 6 Z 3 UG 2002

(1) Die vom Senat gewählten und die von der Bundesregierung bestimmten Mitglieder haben unverzüglich nach der Konstituierung einvernehmlich ein siebentes Mitglied zu bestellen. Einvernehmlich ist die Bestellung dann, wenn gegen die Vorgeschlagene oder den Vorgeschlagenen keine Gegenstimme eingebracht wird. Kommt kein Einvernehmen zustande, ist der Bestellungsverfahren zu wiederholen.

(2) Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Universitätsrates, des Rektorats sowie die oder der Vorsitzende des Senats.

(3) Die oder der provisorische Vorsitzende des Universitätsrates hat gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Universitätsrates die Stimmen auszuzählen, das Ergebnis festzustellen und zu verkünden.

(4) Von dieser Bestellung und von der Zusammensetzung des gesamten Universitätsrates hat die oder der provisorische Vorsitzende unverzüglich die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Senats, die Rektorin oder den Rektor, den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und die zuständige Bundesministerin oder den zuständigen Bundesminister zu verständigen sowie die Verlautbarung des Ergebnisses im Mitteilungsblatt der Universität durchzuführen.

(5) Hat der Senat die Wahl des siebenten Mitglieds durchzuführen (§ 21 Abs. 7 UG 2002), darf der Wahl nur ein von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften erstellter Dreivorschlag zugrunde gelegt werden. Gewählt ist die Kandidatin oder der Kandidat aus dem Dreivorschlag, die oder der die meisten Stimmen erreicht hat. Haben zwei oder mehr Kandidatinnen oder Kandidaten die höchste Stimmenanzahl erreicht, ist unmittelbar anschließend eine Stichwahl zwischen diesen Personen durchzuführen. Die § 31 Abs. 1, 2 erster Halbsatz, 3 und 4 erster Satz sind anzuwenden, jede und jeder Stimmberechtigte darf aber nur eine Kandidatin oder einen Kandidaten ankreuzen.

§ 36. Wahl der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der oder des Vorsitzenden

Auf die Wahl der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der oder des Vorsitzenden des Universitätsrates sind § 34 Abs. 2 bis 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Wahl von der oder dem bereits gewählten neuen Vorsitzenden des Universitätsrates geleitet wird.

§ 37. Nachwahl

Bei Ausscheiden eines vom Senat gewählten Mitglieds (§ 21 Abs. 8 letzter Satz UG 2002) ist unverzüglich eine Nachwahl nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung für die Dauer der restlichen Funktionsperiode durchzuführen.

C. Wahl des Senats

§ 38. Größe und Zusammensetzung des Senats

(1) Dem Senat gehören 18 Mitglieder an:

- a) neun Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (einschließlich der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben, die keine Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind),
- b) vier Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs. 2 Z 2 UG 2002), darunter mindestens eine Person mit Lehrbefugnis (venia docendi) als Universitäts- oder Privatdozentin bzw. Universitäts- oder Privatdozent,
- c) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Allgemeinen Universitätspersonals,
- d) vier Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden.

(2) Die unter Abs. 1 lit. a bis c angeführten Vertreterinnen und Vertreter sind aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen für eine Funktionsperiode von drei Jahren zu wählen.

(3) Die Wahl ist nach den Grundsätzen des gleichen, unmittelbaren, persönlichen und geheimen Wahlrechtes und der Verhältniswahl (Listenwahl) durchzuführen.

(4) Der Senat kann die Einführung der Briefwahl für alle oder einzelne der in Abs. 1 lit. a bis c genannten Personengruppen beschließen.

(5) Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind nach den Bestimmungen des die Organisation der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft regelnden Bundesgesetzes für die dort vorgesehene Funktionsperiode vom zuständigen Organ der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität für Bodenkultur Wien zu entsenden.

(6) Ist zum Zeitpunkt des Ablaufes der Funktionsperiode ein neuer Senat noch nicht konstituiert, verlängert sich die Funktionsperiode des bisherigen Senats bis zur Konstituierung des neuen Senats.

(7) Hat eine der in Abs. 1 genannten Gruppen eine Wahl oder Nominierung unterlassen, findet § 20 Abs. 3 UG 2002 Anwendung.

§ 39. Wahlausschreibung

(1) Die Ausschreibung der Wahl erfolgt durch die Senatsvorsitzende oder den Senatsvorsitzenden im Einvernehmen mit dem Rektorat im Mitteilungsblatt der Universität.

(2) Die Ausschreibung hat jedenfalls zu enthalten:

- a) die Angabe der Kalenderwoche(n), in der (denen) die Wahl stattzufinden hat. Die Rektorin oder der Rektor sowie die oder der Senatsvorsitzende haben sich für die Festlegung des Wahlzeitraumes mit der Wahlkommission zu beraten;
- b) die Umschreibung des Kreises der aktiv und passiv Wahlberechtigten;
- c) den Stichtag für die Wahlberechtigung sowie
- d) die Betrauung der Wahlkommission (§ 40) mit der weiteren Vorbereitung und Durchführung der Wahl.

(3) Gleichzeitig mit der Ausschreibung ist das zuständige Organ der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität für Bodenkultur Wien zur Nominierung der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden und deren Ersatzmitglieder aufzufordern.

§ 40. Wahlkommission

(1) Die Wahlkommission besteht aus neun Mitgliedern. Je drei Mitglieder sind von den dem Senat angehörenden Vertreterinnen und Vertretern gemäß § 38 Abs. 1 lit. a bis c zu entsenden. Die Mitglieder der Wahlkommission müssen nicht Mitglied oder Ersatzmitglied des Senats sein. Die Bestimmung des § 20a Abs. 2 UG 2002 zur geschlechtergerechten Zusammensetzung von Kollegialorganen gilt auch für die Wahlkommission.

(2) Die Wahlkommission ist spätestens sechs Monate nach Konstituierung des jeweils neu gewählten Senats zu konstituieren. Ihre Funktionsperiode endet mit der Neukonstituierung der Wahlkommission durch den nächsten Senat.

(3) Die Mitglieder der Wahlkommission haben eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der oder des Vorsitzenden zu wählen. Die konstituierende Sitzung der Wahlkommission ist von der oder dem Vorsitzenden des Senats einzuberufen und bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden zu leiten.

(4) Für einen Beschluss der Wahlkommission ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter, erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei

Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die oder der Vorsitzende der Wahlkommission entscheidet in besonders dringenden Fällen, wenn die Wahlkommission nicht rechtzeitig beschlussfähig zusammentreten kann. Sie oder er hat unverzüglich, spätestens aber in der nächsten Sitzung, über diese Entscheidungen zu berichten. Soweit in der Satzung nicht Anderes angeordnet ist, findet die Geschäftsordnung des Senats sinngemäß Anwendung.

(5) Die oder der Vorsitzende hat die Wahlkommission nach Kenntnis jedes Sachverhalts, der eine Entscheidung der Wahlkommission erfordert, unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen und vollzieht die Beschlüsse der Wahlkommission.

(6) Die Wahlkommission kann zur Durchführung der Wahl Unterkommissionen einsetzen. Den Unterkommissionen hat jeweils zumindest ein Mitglied der Wahlkommission anzugehören, die anderen Mitglieder der Unterkommissionen müssen nicht Mitglieder der Wahlkommission sein. Die Unterkommissionen sind so zusammenzusetzen, dass in ihnen jede der unter § 38 Abs. 1 lit. a bis c angeführten Personengruppen durch zumindest ein Mitglied vertreten ist.

§ 41. Aufgaben der Wahlkommission

(1) Die Wahlkommission hat die Wahl der in § 38 Abs. 1 lit. a bis c angeführten Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senats vorzubereiten und durchzuführen.

(2) Die Wahlkommission hat auf Grund der Wahlausschreibung (§ 39) mindestens acht Wochen vor dem Wahltermin die Kundmachung der Wahl im Mitteilungsblatt vorzunehmen. Diese Wahlkundmachung hat jedenfalls zu enthalten:

- a) den Stichtag für die Wahlberechtigung; die Wahlkommission kann verfügen, dass das Wahlrecht nur zusteht, wenn es am Stichtag und am Tag der Wahl gegeben ist,
- b) die Festsetzung des Termins einer Nachwahl für den Fall, dass eine gültige Wahl nicht zustande kommt,
- c) die Umschreibung des Kreises der aktiv und passiv Wahlberechtigten,
- d) die Zahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder,
- e) die Wahltag, die Wahlorte und die Wahlzeiten,
- f) die Frist für die Auflage des Wählerverzeichnisses sowie den Termin, bis zu welchem spätestens Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis einzubringen sind,
- g) den Termin, bis zu welchem spätestens Wahlvorschläge einzubringen sind, dabei ist auf die für die Befassung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und für allfällige Einrede-Verfahren (§ 25 Abs. 4a UG) erforderliche Zeit Bedacht zu nehmen,
- h) die Anordnung, in welcher Form Wahlvorschläge einzubringen sind; die Wahlkommission kann die Verwendung von Formularen vorschreiben,
- i) allfällige Durchführungsbestimmungen zur Briefwahl (§ 47).

(3) Weitere Aufgaben der Wahlkommission sind:

- a) die Prüfung und Zulassung eingebrachter Wahlvorschläge und die unverzügliche Vorlage jedes Wahlvorschlages an den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen,
- b) die Verlautbarung zugelassener Wahlvorschläge, sofern der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen keine Einrede (§ 25 Abs. 4a UG 2002) an die Schiedskommission erhoben hat,
- c) die Anforderung des Wählerverzeichnisses,

- d) die Auflage des Wählerverzeichnisses,
- e) die Behandlung von Einsprüchen gegen das Wählerverzeichnis,
- f) die Erstellung amtlicher Stimmzettel,
- g) die Durchführung der Wahl,
- h) die Ermittlung des Wahlergebnisses,
- i) die Zuteilung von Mandaten an die gewählten Senatsmitglieder,
- j) die Kundmachung des Wahlergebnisses,
- k) die Zuteilung von Mandaten an Ersatzmitglieder bei Ausscheiden eines Mitglieds,
- l) die befristete Zuteilung von Mandaten an Ersatzmitglieder bei befristetem Verzicht auf das Mandat durch ein Mitglied sowie
- m) die Feststellung des Erlöschens von Mandaten.

§ 42. Wahlberechtigte

(1) Aktiv und passiv wahlberechtigt zu einer der in § 38 Abs. 1 lit. a bis c genannten Gruppen sind alle Personen, die am Stichtag in einem Arbeitsverhältnis zur Universität für Bodenkultur Wien stehen oder als Bundesbeamte gemäß § 125 UG 2002 der Universität für Bodenkultur Wien zur Dienstleistung zugewiesen sind und deren Zugehörigkeit zur betreffenden Personengruppe auch am Wahltag besteht.

(2) Gehört eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter mehreren Personengruppen gemäß § 38 Abs. 1 an, so gilt Folgendes:

- a) Wer auch der Personengruppe gemäß § 38 Abs. 1 lit. a angehört, ist in dieser Personengruppe wahlberechtigt.
- b) Wer sowohl in der Personengruppe gemäß § 38 Abs. 1 lit. b als auch in der Personengruppe nach lit. c wahlberechtigt ist, hat bis zum Ende der Auflagefrist des Verzeichnisses der Wahlberechtigten gegenüber der Wahlkommission anzugeben, in welchem Wahlkörper sie oder er ihr oder sein Wahlrecht ausüben will. Wird dies unterlassen, so ist sie oder er in der Personengruppe gemäß § 38 Abs. 1 lit. b wahlberechtigt.

(3) Das Entsendungsrecht der Studierenden (§ 38 Abs. 1 lit. d) bleibt von einem allfälligen Wahlrecht in einer der anderen Personengruppen unberührt. Eine als Vertreterin oder Vertreter der Studierenden entsendete Person ist nach § 42 Abs. 2 nicht passiv wahlberechtigt.

§ 43. Wahlvorschläge

(1) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge einbringen. Wahlvorschläge sind bis zu dem gemäß § 41 Abs. 2 lit. g festgesetzten Termin schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission einzubringen. Die Wahlvorschläge haben eine Bezeichnung und eine Reihung der Kandidatinnen und Kandidaten zu enthalten. Für jeden Wahlvorschlag ist eine Zustellungsbevollmächtigte oder ein Zustellungsbevollmächtigter anzugeben; fehlt eine solche Angabe, gilt die erstgereichte Wahlwerberin oder der erstgereichte Wahlwerber als Zustellungsbevollmächtigte oder Zustellungsbevollmächtigter. Wahlvorschläge für die Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs. 2 Z 2 UG 2002) haben mindestens eine Person mit Lehrbefugnis zu enthalten. Jeder Wahlvorschlag hat

möglichst Frauen und Männer an voraussichtlich wählbarer Stelle zu enthalten. Der Wahlvorschlag muss so gestaltet sein, dass sich männliche und weibliche bzw. weibliche und männliche Kandidatinnen und Kandidaten im Rahmen der Reihung auf der Liste stets abwechseln (Reißverschlussprinzip).

(2) Jedem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmungserklärung aller darauf angeführten Wahlwerberinnen und Wahlwerber beizufügen. Die schriftliche Zustimmungserklärung kann bis spätestens einen Tag vor der Verlautbarung der Wahlvorschläge nachgebracht werden, andernfalls ist die Wahlwerberin oder der Wahlwerber aus dem Vorschlag zu streichen. Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Eine mehrfach angeführte Person ist von der Wahlkommission aus allen Wahlvorschlägen zu streichen. Wahlwerberinnen und Wahlwerber, denen die Wählbarkeit fehlt, sind ebenso aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

(3) Die Wahlkommission hat die eingelangten Wahlvorschläge zu prüfen und vorhandene Bedenken spätestens zwei Arbeitstage nach dem Einlangen der oder dem Zustellungsbevollmächtigten mit dem Auftrag zur Verbesserung bzw. Ergänzung mitzuteilen. Verbesserte oder ergänzte Wahlvorschläge sind unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 bis spätestens zum gemäß § 41 Abs. 2 lit. g festgesetzten Termin bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission einzubringen, widrigenfalls gelten sie als zurückgezogen. Ist dieser Termin zum Zeitpunkt der Zustellung des Verbesserungs- bzw. Ergänzungsauftrages bereits verstrichen, sind sie innerhalb von zwei weiteren Arbeitstagen ab Bekanntgabe der Bedenken bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission einzubringen, widrigenfalls gelten sie als zurückgezogen. Die Zurückziehung anderer Wahlvorschläge durch die Zustellungsbevollmächtigte oder den Zustellungsbevollmächtigten ist nur gültig, wenn sie von mehr als der Hälfte der Kandidatinnen und Kandidaten des Wahlvorschlages unterzeichnet ist. Jeder von der Wahlkommission für eine Zulassung vorgesehene Wahlvorschlag ist unverzüglich dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen bekannt zu geben. Die zugelassenen Wahlvorschläge sind spätestens drei Tage vor der Wahl an der Amtstafel des Senats und im Mitteilungsblatt der Universität zu verlautbaren.

(4) Für Wahlvorschläge, deren Bezeichnung schwer unterscheidbar ist, hat die Wahlkommission unterscheidbare Bezeichnungen festzulegen, wobei für den bisher im Senat vertretenen, ansonsten für den zuerst eingelangten Wahlvorschlag die ursprüngliche Bezeichnung beizubehalten ist.

§ 44. Stimmzettel

(1) Die Wahlkommission hat unverzüglich für die Wahl in jede der in § 38 Abs. 1 lit. a bis c genannten Personengruppen amtliche Stimmzettel aufzulegen, in die die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens aufzunehmen sind. Bei gleichzeitigem Einlangen ist eine alphabetische Reihung nach der Bezeichnung der Wahlvorschläge vorzunehmen. Wahlvorschläge, die per Post einlangen, sind nach der Reihenfolge des Datums und der Uhrzeit der Postaufgabe zu reihen. Ist eine Uhrzeit nicht erkennbar oder enthält der Poststempel keine Uhrzeit, gelten sie als um 12:00 Uhr aufgegeben. Bei Wahlvorschlägen, die per Fax oder E-Mail übermittelt werden, ist die Ausfertigung mit der oder den Originalunterschriften spätestens am nächsten Arbeitstag dem Senat zu übergeben.

(2) Wird für eine der in § 38 Abs. 1 lit. a bis c genannten Personengruppen nur ein Wahlvorschlag eingebracht, ist der Stimmzettel so zu gestalten, dass mit „JA“ oder „NEIN“ gestimmt werden kann.

§ 45. Durchführung der Wahl

(1) Hat die Wahlkommission Unterkommissionen eingerichtet, ist jeder Unterkommission ein bestimmter Wählerkreis zuzuordnen. Die Abgabe der Stimme bei einer anderen Unterkommission ist nur zulässig, wenn die zuständige Unterkommission von jener, bei der die Stimme abgegeben werden soll, hievon verständigt wurde.

(2) Die Wählerinnen und Wähler haben der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission (Unterkommission) ihre Identität nachzuweisen. Die Wahlkommission (Unterkommission) hat zu prüfen, ob die Wählerin oder der Wähler im Wählerverzeichnis enthalten ist. Trifft dies zu, ist die Wählerin oder der Wähler zur Wahl zuzulassen.

(3) Die Wahl ist geheim durchzuführen. Die Wahl wird durch persönliche Abgabe des Stimmzettels am Wahlort vorgenommen. Die Wahl kann gültig nur für einen zugelassenen Wahlvorschlag erfolgen. Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welchen Wahlvorschlag die Wählerin oder der Wähler wählen wollte, oder im Falle, dass nur ein Wahlvorschlag eingebracht wurde (Abs. 4), ob der Wählerin oder der Wähler mit „JA“ oder „NEIN“ stimmen wollte.

§ 46. Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Jede Unterkommission hat eine Niederschrift über die Wahl zu führen und der Wahlkommission zu übermitteln. Die Niederschrift hat jedenfalls zu enthalten:

- a) ein Abstimmungsverzeichnis,
- b) Zahl der abgegebenen Stimmen, getrennt nach Gruppen gemäß § 38 Abs. 1 lit. a bis c,
- c) Zahl der ungültigen und der auf die Wahlvorschläge entfallenden gültigen Stimmen, getrennt nach Gruppen gemäß § 38 Abs. 1 lit. a bis c.

(2) Die Wahlkommission hat eine Niederschrift zu führen, die auf Grund der Niederschriften der Unterkommissionen zu erstellen ist und zu enthalten hat:

- a) die Abstimmungsverzeichnisse,
- b) die Gesamtzahl der Wahlberechtigten, getrennt nach Gruppen gemäß § 38 Abs.1 lit. a bis c,
- c) die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, getrennt nach Gruppen gemäß § 38 Abs. 1 lit. a bis c,
- d) die Gesamtzahl der ungültigen und der auf Wahlvorschläge entfallenden gültigen Stimmen, getrennt nach Gruppen gemäß § 38 Abs. 1 lit. a bis c,
- e) die Zahl der auf die Wahlvorschläge entfallenden Mandate, getrennt nach Gruppen gemäß § 38 Abs. 1 lit. a bis c,
- f) die Namen der gewählten Personen, getrennt nach Gruppen gemäß § 38 Abs. 1 lit. a bis c.

(3) Die Wahlkommission hat die Zahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenden Vertreterinnen und Vertreter mittels der Wahlzahl zu ermitteln. Die Wahlzahl ist wie folgt zu berechnen: Die Summen der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen sind nach ihrer Größe geordnet nebeneinander zu schreiben; unter jede dieser Summen ist ihre Hälfte, ihr Drittel, Viertel usw. zu schreiben. Die Wahlzahl ist in Dezimalzahlen zu errechnen. Ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu wählen, gilt als Wahlzahl die größte, sind zwei Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen, so gilt als Wahlzahl die zweitgrößte, sind neun Vertreterinnen oder

Vertreter zu wählen, die neuntgrößte der angeschriebenen Zahlen. Jedem Wahlvorschlag sind so viele Mandate zuzuteilen, als die Wahlzahl in der Summe der für ihn abgegebenen Stimmen enthalten ist (Ermittlungsverfahren nach d'Hondt). Haben nach dieser Berechnung mehrere Wahlvorschläge den Anspruch auf ein Mandat, entscheidet das Los. Die oder der Vorsitzende der Wahlkommission hat das Verfahren der Losentscheidung festzulegen. Abweichend von dieser Bestimmung erfolgt die Mandatzuteilung für die Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs. 2 Z 2 UG 2002) derart, dass jedenfalls einer Person mit Lehrbefugnis (*venia docendi*) ein Mandat in der Reihenfolge der Nennung im Wahlvorschlag zuzuteilen ist.

(4) Wurde nur ein Wahlvorschlag eingebracht, sind die auf dem Wahlvorschlag gereihten Wahlwerberinnen und Wahlwerber gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

(5) Ist für eine der in § 38 Abs. 1 lit. a bis c genannten Personengruppen kein Wahlvorschlag erfolgreich, hat die Wahlkommission für diese Personengruppe eine neuerliche Wahl vorzubereiten und durchzuführen.

(6) Die Wahlkommission hat die gewählten Personen sowie die Zustellungsbevollmächtigten der Wahlvorschläge von der erfolgten Wahl zu verständigen. Das Wahlergebnis ist im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.

(7) Im Wahlvorschlag angeführte Wahlwerberinnen und Wahlwerber, denen kein Mandat zugeteilt wird, sind Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Nennung im Wahlvorschlag, sofern nicht der Wahlvorschlag direkt (*ad personam*) zugeordnete Ersatzmitglieder vorsieht.

§ 47. Briefwahl

(1) Beschließt der Senat für eine Wahl zum Senat die Einführung der Briefwahl für eine oder für mehrere der in § 38 Abs. 1 lit. a bis c genannten Personengruppen (§ 38 Abs. 5), hat die Wahlkommission unverzüglich alle notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen, damit die Wahl zum Senat termingerecht sowohl durch die persönliche Stimmabgabe vor der Wahlkommission oder Unterkommission (§ 45) als auch in Form der Briefwahl durchgeführt werden kann.

(2) In die Wahlkundmachung sind zusätzlich zu den in § 41 Abs. 2 angeführten Inhalten aufzunehmen:

1. Hinweis auf die alternative Möglichkeit der Ausübung des Wahlrechts in Form der Briefwahl,
2. Frist für die Antragstellung an die Wahlkommission auf Zulassung zur Briefwahl,
3. Fristen für die Ausübung des Stimmrechts in Form der Briefwahl und für die Übermittlung der Wahlkarte an die Wahlkommission per Post, persönliche Abgabe oder Überbringung durch eine Botin oder einen Boten; diese Fristen sind so zu setzen, dass die Wahlkarten spätestens bis 16:00 Uhr des letzten für die Stimmabgabe in einem Wahllokal vorgesehenen Wahltages bei der Wahlkommission eintreffen.

(3) Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte kann wegen voraussichtlicher Abwesenheit von der Universität am Wahltag oder an den Wahltagen innerhalb der in der Wahlkundmachung angegebenen Frist schriftlich bei der Wahlkommission die Zulassung zur Briefwahl und die Ausstellung einer Wahlkarte beantragen. Die Wahlkommission hat über diesen Antrag innerhalb einer Woche zu entscheiden und im Fall der Zulassung die oder den Antragsteller schriftlich (einschließlich E-Mail oder Fax) zur persönlichen Abholung der

Wahlunterlagen im Senatsbüro einzuladen. Der oder dem zur Briefwahl Zugelassenen ist nach dem Nachweis der Identität eine Mappe mit den zur Ausübung des Wahlrechts in Form der Briefwahl erforderlichen Unterlagen gegen Übernahmebestätigung auszufolgen. Im Wählerverzeichnis ist von der Wahlkommission die Ausstellung jeder Wahlkarte zu vermerken.

(4) Die für die Ausübung der Briefwahl erforderlichen Unterlagen bestehen aus:

1. der Wahlkarte in Form eines DIN A5-Kuverts, auf dem von der Wahlkommission Zu- und Vorname, Geburtsdatum, Organisationseinheit, Wählergruppe (§ 38 Abs. 1 lit. a bis c) und die Kennzeichnung im Wählerverzeichnis zu vermerken sind; weiters hat diese Wahlkarte eine Zeile für die Unterschrift der oder des Wahlberechtigten und den Endtermin für die Rücksendung zu enthalten;
2. dem amtlichen Stimmzettel, wie er auch bei der Stimmabgabe im Wahllokal verwendet wird;
3. einem unbedruckten Kuvert in derselben Farbe und Größe, wie es für die Stimmabgabe im Wahllokal für die betreffende Personengruppe verwendet wird;
4. einem bereits frankierten und mit der Adresse der Wahlkommission als Adressatin versehenen DIN-A4-Kuvert zur Rücksendung der Wahlkarte samt Stimmkuvert und Stimmzettel;
5. einem Informationsblatt, mit dem der oder dem Wahlberechtigten der korrekte Wahlvorgang und die Rückmittlung erläutert werden.

(5) Die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte hat ihr oder sein Stimmrecht bis zu dem in der Wahlkundmachung angegebenen Endtermin auszuüben. § 45 Abs. 3 vorletzter und letzter Satz sind anzuwenden.

(6) Der amtliche Stimmzettel ist in das in Abs. 4 Z 3 genannte unbedruckte Kuvert zu legen, die Kuvertlasche ist einzuschlagen, das Kuvert ist jedoch nicht zuzukleben. Das Kuvert mit dem Stimmzettel ist in die Wahlkarte (Abs. 4 Z 1) zu legen. Die oder der Wahlberechtigte hat auf der Wahlkarte an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben, die Wahlkarte zuzukleben und in das bereits frankierte Rücksendungs-Kuvert (Abs. 4 Z 4) zu legen, dieses ebenfalls zuzukleben und per Post oder persönliche Abgabe oder durch Botin oder Boten fristgerecht der Wahlkommission zuzuleiten.

(7) Will eine zur Briefwahl zugelassene Person ihr Wahlrecht dennoch durch persönliche Stimmabgabe im Wahllokal ausüben, hat sie der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter gegenüber ihre Identität nachzuweisen, die in Abs. 4 genannten Unterlagen zu übergeben und erhält erst dann die für die Stimmabgabe im Wahllokal notwendigen Unterlagen (Stimmzettel, Stimmkuvert). Die Rückgabe der Wahlkarte und die persönliche Stimmabgabe im Wahllokal sind im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(8) Die Wahlkommission hat die eingelangten Rückkuverts zu öffnen, die Wahlkarten zu entnehmen und mit Datum und Uhrzeit des Einlangens zu versehen sowie die Stimmabgabe per Wahlkarte im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(9) Alle rechtzeitig eingelangten Wahlkarten sind nach Personengruppen getrennt zu sortieren und zu öffnen, die Stimmkuverts mit den Stimmzetteln sind vom Leiter oder der Leiterin der Wahlkommission zu entnehmen und ungeöffnet in der Wahlurne zu verwahren. Die Stimmzettel dürfen den Stimmkuverts erst nach Ablauf der Frist für das Einlangen der Wahlkarten entnommen werden. Die mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen dürfen nur gemeinsam mit den in den Wahllokalen für dieselbe Personengruppe (§ 38 Abs. 1 lit. a bis c) abgegebenen Stimmen ausgezählt werden. Die Wahlkarten sind bei den Wahlakten zu verwahren.

(10) Nicht fristgerecht eingelangte Wahlkarten sind im Wählerverzeichnis als verspätet zu vermerken und im weiteren Auszählungsverfahren als nicht abgegebene Stimmen zu behandeln. Die in verspätet eingelangten Wahlkarten enthaltenen Stimmkuverts sind ungeöffnet zu vernichten, die Wahlkarten sind von den rechtzeitig eingelangten Wahlkarten getrennt bei den Wahlakten aufzubewahren.

§ 48. Einspruch gegen das Wahlverfahren

(1) Gegen das Wahlverfahren und gegen die Ermittlung des Wahlergebnisses können die Zustellungsbevollmächtigten der Wahlvorschläge innerhalb einer Woche nach Verlautbarung des Wahlergebnisses Einspruch erheben.

(2) Einsprüche sind schriftlich und mit Anführung der Gründe, die das Wahlverfahren oder die Ermittlung des Wahlergebnisses rechtswidrig erscheinen lassen, bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission einzubringen.

(3) Richtet sich der Einspruch gegen eine fehlerhafte Ermittlung des Wahlergebnisses und wurde dadurch die Mandatszuteilung beeinflusst, hat die Wahlkommission das Ermittlungsergebnis zu berichtigen und die Mandatszuteilung abzuändern. Wurde die Mandatszuteilung durch das fehlerhafte Ermittlungsergebnis nicht beeinflusst, hat die Wahlkommission dies festzustellen.

(4) Wird mit dem Einspruch eine Verletzung anderer Bestimmungen des Wahlverfahrens behauptet, die eine rechtswidrige Zulassung oder Nichtzulassung eines Wahlvorschlags zur Wahl bewirkte, hat die oder der Vorsitzende der Wahlkommission den Einspruch unverzüglich unter Anschluss einer Stellungnahme der Wahlkommission der oder dem Vorsitzenden des Senats zu übermitteln. Der Senat entscheidet über solche Einsprüche endgültig mit Bescheid. Entscheidet der Senat auf Aufhebung der Wahl, ist unverzüglich eine Neuwahl für die betreffende Personengruppe (§ 38 Abs. 1 lit. a bis c) auszuschreiben. Bis zur Durchführung der Neuwahl und Kundmachung ihres Ergebnisses üben die gewählten Mitglieder ihre Funktion aus.

(5) Die Entscheidungen der Wahlkommission und des Senats über Einsprüche sind im Mitteilungsblatt kundzumachen.

§ 49. Konstituierung des Senats

(1) Der neugewählte Senat ist durch die amtierende Vorsitzende oder den amtierenden Vorsitzenden des Senats zur konstituierenden Sitzung einzuberufen und von dieser oder diesem bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden zu leiten. Im Falle der Kandidatur der oder des amtierenden Vorsitzenden ist die Sitzung durch eine oder einen nach der Geschäftsordnung zu bestimmende Vorsitzende oder zu bestimmenden Vorsitzenden oder dem an Lebensjahren ältesten Mitglied der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren zu leiten.

(2) Die oder der gewählte Vorsitzende hat die Sitzung in weiterer Folge zur Wahl von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter oder mehreren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern zu leiten.

(3) Das Ergebnis dieser Wahl ist durch die gewählte Vorsitzende oder den gewählten Vorsitzenden im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.

§ 50. Mandatsverlust, befristeter Mandatsverzicht

(1) Das Mandat der Mitgliedschaft im Senat erlischt durch

- a) Tod,
- b) Verlust der Wählbarkeit,
- c) Verlust der Zugehörigkeit zur betreffenden Personengruppe,
- d) Ausschluss vom Wahlrecht zum Nationalrat (§ 22 NRW),
- e) Rücktritt vom Mandat,
- f) Abberufung,
- g) dreimaliges unentschuldigtes Fernbleiben von den Sitzungen.

(2) Ein Mitglied des Senats kann auf die Ausübung seines Mandats befristet verzichten, wenn es durch persönliche Umstände (z.B. Krankheit, Schwangerschaft, Karenz, Dienstfreistellung) voraussichtlich länger als vier Monate an der Ausübung des Mandats verhindert ist.

(3) Gründe für einen Mandatsverlust gemäß Abs. 1 lit. a bis d sind von der Rektorin oder vom Rektor der oder dem Vorsitzenden des Senats unverzüglich mitzuteilen. Einen Rücktritt vom Mandat (Abs. 1 lit. e) oder einen befristeten Verzicht auf die Ausübung des Mandats (Abs. 2) hat das Senatsmitglied selbst gegenüber der oder dem Senatsvorsitzenden zu erklären. Diese oder dieser hat hievon unverzüglich die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Wahlkommission zu verständigen.

(4) Ein Mitglied des Senats kann während der Funktionsperiode abberufen werden, wenn es seine Pflichten gröblich verletzt oder vernachlässigt hat oder nicht mehr in der Lage ist, seine Pflichten zu erfüllen.

(5) Die Abberufung eines Mitglieds kann vom Senat oder von mindestens einem Fünftel der Wahlberechtigten der betreffenden Personengruppe schriftlich bei der Wahlkommission beantragt werden. In diesen Fällen hat die Wahlkommission unverzüglich das Verfahren zur Abberufung einzuleiten. Der Zeitpunkt der Abstimmung über die Abberufung ist im Mitteilungsblatt spätestens drei Wochen vor der Abstimmung kundzumachen.

(6) Die Abberufung eines Mitglieds des Senats erfolgt durch Beschluss der Wählergruppe (§ 38 Abs. 1 lit. a bis c), der das Mitglied angehört. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder.

(7) Das Erlöschen des Mandats ist durch die Wahlkommission festzustellen und im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.

§ 51. Nachrücken von Ersatzmitgliedern

(1) Scheidet ein Mitglied aus dem Senat aus, hat die oder der Vorsitzende der Wahlkommission aus dem entsprechenden Wahlvorschlag ein Ersatzmitglied in der Reihenfolge der Nennung im Wahlvorschlag als neues Mitglied zu nominieren, sofern nicht ein Ersatzmitglied direkt (ad personam) zu nominieren ist.

(2) Das Ersatzmitglied rückt für den Rest der laufenden Funktionsperiode nach.

(3) Verzichtet ein Mitglied des Senats befristet auf die Ausübung seines Mandats, hat die oder der Vorsitzende der Wahlkommission aus dem entsprechenden Wahlvorschlag ein Ersatzmitglied in der Reihenfolge der Nennung im Wahlvorschlag als neues Mitglied für die Dauer der Verhinderung des Mitglieds zu nominieren, sofern nicht ein Ersatzmitglied direkt (ad personam) zu nominieren ist.

(4) Verzichten ein oder mehrere Ersatzmitglieder zugleich und ausdrücklich zu Gunsten eines nachgereihten Ersatzmitgliedes auf das Nachrücken, bleiben sie weiterhin als Ersatzmitglieder in der ursprünglichen Reihung.

(5) Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, kann durch die Zustellungsbevollmächtigte oder den Zustellungsbevollmächtigten des Wahlvorschlages ein neues Mitglied mit dessen Zustimmung nominiert werden.

(6) Die oder der Vorsitzende der Wahlkommission hat Entscheidungen über das Nachrücken von Ersatzmitgliedern oder die befristete Mandatzuteilung im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.

D. Kommissionen des Senats

§ 52. (1) Die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in Kommissionen des Senats erfolgt, soweit nicht im Folgenden anderes bestimmt ist, nach den Bestimmungen des § 26. Für folgende Aufgabenbereiche sind jedenfalls entscheidungsbefugte Kommissionen einzurichten:

- a) Berufungsverfahren,
- b) Habilitationsverfahren,
- c) Erlassung der Curricula für ordentliche Studien und Lehrgänge („Senatsstudienkommission“ – „SenatStuKo“).

(2) Der Senat kann für die Tätigkeit der Kommissionen Richtlinien erlassen.

(3) Die Beschlüsse der entscheidungsbefugten Kommissionen mit Ausnahme der Berufungs- und Habilitationskommissionen bedürfen der Genehmigung des Senats.

(4) Die Funktionsperiode der Kommissionen mit Ausnahme der Berufungs- und Habilitationskommissionen sowie der für eine bestimmte Angelegenheit eingesetzten („Ad-hoc-Kommissionen“) entspricht der des Senats.

(5) Die SenatStuKo besteht aus sechs Vertreterinnen und Vertretern der Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer (§ 94 Abs. 2 Z 1 und 2 UG 2002) und zwei Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden. Die Aufgaben der SenatStuKo umfassen die Vorbereitung der Erlassung und Abänderung von Curricula sowie deren regelmäßige Evaluierung.

(6) Die SenatStuKo hat zur Erarbeitung von Curricula-Entwürfen nach fachlichen Gesichtspunkten Fachstudien-Arbeitsgruppen einzusetzen.

(7) Die Zahl der Mitglieder anderer Kommissionen des Senats darf neun (9) nicht übersteigen. Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen hat in ihrer Relation der im Senat zu entsprechen.

(8) Die Bestimmungen betreffend Größe und Zusammensetzung der Kommissionen des Senats erstrecken sich nicht auf Arbeitsgruppen, die von der oder dem Vorsitzenden des Senats oder von Kommissionen des Senats eingesetzt werden.

§ 53. Berufungs- und Habilitationskommissionen sind so zusammenzusetzen, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§ 94 Abs. 2 Z 1 UG 2002) die absolute Mehrheit haben und wenigstens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden Kommissionsmitglied ist.

§ 54. Andere Kommissionen des Senats, ausgenommen die Senatsstudienkommission (§ 55), sind so zusammenzusetzen, dass die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen in ihrer Relation jener im Senat entspricht.

§ 55. (1) Die Senatsstudienkommission besteht aus sechs Vertreterinnen und Vertretern der Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer (§ 94 Abs. 2 Z 1 und 2 UG) und zwei Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden.

(2) Die Entsendung der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden erfolgt durch das zuständige Organ der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität für Bodenkultur Wien, die Entsendung der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer nach den nachfolgenden Bestimmungen:

- a) Der Senat entsendet vier Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§ 94 Abs. 2 Z 1 UG 2002) und zwei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs. 2 Z 2 UG 2002).
- b) Die oder der Vorsitzende des Senats hat die Mitglieder zur Erstattung von Vorschlägen für Kandidatinnen und Kandidaten aufzufordern. Hat der Senat gemäß § 4 Abs. 4 seiner Geschäftsordnung beschlossen, Ersatzmitglieder den Sitzungen mit Rede- und Antragsrecht beizuziehen, sind auch diese zur Erstattung von Vorschlägen gemäß lit. a und b berechtigt. Die Vorschläge haben eine Begründung für den Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten sowie die Mitteilung über die Bereitschaft zur Übernahme der Funktion zu enthalten.
- c) Jedes Senatsmitglied ist berechtigt, aus den eingelangten Vorschlägen einen zumindest neun Personen umfassenden Wahlvorschlag zu bilden. Mindestens 50% der auf einem Wahlvorschlag enthaltenen Personen müssen Frauen sein. Die Wahlvorschläge haben eine Reihung der vorgeschlagenen Personen zu enthalten (Mitglieder und Ersatzmitglieder). Ein Beschluss des Senats gemäß lit. a ist bei Erstellung des Vorschlags zu berücksichtigen.
- d) Gewählt ist jener Vorschlag, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Erreicht kein Wahlvorschlag die einfache Mehrheit, ist eine Stichwahl durchzuführen, zu der nur die drei stimmenstärksten Wahlvorschläge zuzulassen sind.
- e) Erreicht im zweiten Wahlgang kein Vorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ist ein neuerlicher Wahlgang durchzuführen. In diesem ist jener Wahlvorschlag gewählt, der die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Haben die zwei stimmenstärksten Wahlvorschläge die gleiche Stimmenanzahl, entscheidet das Los. Das Verfahren der Losentscheidung bestimmt die oder der Vorsitzende des Senats.

§ 56. Die Kommissionen des Senats sind durch die oder den Vorsitzenden des Senats oder eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zur konstituierenden Sitzung einzuberufen und von dieser oder diesem bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden zu leiten. Die Senatsvorsitzenden haben durch Erstellung einer verbindlichen Ablaufsregelung für ein einheitliches Vorgehen bei den konstituierenden Sitzungen Sorge zu tragen.

TEIL III. STUDIENRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

A. Monokratisches Organ für Studienangelegenheiten

§ 57. Einrichtung, Bestellung und Abberufung

- (1) Gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 UG 2002 wird ein monokratisches Organ für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz eingerichtet.
- (2) Das monokratische Organ führt die Funktionsbezeichnung „Studiendekanin“ oder „Studiendekan“.
- (3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan unterliegt der Fachaufsicht des Senats und der Dienstaufsicht des Rektorats.
- (4) Zur Studiendekanin oder zum Studiendekan ist eine mit den Angelegenheiten des Studienbetriebes und des Studienrechts vertraute Person zu bestellen.
- (5) Der Senat kann durch geeignete Maßnahmen eine für die Funktion geeignete Mitarbeiterin oder einen für die Funktion geeigneten Mitarbeiter der Universität ausfindig machen oder die Funktion der Studiendekanin oder des Studiendekans im Mitteilungsblatt ausschreiben.
- (6) Die Studiendekanin oder der Studiendekan wird vom Senat für eine Funktionsperiode von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist unbeschränkt zulässig. Das Rektorat kann den Beschluss des Senats aus schwerwiegenden Gründen (Abs. 8) zurückweisen.
- (7) Die Rektorin oder der Rektor hat mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan erforderliche Arbeitsverträge abzuschließen oder erforderliche dienstrechtliche Verfügungen zu erlassen.
- (8) Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann vom Senat mit Zweidrittelmehrheit wegen schwerer Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlustes abberufen werden. Unbeschadet der Antragsrechte der Senatsmitglieder ist das Rektorat berechtigt, einen Abberufungsantrag zu stellen. Im Falle der Abberufung hat die Rektorin oder der Rektor das Arbeitsverhältnis aufzulösen bzw. entsprechende dienstrechtliche Verfügungen zu erlassen.
- (9) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat zur Vertretung im Verhinderungsfall mit Zustimmung des Senats eine geeignete Person (Abs. 4) zu bestellen. § 57 Abs. 7 und 8 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 58. Verfahren in studienrechtlichen Angelegenheiten

- (1) In studienrechtlichen Verfahren ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991) anzuwenden.
- (2) Gegen die Entscheidungen der Studiendekanin oder des Studiendekans ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig.
- (3) Der Senat kann für die Tätigkeit der Studiendekanin oder des Studiendekans Richtlinien erlassen. Ausgenommen davon sind Angelegenheiten, die dem Studiendekan oder der Studiendekanin vom Rektorat übertragen werden (§ 59 Abs. 2).

(4) Die Leiterin oder der Leiter der Studienservices steht diesen vor. Sie oder er führt die Fach- und Dienstaufsicht über deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 59. Aufgaben der Studiendekanin oder des Studiendekans

(1) Der Studiendekanin oder dem Studiendekan kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Studium (§ 55 Abs. 3 UG 2002).
2. Verleihung der entsprechenden akademischen Grade an die Absolventinnen und Absolventen individueller Studien (§ 55 Abs. 4 UG 2002).
3. Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien (§ 87 Abs. 1 und 1a UG 2002).
4. Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums ("Nostrifizierung", § 90 Abs. 3 UG 2002).
5. Verleihung akademischer Grade bzw. Bezeichnungen an die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen (§ 87 Abs. 2 UG 2002).
6. Widerruf inländischer akademischer Grade (§ 89 UG 2002).
7. Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung (§ 63 Abs. 9 Z 2 UG 2002).
8. Nichtigerklärung der Beurteilung einer Prüfung im Fall der Erschleichung der Anmeldung zur Prüfung (§ 73 Abs. 1 UG 2002) oder wenn die Beurteilung einer Prüfung oder wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde (§ 73 Abs. 2 UG 2002).
9. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 74 Abs. 3 UG 2002).
10. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für die Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen, Bestimmung der Prüfungsmethode und Festlegung, ob die Prüfung als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung abzulegen ist (§ 75 Abs. 1 UG 2002).
11. Anerkennungen gemäß §§ 78 und 85 UG 2002.
12. Festlegung von Äquivalenzbestimmungen, nach Möglichkeit aufgrund eines Vorschlags der zuständigen Fachstudien-Arbeitsgruppe, wenn in einem neuen Curriculum keine Äquivalenzbestimmungen gemäß § 70 Abs. 1 vorgesehen wurden. Die Senatsstudienkommission ist hiervon in Kenntnis zu setzen.
13. *(entfällt)*
14. Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung (§ 79 Abs. 1 UG 2002).
15. Vorsorge für die Sicherstellung der Aufbewahrung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für die Dauer von mindestens sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 84 Abs. 1 UG 2002).
16. Anerkennung von Diplom- und Masterarbeiten für die Dauer der gesetzlichen Zulässigkeit (§ 143 Abs. 19 UG 2002).
17. Genehmigung des Antrags auf Ausschluss der Benutzung von an die Universitätsbibliothek gemäß § 86 Abs. 1 UG 2002 abgelieferten wissenschaftlichen Arbeiten für längstens fünf Jahre nach Ablieferung (§ 86 Abs. 4 UG 2002).

18. *(entfällt)*

19. Bestätigung einer in einem Curriculum vorgesehenen Pflichtpraxis (§ 74).
 20. Entscheidung über Leistungs- und Förderungsstipendien nach den Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes.
 21. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für Lehrveranstaltungs-, Modul- und Fachprüfungen und kommissionelle Gesamtprüfungen (§ 76).
 22. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen (§ 77).
 23. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für Rigorosen (§ 78).
 24. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für Abschlussprüfungen in Universitätslehrgängen (§ 79).
 25. Festlegung der Prüfungs- und Anmeldetermine (§ 80).
 26. Verfügung über einen Antrag auf abweichende Prüfungsmethode ab der zweiten Wiederholung einer Lehrveranstaltungsprüfung oder bei Fachprüfungen und kommissionellen Gesamtprüfungen (§ 81 Abs. 2, § 82 Abs. 3).
 27. Entgegennahme der Anmeldung zu Modul- und Fachprüfungen und kommissionellen Gesamtprüfungen (§ 82).
 28. Bildung von Prüfungssenaten (§ 83).
 29. Feststellung des gerechtfertigten Prüfungsabbruchs aus wichtigem Grund (§ 84 Abs. 9).
 30. Heranziehung von fachlich geeigneten Personen zur Betreuung und Beurteilung von Master- und Diplomarbeiten, Untersagung von Thema und Betreuerin oder Betreuer sowie Weiterleitung zur Beurteilung (§ 86).
 31. Heranziehung von fachlich geeigneten Personen zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen, Untersagung von Thema und Betreuerin oder Betreuer sowie Weiterleitung zur Beurteilung (§ 87).
- (2) Insbesondere die Aufgaben gemäß §§ 60 und 69 UG 2002 (Zulassung zum Studium und Ausstellung der Abgangsbescheinigung) können der Studiendekanin oder dem Studiendekan vom Rektorat übertragen werden. Das Rektorat kann der Studiendekanin oder dem Studiendekan mit Zustimmung des Senats Aufgaben aus seinem Aufgabenbereich, soweit sie studienrechtliche Angelegenheiten betreffen, übertragen. Entscheidungen der Studiendekanin oder des Studiendekans in vom Rektorat übertragenen Angelegenheiten gelten als Entscheidungen des Rektorats.
- (3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist zu Sitzungen des Senats zu Tagesordnungspunkten, die ihren oder seinen Aufgabenbereich betreffen, als Auskunftsperson mit Antragsrecht einzuladen.
- (4) Der Senat kann der Studiendekanin oder dem Studiendekan weitere Aufgaben übertragen.

B. Studienkommission

§ 60. Senatsstudienkommission

- (1) Der Senat hat gemäß § 25 Abs. 8 UG 2002 für die Dauer seiner Funktionsperiode eine Studienkommission (Senatsstudienkommission, „SenatStuKo“) als strategisches Organ der inhaltlichen Lehrorganisation einzurichten. Die SenatStuKo hat bis zur Konstituierung einer aufgrund des Beginns der Funktionsperiode eines neu gewählten Senats neu einzusetzenden SenatStuKo ihr Amt weiter auszuüben.
- (2) Die SenatStuKo besteht aus sechs Vertreterinnen und Vertretern der Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer (§ 94 Abs. 2 Z 1 und 2 UG 2002) und zwei Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden.
- (3) Die Entsendung der Vertreterinnen und Vertreter und der Ersatzmitglieder erfolgt auf Grund der Bestimmungen der Wahl- und Entsendungsordnung.
- (4) Ein Mitglied oder Ersatzmitglied der SenatStuKo darf nicht gleichzeitig Mitglied einer Fachstudien-Arbeitsgruppe sein.
- (5) Der Studiendekan oder die Studiendekanin, das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats sowie die Leiterin oder der Leiter der Studienservices sind zu den Sitzungen der SenatStuKo als Auskunftspersonen mit Antragsrecht einzuladen.
- (6) Der oder die Vorsitzende der SenatStuKo oder in Vertretung der oder die stellvertretende Vorsitzende ist bei Sitzungen des Senats zu Tagesordnungspunkten, die seinen oder ihren Aufgabenbereich betreffen, als Auskunftsperson mit Antragsrecht einzuladen.
- (7) Die SenatStuKo und die Fachstudien-Arbeitsgruppen (§ 62) haben die Geschäftsordnung des Senats sinngemäß anzuwenden. Der Senat kann in Richtlinien eine Mindestanzahl von Sitzungen der SenatStuKo festlegen.
- (8) Die SenatStuKo und die Fachstudien-Arbeitsgruppen (§ 62) sind durch das Senatsbüro in ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

§ 61. Aufgaben der Senatsstudienkommission

- (1) Aufgaben der SenatStuKo sind insbesondere:
 1. Erlassung der Curricula und ihrer Änderungen, Einholung der Genehmigung des Senats.
 2. Entwicklung von Richtlinien für Studienprogramme der Universität für Bodenkultur Wien unter Einhaltung der vom Rektorat nach Stellungnahme des Senats beschlossenen Richtlinien zur strukturellen Gestaltung von Curricula.
 3. Initiierung von Vorarbeiten und Organisation der Durchführung bei der Entwicklung von neuen Studienprogrammen.
 4. Beratung des Senats in Angelegenheiten der Studien.
 5. Einrichtung von Arbeitsgruppen zur Vorberatung und Erarbeitung von Curricula-Entwürfen und Beratung der SenatStuKo in Studienangelegenheiten (§ 62).
 6. Erlassung von Richtlinien für die Tätigkeit der Fachstudien-Arbeitsgruppen für die Gestaltung der Curricula, die Mindestanzahl von Sitzungen und Erteilung von Aufträgen an die Arbeitsgruppen.
 7. Sicherstellung der Koordination der Tätigkeit der Fachstudien-Arbeitsgruppen, insbesondere der Abstimmung und Koordinierung des Inhaltes der Curricula.
 8. Antragstellung an das Rektorat zur Evaluierung gesamter Studienprogramme.

(2) Die SenatStuKo ist von dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats und von der Leiterin oder vom Leiter der Studienservices zumindest einmal im Studienjahr zur Beratung der aktuellen und voraussichtlichen Situation der Lehrbeauftragung zu informieren.

§ 62. Fachstudien-Arbeitsgruppen

(1) Die SenatStuKo kann gemäß § 61 Abs. 1 Z 5 Fachstudien-Arbeitsgruppen zur Vorberatung und Erarbeitung von Curricula-Entwürfen und zur Beratung der SenatStuKo in Studienangelegenheiten einrichten. Bei der Einrichtung dieser Fachstudien-Arbeitsgruppen sind die Bestimmungen des § 25 Abs. 8–10 UG über die Größe und die zahlenmäßige Vertretung der in § 60 Abs. 2 genannten Gruppen nicht anzuwenden. Es wird Drittelparität empfohlen.

(2) Die Fachstudien-Arbeitsgruppen arbeiten unter Einhaltung der Richtlinien und Aufträge der SenatStuKo und der vom Rektorat nach Stellungnahme des Senats beschlossenen Richtlinien zur strukturellen Gestaltung von Curricula (§ 61 Abs. 1 Z 2 und 6).

(3) Bei Erarbeitung der Curricula haben die Fachstudien-Arbeitsgruppen die Tätigkeit anderer Fachstudien-Arbeitsgruppen zu beachten (z.B. Benennung, Stundenausmaß und ECTS-Punkte gleichartiger Lehrveranstaltungen, Vorsorge für die Einheitlichkeit im Ablauf der Studienprogramme, Vereinheitlichung der Prüfungsordnungen, etc.) und für ihre Entscheidungen heranzuziehen. Sofern erforderlich, ist eine Vorabentscheidung der SenatStuKo einzuholen.

§ 63. Programmbegleiterinnen und Programmbegleiter

(1) Für die Studienprogramme (Bachelor- und Masterstudien) werden vom für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats nach Anhörung der Fachstudien-Arbeitsgruppen, der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität für Bodenkultur Wien sowie des Senats Programmbegleiterinnen und Programmbegleiter bestellt.

(2) Die Programmbegleiterinnen oder die Programmbegleiter müssen:

- a) eine mehrjährige studienrichtungsbezogene Lehrerfahrung,
- b) einen eindeutigen Fachbezug zur entsprechenden Studienrichtung,
- c) organisatorische Fähigkeit und soziale Kompetenz sowie
- d) ein Doktorat oder äquivalente Qualifikation vorweisen.

(3) Die Programmbegleiterinnen und Programmbegleiter haben folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Stellungnahme im Rahmen der Zulassung.
- b) Kommunikation mit der entsprechenden Fachstudien-Arbeitsgruppe.
- c) Mitarbeit bei der Erstellung von Informationen über das Studienprogramm an Studierende, Lehrpersonal und Universitätsleitung.
- d) Erstattung von Vorschlägen zur Änderung des Curriculums an die Fachstudien-Arbeitsgruppe und die SenatStuKo.
- e) Beratung von Studierenden und Lehrpersonal im Einzelfall.;
- f) Erstellung von Vorschlägen zur Organisation der jeweiligen Studienprogramme an das Rektorat und an die Studienservices.

- g) Kontaktpflege mit nationalen und internationalen Kooperationspartnern zum jeweiligen Studienprogramm.

(4) Die Programmbegleiterin oder der Programmbegleiter kann vom Rektorat nach Anhörung des Senats wegen schwerer Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlustes abberufen werden. Der Senat ist berechtigt, einen Abberufungsantrag zu stellen. Im Falle der Abberufung hat die Rektorin oder der Rektor die Programmbegleiterin oder den Programmbegleiter von der Funktion zu entheben bzw. entsprechende dienstrechtliche Verfügungen zu erlassen.

C. Curricula

§ 64. Begriffsbestimmungen

(1) Arten der Lehrveranstaltungen:

1. Pflichtlehrveranstaltungen sind die für ein Studium kennzeichnenden Lehrveranstaltungen, deren Vermittlung unverzichtbar ist und über die Leistungsnachweise (Abs. 5) zu erbringen sind.
2. Wahllehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, aus denen die Studierenden einerseits nach den im Curriculum festgelegten Bedingungen und andererseits frei aus Lehrveranstaltungen aller anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten auswählen können und über die Leistungsnachweise (Abs. 5) zu erbringen sind. Für Lehrveranstaltungen von Masterstudien, die in einem Bachelorstudium absolviert und für dieses eingereicht wurden, sind in einem Masterstudium andere Lehrveranstaltungen im selben Umfang (ECTS-Punkte) als freie Wahllehrveranstaltungen zu absolvieren.

(2) Die Typen der Lehrveranstaltungen sind in den Curricula zu regeln und zu beschreiben. Die SenatStuKo hat hierfür Richtlinien zu erlassen. Dabei sind auch die vom Rektorat nach Stellungnahme des Senats beschlossenen Richtlinien zur strukturellen Gestaltung von Curricula einzuhalten.

(3) Die Studieneingangsphase umfasst das Angebot von Lehrveranstaltungen, die in das jeweilige Bachelorstudium einführen und dieses besonders kennzeichnen. Sie dient der Information und Orientierung der Studierenden und bietet diesen die Gelegenheit, die Studienwahl einer kritischen Reflexion zu unterziehen. Die näheren Bestimmungen hierüber sind in den Curricula zu treffen.

(4) Studierende eines Bachelorstudiums können nach Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase Lehrveranstaltungen eines Masterstudiums im Ausmaß von bis zu 18 ECTS-Punkten vorziehen und vor der Zulassung zum Masterstudium absolvieren, sofern im Curriculum des Masterstudiums nicht anderes für einzelne Lehrveranstaltungen vorgesehen ist.

(5) Leistungsnachweise, Prüfungen:

1. Lehrveranstaltungsprüfungen: Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten dienen, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt werden.
2. Modulprüfungen: Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten in einem Modul dienen.
3. Fachprüfungen: Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Fach dienen.

4. Gesamtprüfungen: Prüfungen, dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in mehr als einem Fach dienen.
5. Kommissionelle Prüfungen: Prüfungen, die vor Prüfungssenaten mündlich oder schriftliche abgehalten werden; die Prüfungsart kann die oder der Studierende auswählen.
6. Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter: Lehrveranstaltungen, bei denen die Beurteilung nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auf Grund von regelmäßigen schriftlichen, mündlichen bzw. praktischen Beiträgen der Studierenden im Rahmen der Lehrveranstaltung erfolgt.

§ 65. Inhalt der Curricula für Bachelor-, Master- und individuelle Studien

(1) Im Curriculum sind jedenfalls festzulegen:

1. das Qualifikationsprofil;
2. die Zuteilung der ECTS-Anrechnungspunkte zu den einzelnen Studienleistungen im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System – „ECTS“, 253/2000/EG, Amtsblatt Nr. L 28 vom 3. Februar 2000); mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 Anrechnungspunkte zugeteilt werden; die Gesamtstundenzahl soll jedenfalls angefügt werden;
3. die Bezeichnung und die ECTS-Anrechnungspunktezuweisung der Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen sowie der Module der Bachelor-, Master- und Diplomstudien; der Aufbau der Curricula erfolgt auf der Grundlage des 3-Säulenmodells, wobei die prozentuelle Zuteilung zu den drei Säulen (Naturwissenschaften, Technik/Ingenieurwissenschaften, Wirtschafts-, Sozial- und Rechtswissenschaften) nach Maßgabe der vom Senat festgelegten Mustercurricula erfolgt;
4. in Masterstudien die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung;
5. in Bachelorstudien die Verpflichtung zur Anfertigung einer eigenständigen schriftlichen Arbeit, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen ist (Bachelorarbeit) sowie nähere Bestimmungen darüber;
6. in Master- und Diplomstudien nähere Bestimmungen über den Aufbau, den Umfang und die Fächer, denen das Thema der Master- oder Diplomarbeit zu entnehmen ist;
7. in den Bachelorstudien die Gestaltung der Studieneingangsphase;
8. wenn das Studium gemeinsam mit einer anderen Universität eingerichtet ist, die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den beteiligten Universitäten;
9. in Bachelorstudien das Ausmaß von bis zu 10%, in Masterstudien bis zu 10% der Gesamt-ECTS-Anrechnungspunkte an freien Wahllehrveranstaltungen, die Studierende aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten und anderer postsekundärer Bildungseinrichtungen auszuwählen haben, und über die Prüfungen abzulegen sind; ausgenommen von dieser Regelung sind Studiengänge, die gemeinsam mit anderen Universitäten durchgeführt werden und eine Vereinbarung über die Zulassung von freien Wahlfächern nicht zustande kommt;
10. die Prüfungsordnung;
11. die Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen;

12. Übergangsbestimmungen.

(2) Im Curriculum sind erforderlichenfalls nähere Bestimmungen festzulegen zu:

1. Beschreibung der Lehrveranstaltungen und Module einschließlich der Lernergebnisse;
2. Fernstudieneinheiten, die Teile des Präsenzstudiums ersetzen;
3. Nachweis besonderer Vorkenntnisse für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen bzw. Modulen (§ 58 Abs. 7 UG 2002);
4. Verfahren zur Ermittlung der Reihenfolge der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen oder Module mit beschränkter Teilnehmerinnen- bzw Teilnehmerzahl (§ 58 Abs. 8 UG 2002);
5. Absolvierung einer Pflichtpraxis;
6. Ersatz einer wissenschaftlichen Arbeit durch einen gleichwertigen Nachweis;
7. Empfehlung von Studienleistungen an anerkannten inländischen und ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen, die für das betreffende Bachelor-, Master- oder Diplomstudium anerkennbar sind (§ 78 UG);
8. Anteil fremdsprachiger Studienleistungen.

(3) Ein individuelles Bachelor- oder Masterstudium ist nur dann zulässig, wenn durch die Genehmigung eines solchen Studiums einem Ausbildungsziel entsprochen wird, dem anderenfalls nicht oder nicht hinreichend Genüge getan werden könnte. Im Übrigen gelten Abs. 1 und Abs. 2. Nähere Bestimmungen werden durch Richtlinien des Senats für individuelle Studien festgelegt.

§ 66. Inhalt der Curricula für Doktoratsstudien und PhD-Studien

(1) Die Doktoratsstudien und PhD-Studien werden nicht in Studienabschnitte gegliedert. Die Gestaltung des Curriculums hat entsprechend den Zielen der Doktoratsstudien und PhD-Studien zu erfolgen.

(2) Im Curriculum sind jedenfalls festzulegen:

1. das Qualifikationsprofil;
2. die ECTS-Anrechnungspunkte; mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 Anrechnungspunkte zugeteilt werden;
3. das Ausmaß (in ECTS-Anrechnungspunkten) der zu absolvierenden Lehrveranstaltungen oder Module, die individuell durch Bescheid der Studiendekanin oder des Studiendekans festgelegt werden;
4. die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung;
5. das Verfahren zur Ermittlung der Reihenfolge der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl;
6. Bestimmungen über die Fächer, denen das Thema der Dissertation zu entnehmen ist;
7. die Prüfungsordnung.

(3) Im Curriculum sind erforderlichenfalls nähere Bestimmungen festzulegen zu:

1. Fernstudieneinheiten, die Teile des Präsenzstudiums ersetzen;

2. Bestimmungen, dass für Lehrveranstaltungen festgelegte Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein müssen;
3. Empfehlung von Studienleistungen an anerkannten inländischen und ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen, die für das betreffende Doktoratsstudium anerkennbar sind;
4. Anteil fremdsprachiger Studienleistungen;
5. Einrichtung eines Beratungsteams.

§ 67. Inhalt der Curricula für Universitätslehrgänge

(1) Nach Anhörung des Universitätsrates und nach vorangegangener Prüfung des Budgetplans, der Marktchancen und der vorhandenen Ressourcen durch das Rektorat ist der Senat berechtigt, Universitätslehrgänge durch Verordnung einzurichten, wenn der Betrieb der ordentlichen Studien nicht beeinträchtigt wird und die finanzielle Bedeckbarkeit der Universitätslehrgänge gewährleistet ist. Er ist berechtigt, die Durchführung solcher Universitätslehrgänge auch während der sonst lehrveranstaltungsfreien Zeit sowie zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern vorzusehen.

(2) Für die Erlassung des Curriculums ist der Senat nach vorheriger Befassung der SenatStuKo zuständig. Dem Senat ist der vom Rektorat überprüfte Budgetplan vorzulegen.

(3) Die Verordnung gemäß Abs. 1 hat sowohl die Einrichtung des Universitätslehrganges als auch das Curriculum zu enthalten. Im Curriculum sind insbesondere festzulegen:

1. das Qualifikationsprofil;
2. die Zielsetzung des Universitätslehrganges;
3. die Dauer und die Gliederung des Universitätslehrganges;
4. die Voraussetzungen für die Zulassung;
5. der Gegenstand, die Art, der Umfang und allenfalls die Reihenfolge der die Fächer bildenden Lehrveranstaltungen;
6. die Bezeichnung und das ECTS-Punkteausmaß der Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen sowie der Abschlussprüfung;
7. die Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen; der Aufbau der Curricula erfolgt auf der Grundlage des 3-Säulenmodells, wobei die prozentuelle Zuteilung zu den drei Säulen (Naturwissenschaften, Technik/Ingenieurwissenschaften, Wirtschafts-, Sozial- und Rechtswissenschaften) nach Maßgabe der vom Senat erlassenen Richtlinien erfolgt;
8. wenn das Studium gemeinsam mit einer anderen Bildungseinrichtung eingerichtet ist, die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den beteiligten Partnern;
9. die Prüfungsordnung;
10. die Bezeichnung (Titel, Grad, akademische Bezeichnung) für die Absolventinnen und Absolventen;
11. Qualitätssicherung.

(4) Im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen sind im Curriculum den einzelnen Studienleistungen ECTS-Anrechnungspunkte zuzuteilen. Mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen

verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 Anrechnungspunkte zugeteilt werden.

(5) Im Curriculum sind erforderlichenfalls folgende nähere Bestimmungen festzulegen:

1. Bezeichnung „Post-Graduate-Studium“ für einen Universitätslehrgang, bei dem die Zulassung den Abschluss eines facheinschlägigen Bachelor-, Master- oder Diplomstudiums oder eines gleichwertigen Studiums oder einer vergleichbaren Qualifikation voraussetzt;
2. Ermöglichung des Nachweises von Kenntnissen durch Zeugnisse auch außeruniversitärer Einrichtungen;
3. Fernstudieneinheiten, die Teile des Präsenzstudiums ersetzen;
4. Absolvierung einer Praxis;
5. Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit.

(6) Weitere Bestimmungen über die Einrichtung von Universitätslehrgängen und die Voraussetzungen hierfür sind im Einvernehmen mit dem Rektorat in Richtlinien des Senats festzulegen.

§ 68. Universitätskurse

(1) Universitätskurse sind wissenschaftliche oder fachliche Veranstaltungen gemäß der Richtlinie zur universitären Weiterbildung an der Universität für Bodenkultur Wien, die von der BOKU-Weiterbildungsakademie koordiniert werden.

(2) Universitätskurse sind zeitgerecht vor Beginn unter Angabe von Bezeichnung, Umfang, Datum und verantwortlicher Kursleitung auf Basis einer mit eingereichten Kalkulation vom Vizerektorat für Lehre und Weiterbildung zu genehmigen.

(3) Weitere Bestimmungen über die Einrichtung von Universitätskursen und die Voraussetzungen hierfür sind im Einvernehmen mit dem Rektorat in Richtlinien des Senats festzulegen.

(4) Für Universitätskurse können Bezeichnungen und Logos der Einrichtungen der Universität für Bodenkultur Wien verwendet werden. Hierbei gelten die Vorgaben des BOKU Corporate Designs.

(5) An die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können durch die Kursleitung Teilnahmebestätigungen ausgefolgt werden.

§ 69. Erlassung und Änderung von Curricula

(1) Die Erlassung und Änderung von Curricula für Studien (§§ 56 und 58 UG) obliegt dem Senat (§ 25 Abs 1 Z 10a UG).

(2) Das Rektorat kann die Erlassung und Änderung von Curricula initiieren sowie nach Stellungnahme des Senats Richtlinien zur strukturellen Gestaltung von Curricula erlassen (§ 22 Abs 1 Z 12 und 12a UG).

§ 70. Übergangsbestimmungen für Curricula

(1) Bei Änderungen des Curriculums sind im neuen Curriculum Äquivalenzbestimmungen vorzusehen, welche sicherzustellen haben, dass zumindest für Studierende, die zum Zeitpunkt

des Inkrafttretens des neuen Studienplans die vorgesehene Studiendauer noch nicht oder um höchstens fünf Semester überschritten haben, bereits erbrachte Studienleistungen in vollem Ausmaß (in ECTS-Anrechnungspunkten) berücksichtigt werden.

(2) Bei wesentlichen Änderungen von Curricula sind die Studierenden nach besonderen Übergangsbestimmungen des Curriculums berechtigt, ihr Studium nach dem bisher geltenden Curriculum in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich der halben Studiendauer entsprechenden Zeitraum abzuschließen, sofern die Umgestaltung des Curriculums einen längeren Übergangszeitraum zur Berücksichtigung des Vertrauensschutzes der Studierenden erfordert. Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, sind die Studierenden dem neuen Curriculum unterstellt. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Curriculum zu unterstellen.

§ 71. Inkrafttreten der Curricula für Bachelor-, Master- und Doktoratsstudien und Universitätslehrgänge

(1) Das vom Senat beschlossene Curriculum und allfällige Änderungen sind im Mitteilungsblatt der Universität für Bodenkultur Wien kundzumachen.

(2) Das Curriculum und allfällige Änderungen des Curriculums treten mit dem der Kundmachung unmittelbar folgenden 1. Oktober eines Jahres in Kraft, sofern die Kundmachung vor dem 1. Juli desselben Jahres erfolgt; bei der Kundmachung nach dem 1. Juli eines Jahres erfolgt das Inkrafttreten mit dem 1. Oktober des nächstfolgenden Jahres. Ein neues Curriculum bzw. ein geändertes Curriculum ist ab dem Inkrafttreten auf alle Studierenden anzuwenden, sofern nicht § 70 Anwendung findet.

(3) Die Verordnung betreffend Universitätslehrgänge tritt abweichend von Abs. 2 mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Kundmachung folgt, in Kraft.

§ 72. Auflassung von Studien

(1) Die Auflassung eines bestehenden ordentlichen Studiums erfolgt nach Maßgabe des § 22 Abs 1 Z 12b UG.

(2) Vor dem Beschluss des Rektorats ist folgenden Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben:

- a) Universitätsrat,
- b) Senat,
- c) betroffene Departments,
- d) Studiendekan*in,
- e) Studienservices,
- f) Rechtsabteilung,
- g) Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen,
- h) Hochschüler*innenschaft an der Universität für Bodenkultur Wien.

(3) Bei der Auflassung eines Studiums sind Übergangsbestimmungen vorzusehen. Diese müssen insbesondere Möglichkeiten für Studierende des aufzulassenden Studiums vorsehen, einen Studienabschluss innerhalb der für die oder den betreffenden Studierenden verbleibenden Mindeststudiendauer zuzüglich vier Semestern bei Bachelorstudien oder zuzüglich zwei Semestern bei Masterstudien zu erreichen.

(4) Die Zulassung zu einem aufgelassenen Studium ist nach erfolgter Kundmachung des Beschlusses des Rektorats im Mitteilungsblatt nicht mehr möglich.

§ 73. Lehrveranstaltungen / Module

(1) Im Curriculum sind der Gegenstand, die Art, der Umfang und allenfalls die Reihenfolge der die Fächer bildenden Lehrveranstaltungen festzulegen.

(2) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen haben vor Beginn jedes Semesters die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen zu informieren (§ 76 Abs. 2 UG).

(3) Der Umfang der Lehrveranstaltungen ist in ECTS-Anrechnungspunkten und in Semesterwochenstunden anzugeben. Eine Semesterwochenstunde entspricht so vielen Unterrichtseinheiten, wie das Semester Unterrichtswochen umfasst. Eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten.

(4) Als Information über den Titel, die Art, die Zeit und den Ort der Abhaltung der Lehrveranstaltungen jedes Semesters ist ein Verzeichnis der Lehrveranstaltungen mindestens einmal im Studienjahr zu veröffentlichen (§ 76 Abs. 1 UG). Die Veröffentlichung in elektronischer Form ist zulässig.

(5) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen sind berechtigt, die Lehrveranstaltungen mit Genehmigung des Rektorats nur während eines Teiles eines Semesters, aber mit entsprechend erhöhter wöchentlicher Stundenzahl durchzuführen („Blocklehrveranstaltungen“). Die Blocklehrveranstaltung ist zu genehmigen, wenn wichtige Gründe nicht dagegensprechen und die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. In Universitätslehrgängen sind grundsätzlich Blocklehrveranstaltungen vorzusehen.

(6) Der Besuch von Lehrveranstaltungen ist nur Universitätsangehörigen (zugelassene Studierende, Mitbelegerinnen und Mitbeleger, Bedienstete) gestattet. Soll eine Lehrveranstaltung auch durch Personen besucht werden können, die nicht zum Kreis der Universitätsangehörigen zählen, ist dies vom Rektorat im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung festzulegen. In diesem Fall hat das Rektorat dafür zu sorgen, dass eine ordnungsgemäße Abhaltung der Lehrveranstaltung sichergestellt ist.

(7) Der Senat kann in Lehrveranstaltungsangelegenheiten Richtlinien erlassen. Diese sind unverzüglich im Mitteilungsblatt und auf der Website des Senats zu veröffentlichen.

§ 74. Pflichtpraxis

Im Curriculum kann den Studierenden zur Erprobung und praxisorientierten Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten die Absolvierung einer facheinschlägigen Pflichtpraxis vorgeschrieben werden. Wenn die Absolvierung einer vorgeschriebenen Pflichtpraxis nicht möglich ist, sind geeignete Ersatzformen festzulegen. Die Absolvierung der Pflichtpraxis ist von der Studiendekanin oder dem Studiendekan zu bestätigen. Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann die Vorsitzenden der Fachstudien-Arbeitsgruppen mit der Durchführung der Bestätigung beauftragen.

§ 75. Studien in einer Fremdsprache

(1) Im Curriculum kann festgelegt werden, dass alle oder einzelne Lehrveranstaltungen sowie Module und Prüfungen in einer Fremdsprache abgehalten und wissenschaftliche Arbeiten in einer Fremdsprache abgefasst werden können. Enthält das Curriculum keine solche Bestimmung, ist in Pflichtlehrveranstaltungen oder Modulen die ausschließliche oder überwiegende Verwendung einer Fremdsprache bei Vorhandensein von entsprechenden Parallellehrveranstaltungen oder mit Zustimmung aller teilnehmenden Studierenden zulässig. Dies betrifft nicht Lehrveranstaltungen, die als fremdsprachige Lehrveranstaltungen und nur für beschränkte Zeit angekündigt werden (insbesondere Lehrveranstaltungen von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren).

(2) Bei Prüfungen zu solchen Lehrveranstaltungen oder Modulen hat die Beherrschung des Lehrstoffes und nicht das Niveau der Sprachbeherrschung Maßstab der Beurteilung zu sein.

(3) Die Studierenden sind berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten in einer Fremdsprache abzufassen, wenn die Betreuerin oder der Betreuer zustimmt. Soll die Arbeit in einer anderen Fremdsprache als Englisch abgefasst werden, bedarf dies der Genehmigung durch die Studiendekanin oder den Studiendekan.

D. Prüfungen

§ 76. Lehrveranstaltungs-, Modul-, Fach- und kommissionelle Gesamtprüfungen

(1) Die Lehrveranstaltungsprüfungen sind von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung abzuhalten. Bei Bedarf, insbesondere bei Verhinderung, hat die Studiendekanin oder der Studiendekan eine andere fachlich geeignete Prüferin oder einen anderen fachlich geeigneten Prüfer heranzuziehen oder zusätzliche Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen.

(2) Eine Modulprüfung ist eine Gesamtprüfung, deren Inhalt im Einvernehmen mit allen Lehrenden des Moduls zu erstellen ist.

(3) Im Curriculum ist festzulegen, ob die Abschlussprüfung, die Bachelor-, Master- oder Diplomprüfung oder das Rigorosum in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen, Fachprüfungen, kommissionellen Gesamtprüfungen oder in Form einer Defensio abzulegen ist.

§ 77. Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen

(1) Die Fächer und die Art der Ablegung der Prüfungen sind im Curriculum festzulegen.

(2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat zur Abhaltung von Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen als Fachprüfungen und kommissionelle Gesamtprüfungen Personen mit Lehrbefugnis (venia docendi) jeweils für das Fach ihrer Lehrbefugnis heranzuziehen.

(3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen, den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Abhaltung von Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 2 gleichwertig ist. Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist überdies berechtigt, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren jeweils für das Fach ihrer verliehenen Lehrbefugnis heranzuziehen.

(4) Bei Bedarf ist die Studiendekanin oder der Studiendekan überdies berechtigt, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb und sonstige beruflich oder außerberuflich qualifizierte Fachleute als Prüferinnen oder Prüfer heranzuziehen. § 86 Abs. 7 ist sinngemäß anzuwenden.

(5) Studierende von Bachelor-, Master- oder Diplomstudien sind berechtigt, sich zu den Bachelor-, Master- oder Diplomprüfungen anzumelden, wenn sie die im jeweiligen Curriculum festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

§ 78. Rigorosen

(1) Die Fächer und die Art der Ablegung der Prüfungen sind im Curriculum festzulegen.

(2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat zur Abhaltung von Rigorosen als kommissionelle Gesamtprüfungen Personen mit Lehrbefugnis (venia docendi) jeweils für das Fach ihrer Lehrbefugnis heranzuziehen.

(3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen, den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Abhaltung von Rigorosen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 2 gleichwertig ist. Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist überdies berechtigt, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren jeweils für das Fach ihrer verliehenen Lehrbefugnis heranzuziehen.

(4) Studierende von Doktoratsstudien sind berechtigt, sich zu den Rigorosen anzumelden, wenn sie die im jeweiligen Curriculum festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

§ 79. Abschlussprüfungen in Universitätslehrgängen

(1) Die Fächer und die Art der Ablegung der Prüfungen sind im Curriculum festzulegen.

(2) Sind die Abschlussprüfungen als Fach- oder kommissionelle Gesamtprüfungen abzulegen, hat die Studiendekanin oder der Studiendekan fachlich geeignete Prüferinnen oder Prüfer heranzuziehen.

(3) Studierende von Universitätslehrgängen sind berechtigt, sich zu Abschlussprüfungen anzumelden, wenn sie die im Curriculum festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

§ 80. Prüfungstermine

(1) Prüfungstermine hat die Studiendekanin oder der Studiendekan so festzusetzen, dass den Studierenden die Einhaltung der im Curriculum festgelegten Studiendauer ermöglicht wird. Jedenfalls sind drei Prüfungstermine pro Semester anzusetzen. Prüfungstermine sind gemeinsam mit den Beurteilungskriterien in geeigneter Weise vor Beginn jedes Semesters bekannt zu machen. Prüfungen dürfen auch am Beginn und am Ende lehrveranstaltungsfreier Zeiten abgehalten werden. Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist berechtigt, die Festsetzung von Prüfungsterminen für Lehrveranstaltungsprüfungen den Leiterinnen und Leitern der Lehrveranstaltungen zu übertragen.

(2) Für die Anmeldung zu den Prüfungen hat die Studiendekanin oder der Studiendekan eine Frist von mindestens zwei Wochen festzusetzen. Sie oder er ist berechtigt, die Festsetzung der Anmeldefristen für Lehrveranstaltungsprüfungen den Leiterinnen und Leitern der

Lehrveranstaltungen zu übertragen. Die Anmeldefristen für Lehrveranstaltungsprüfungen können frühestens eine Woche vor dem Prüfungstermin beendet werden.

(3) Für Prüfungen, die in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt werden, sind Prüfungstermine jedenfalls für den Anfang, für die Mitte und für das Ende jeden Semesters anzusetzen.

(4) Bei Prüfungen mit beschränkter Zahl der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer hat die Studiendekanin oder der Studiendekan dafür Sorge zu tragen, dass für alle Studierenden auf Antrag innerhalb eines Zeitraums von maximal sechzig Arbeitstagen nach der Anmeldung die Möglichkeit besteht, die Prüfung abzulegen. Lehrveranstaltungsfreie Zeiten sind in diese Berechnung nicht mit einzubeziehen.

§ 81. Anmeldung zu Lehrveranstaltungsprüfungen

(1) Die Studierenden sind berechtigt, sich zu den Lehrveranstaltungsprüfungen innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist bei der Leiterin oder beim Leiter der Lehrveranstaltung anzumelden. Der Anmeldung ist zu entsprechen, wenn die oder der Studierende die im Curriculum festgesetzten Anmeldungsvoraussetzungen und die Meldung der Fortsetzung des Studiums für das betreffende Semester nachgewiesen hat.

(2) Die oder der Studierende ist berechtigt, mit der Anmeldung die Ablegung der Prüfung in einer von der im Curriculum festgesetzten Prüfungsmethode abweichenden Methode zu beantragen. Dem Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode ist zu entsprechen, wenn die oder der Studierende eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

(3) Wenn der Anmeldung und dem Antrag auf abweichende Prüfungsmethode einer Lehrveranstaltungsprüfung nicht entsprochen wird, hat die Studiendekanin oder der Studiendekan nach Anhörung der Leiterin oder des Leiters der Lehrveranstaltung dies mit Bescheid zu verfügen, wenn die oder der Studierende schriftlich einen begründeten Antrag auf Ausstellung eines Bescheides stellt.

(4) Die Studierenden sind berechtigt, sich bis spätestens fünf Tage vor dem Prüfungszeitpunkt bei der Prüferin oder dem Prüfer ohne Angabe von Gründen von der Prüfung in geeigneter Weise abzumelden.

§ 82. Anmeldung zu Fachprüfungen und kommissionellen Gesamtprüfungen

(1) Soweit das Curriculum die Ablegung von Fachprüfungen oder von kommissionellen Gesamtprüfungen vorschreibt, sind die Studierenden berechtigt, sich bei der Studiendekanin oder beim Studiendekan innerhalb der von ihm oder ihr festgesetzten Anmeldefrist zu einer Prüfung anzumelden. Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat der Anmeldung zu entsprechen, wenn die oder der Studierende die Erfüllung der im Curriculum festgesetzten Anmeldungsvoraussetzungen nachgewiesen hat. Wenn die Überprüfung der Anmeldungsvoraussetzungen sichergestellt werden kann, ist die Studiendekanin oder der Studiendekan berechtigt, die Anmeldung für Fachprüfungen bei den Prüferinnen und Prüfern vorzusehen.

(2) Die Studierenden sind berechtigt, mit der Anmeldung folgende Anträge zu stellen:

1. Person der Prüferinnen oder Prüfer,

2. Prüfungstag und

3. Durchführung der Prüfung in einer von der im Curriculum festgesetzten Prüfungsmethode abweichenden Methode.

(3) Die Anträge, welche die oder der Studierende hinsichtlich der Person der Prüferinnen oder Prüfer und der Prüfungstage geäußert hat, sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Ab der zweiten Wiederholung einer Prüfung ist dem Antrag auf eine bestimmte fachlich qualifizierte Prüferin oder einen bestimmten fachlich qualifizierten Prüfer der Universität für Bodenkultur Wien jedenfalls zu entsprechen, einem Antrag auf eine Prüferin oder einen Prüfer einer anderen inländischen Universität nach Möglichkeit. Dem Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode ist zu entsprechen, wenn die oder der Studierende eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

(4) Wenn der Anmeldung, dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer ab der zweiten Wiederholung oder dem Antrag auf abweichende Prüfungsmethode nicht entsprochen wird, hat die Studiendekanin oder der Studiendekan dies mit Bescheid zu verfügen, wenn die oder der Studierende schriftlich einen begründeten Antrag auf Ausstellung eines Bescheides stellt.

(5) Die Einteilung der Prüferinnen und Prüfer sowie des Prüfungstermins ist den Studierenden spätestens zwei Wochen nach Ende der Anmeldefrist in geeigneter Weise bekannt zu machen; mit Einverständnis der oder des Studierenden sind auch kurzfristigere Terminvereinbarungen zulässig. Die Vertretung einer verhinderten Prüferin oder eines verhinderten Prüfers ist nach Genehmigung durch die Studiendekanin oder den Studiendekan zulässig.

(6) Die Studierenden sind berechtigt, sich bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstag bei der Studiendekanin oder beim Studiendekan ohne Angabe von Gründen schriftlich abzumelden.

§ 83. Prüfungssenate

(1) Für die kommissionellen Prüfungen hat die Studiendekanin oder der Studiendekan Prüfungssenate zu bilden.

(2) Einem Senat haben wenigstens drei Personen anzugehören. Ein Mitglied ist zur oder zum Vorsitzenden des Prüfungssenates zu bestellen.

§ 84. Durchführung von Prüfungen

(1) Bei der Prüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Dabei ist auf den Inhalt und den Umfang des Stoffes der Lehrveranstaltungen Bedacht zu nehmen.

(2) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken. Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen hat jedes Mitglied des Prüfungssenates während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein. Alle Mitglieder eines Prüfungssenates sind berechtigt, der Kandidatin oder dem Kandidaten Fragen zu stellen.

(3) Die Prüferin oder der Prüfer oder die oder der Vorsitzende des Prüfungssenates hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferin oder des Prüfers oder die Namen der Mitglieder des Prüfungssenates, die Namen der oder des

Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind der oder dem Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

(4) Die für die Ausstellung von Zeugnissen erforderlichen Daten des Prüfungsprotokolls sind unverzüglich der Studienservices zu übermitteln.

(5) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer Prüfung vor einem Prüfungssenat, bei mehreren Prüfungsfächern hinsichtlich jeden Faches, hat in nichtöffentlicher Sitzung des Prüfungssenates nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse des Senates werden mit Stimmenmehrheit gefasst, die oder der Vorsitzende übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder des Senates aus, hat aber zuletzt abzustimmen. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung über das Ergebnis in den einzelnen Fächern auch den Gesamteindruck der Prüfung zu berücksichtigen.

(6) Gelangt der Prüfungssenat zu keinem einvernehmlichen Beschluss über die Beurteilung eines Faches, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als x,5 ist, aufzurunden.

(7) Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der oder dem Studierenden bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der oder dem Studierenden zu erläutern.

(8) Tritt die Kandidatin oder der Kandidat nicht zur Prüfung an, ist die Prüfung nicht zu beurteilen und nicht auf die Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen. Bei unentschuldigtem Fernbleiben kann die Prüferin oder der Prüfer bestimmen, dass die Kandidatin oder der Kandidat erst nach Ablauf von höchstens drei Monaten neuerlich zur Prüfung zugelassen wird. Es gilt als Prüfungsantritt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zum Prüfungstermin erschienen ist und nachweislich die erste Fragestellung in Bezug auf den Stoff der Prüfung zur Kenntnis genommen hat.

(9) Wenn eine Studierende oder ein Studierender die Prüfung ohne wichtigen Grund abbricht, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat die Studiendekanin oder der Studiendekan auf Antrag der oder des Studierenden nach Einholung einer Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers oder der oder des Vorsitzenden des Prüfungssenats mit Bescheid festzustellen. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen ab dem Abbruch der Prüfung einzubringen.

§ 84a. Durchführung von Prüfungen mit Mitteln der elektronischen Kommunikation

Für Prüfungen mit Mitteln der elektronischen Kommunikation gelten die gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere §§ 76a und 79 UG 2002 in der jeweils geltenden Fassung). Der*die Studiendekan*in kann zur Durchführung von Prüfungen mit Mitteln der elektronischen Kommunikation Verordnungen erlassen.

§ 85. Wiederholung von Prüfungen

Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen insgesamt dreimal zu wiederholen. Bei negativer Beurteilung der letzten Wiederholung der letzten Prüfung des Studiums sind die Studierenden berechtigt, diese ein weiteres Mal zu wiederholen, wobei die Defensio nicht als letzte Prüfung gilt. Die dritte Wiederholung hat jedenfalls kommissionell

stattzufinden, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs durchgeführt wird. Auf Antrag der oder des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung.

§ 85a. Validierung

(1) Im Verfahren zur Validierung der Lernergebnisse von Qualifikationen nach § 78 Abs. 3 UG sind folgende Standards als Kriterien heranzuziehen:

1. der aktuelle Stand der Wissenschaft und ihrer Lehre;
2. die im jeweiligen Curriculum festgelegten Ziele der relevanten Module und/oder Lehrveranstaltungen.

(2) Der*die Antragsteller*in hat die Qualifikationen nach § 78 Abs. 3 UG durch geeignete Unterlagen zu belegen (§ 78 Abs. 4 Z 3 UG). Wenn die beantragten Lernergebnisse und Kompetenzen anhand der Unterlagen nicht ausreichend feststellbar sind, kann der*die Studiendekan*in eine Beurteilung (z.B. Validierungsgespräch, Stichprobentest, Arbeitsproben) durch fachkundige Mitarbeiter*innen des wissenschaftlichen Personals anordnen.

E. Wissenschaftliche Arbeiten

§ 86. Masterarbeiten und Diplomarbeiten

(1) Diplom- bzw. Masterarbeiten dienen dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig, sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten (§ 51 Abs. 2 Z 8 UG 2002).

(2) Nähere Bestimmungen über das Thema der Diplom- oder Masterarbeit sind im jeweiligen Curriculum festzulegen.

(3) Die oder der Studierende ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Curriculums berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die beurteilende(n) Person(en) die Leistungen der Studierenden gesondert beurteilen kann (können) (§ 81 Abs. 3 UG 2002).

(4) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 idgF, zu beachten (§ 81 Abs. 4 UG 2002). Weiters sind die „Richtlinien der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (OeAWI) zur Guten Wissenschaftlichen Praxis (GWP-Richtlinien der OeAWI)“ zu beachten.

(5) Personen mit Lehrbefugnis (venia docendi) sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Master- oder Diplomarbeiten zu betreuen und zu beurteilen.

(5a) Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen im Forschungs- und Lehrbetrieb sind berechtigt, im Fachgebiet ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit Masterarbeiten mitzubetreuen. Mitbetreuer*innen betreuen einen bestimmten Teilbereich einer Masterarbeit unter Anleitung des*der Betreuer*in. Die Mitbetreuung setzt die Zustimmung des*der Betreuer*in voraus. An einer Masterarbeit können bis zu zwei Mitbetreuer*innen mitwirken. Abs. 8 ist sinngemäß anzuwenden, wobei abweichend davon die Untersagung einer Mitbetreuung durch Verfahrensordnung erfolgt.

(6) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist berechtigt, mit deren Zustimmung auch Personen mit einer Lehrbefugnis einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität zur Betreuung und Beurteilung von Master- oder Diplomarbeiten heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 5 gleichwertig ist.

(7) Der*die Studiendekan*in ist überdies berechtigt, geeignete wissenschaftliche Mitarbeiter*innen im Forschungs- und Lehrbetrieb mit der Betreuung und Beurteilung von Master- oder Diplomarbeiten in ihrem Dissertationsfach oder im aktuellen Forschungsgebiet nach Maßgabe folgender Bestimmungen zu betrauen:

1. Wenn Personen mit Lehrbefugnis für die konkrete Master- oder Diplomarbeit nachweislich nicht herangezogen werden können, dürfen fachlich und didaktisch geeignete wissenschaftliche Mitarbeiter*innen mit Doktorat ohne weitere Voraussetzungen ad-hoc betraut werden.
2. In allen anderen Fällen muss der*die wissenschaftliche Mitarbeiter*in folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen:
 - a) Erwerb eines einschlägigen Doktorates, der mindestens drei Jahre zurückliegt.
 - b) Mitbetreuung von mindestens drei Masterarbeiten, die positiv beurteilt wurden.
 - c) Nachweis der fachlichen Eignung für die Betreuung von Master- oder Diplomarbeiten durch Stellungnahmen zweier Gutachter*innen mit einer Lehrbefugnis im betreffenden Fach oder in einem angrenzenden Fach. Die Gutachter*innen müssen in einem aufrechten Dienstverhältnis zur Universität für Bodenkultur Wien stehen. Die Bestellung der Gutachter*innen erfolgt durch den*die Studiendekan*in. Ist ein Gutachten negativ, kann ein drittes Gutachten eingeholt werden. Sind beide Gutachten negativ, kann der*die wissenschaftliche Mitarbeiter*in frühestens nach Ablauf von zwei Jahren einen neuerlichen Antrag stellen.
 - d) Nachweis der didaktischen Eignung durch eine mindestens dreijährige universitäre Lehrerfahrung und die Teilnahme an einer mindestens zweitägigen Fortbildung im Bereich der Didaktik.

(8) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Master- oder Diplomarbeit der Studiendekanin oder dem Studiendekan vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn die Studiendekanin oder der Studiendekan diese nicht innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe mit Bescheid untersagt. Ein Wechsel des Themas oder der Betreuerin oder des Betreuers ist auf Grund eines begründeten Antrags nach Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans zulässig. Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat von der bisherigen Betreuerin oder vom bisherigen Betreuer eine Stellungnahme einzuholen, in der auch auf die Zulässigkeit einer allfälligen Weiterverwendung von bisher gewonnenen Daten (vgl. Abs. 4) einzugehen ist. In der Stellungnahme ist auch mitzuteilen, ob eine von einem Arbeitstitel abweichende Benennung des endgültigen Titels der Arbeit einem Themenwechsel gleichzuhalten ist.

(9) Mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers und der Studiendekanin oder des Studiendekans ist es zulässig, anstelle einer einem bestimmten Thema gewidmeten Arbeit zumindest eine bereits zur Publikation wenigstens akzeptierte wissenschaftliche Arbeit mit Erstautorenschaft in einem peer-reviewed Journal aus dem Fachbereich, die die Voraussetzung von Abs. 1 und Abs. 3 letzter Satz erfüllt, als Masterarbeit vorzulegen. In diesem Fall ist der Arbeit eine zusammenfassende Darstellung („Rahmenschrift“) anzufügen, in der auch die Zugehörigkeit der Arbeit zu einem bestimmten wissenschaftlichen Thema sowie die Methode erläutert wird.

(10) Die abgeschlossene Master- oder Diplomarbeit ist bei der Studiendekanin oder beim Studiendekan zur Beurteilung einzureichen. Die Studiendekanin oder der Studiendekan weist die Master- oder Diplomarbeit einer Beurteilerin oder einem Beurteiler zu. Die oder der Studierende hat dabei ein Vorschlagsrecht. Die Beurteilerin oder der Beurteiler hat die Master- oder Diplomarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen. Wird die Master- oder Diplomarbeit nicht fristgerecht beurteilt, hat die Studiendekanin oder der Studiendekan die Master- oder Diplomarbeit auf Antrag der oder des Studierenden einer anderen Universitätslehrerin oder einem anderen Universitätslehrer gemäß Abs. 5–7 zur Beurteilung zuzuweisen.

§ 87. Dissertationen

(1) Dissertationen dienen dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen (§ 51 Abs. 2 Z 13 UG).

(2) Nähere Bestimmungen über die Fächer, denen das Thema der Dissertation zu entnehmen sind, sind im Curriculum festzulegen (§ 83 Abs. 1 UG).

(3) Die oder der Studierende ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Curriculums berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Wird das von der oder dem Studierenden vorgeschlagene Thema zur Betreuung nicht angenommen, eignet es sich aber für eine Dissertation, so hat die Studiendekanin oder der Studiendekan das Thema einer in Betracht kommenden Universitätslehrerin oder einem in Betracht kommenden Universitätslehrer gemäß Abs. 5 und 6 mit deren oder dessen Zustimmung zuzuweisen. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben kann (§ 83 Abs. 2 UG).

(4) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 idgF, zu beachten (§ 83 Abs. 2 UG). Weiters sind die „Richtlinien der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (OeAWI) zur Guten Wissenschaftlichen Praxis (GWP-Richtlinien der OeAWI)“ zu beachten.

(5) Personen mit Lehrbefugnis (*venia docendi*) sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Dissertationen zu betreuen oder zu beurteilen.

(5a) Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen im Forschungs- und Lehrbetrieb mit abgeschlossenem Doktorat sind berechtigt, im Fachgebiet ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit Dissertationen mitzubetreuen. Mitbetreuer*innen betreuen einen bestimmten Teilbereich einer Dissertation unter Anleitung des*der Betreuer*in. Die Mitbetreuung setzt die Zustimmung des*der Betreuer*in voraus. An einer Dissertation können bis zu zwei Mitbetreuer*innen mitwirken. Abs. 7 ist sinngemäß anzuwenden, wobei abweichend davon die Untersagung einer Mitbetreuung durch Verfahrensordnung erfolgt.

(6) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist berechtigt, mit deren Zustimmung auch Personen mit einer Lehrbefugnis einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 5 gleichwertig ist.

(7) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Dissertation der Studiendekanin oder dem Studiendekan vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn die Studiendekanin oder der Studiendekan diese nicht innerhalb von vier Monaten nach Einlangen der Bekanntgabe mit Bescheid untersagt. Ein Wechsel des Themas (Vorlage eines

neuen Projekts gemäß den Richtlinien für Doktoratsstudien) oder der Betreuerin oder des Betreuers oder von mehr als der Hälfte des Beratungsteams, ist auf Grund eines begründeten Antrags nach Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans zulässig. Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat von der bisherigen Betreuerin oder vom bisherigen Betreuer eine Stellungnahme einzuholen, in der auch auf die Zulässigkeit einer allfälligen Weiterverwendung von bisher gewonnenen Daten (vgl. Abs. 4) einzugehen ist. In der Stellungnahme ist auch mitzuteilen, ob eine von einem Arbeitstitel abweichende Benennung des endgültigen Titels der Arbeit einem Themenwechsel gleichzuhalten ist.

(8) Mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers und der Studiendekanin oder des Studiendekans ist es zulässig, anstelle einer einem bestimmten Thema gewidmeten Arbeit mindestens zwei bereits zur Publikation wenigstens akzeptierte wissenschaftliche Arbeiten mit Erstautorenschaft in peer-reviewed Journals aus den Fachbereichen die Voraussetzung von Abs. 1 und Abs. 3 letzter Satz erfüllen, als Dissertation vorzulegen. In diesem Fall ist den Arbeiten eine zusammenfassende Darstellung der Arbeiten („Rahmenschrift“) anzufügen, in der auch die Zugehörigkeit der Arbeiten zu einem bestimmten wissenschaftlichen Thema, die Methode sowie die wissenschaftliche und gegebenenfalls praktische Relevanz erläutert wird.

(9) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der Studiendekanin oder beim Studiendekan zur Beurteilung nach den Regelungen des Curriculums einzureichen.

(10) Die Studierenden haben die positiv beurteilte (approbierte) Dissertation über die in § 59 Abs. 2 Z 5 UG vorgeschriebene Ablieferung hinaus gemäß § 86 UG auch in elektronischer Form über die Universitätsbibliothek einzureichen. Die Universitätsbibliothek hat die positiv beurteilte Dissertation der zentralen Datenbank zur Verfügung zu stellen.

F. Nostrifizierung ausländischer Studienabschlüsse

§ 88. Antrag auf Nostrifizierung

(1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat im Antrag auf Nostrifizierung das dem absolvierten ausländischen Studium vergleichbare Studium der Universität für Bodenkultur Wien zu bezeichnen und diesen bei der Studiendekanin oder beim Studiendekan einzubringen.

(2) Die Antragstellung setzt den Nachweis voraus, dass die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung oder für die Fortsetzung der Ausbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers in Österreich erforderlich ist. Zwingend erforderlich ist eine Nostrifizierung jedenfalls dann, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller eine berufliche Tätigkeit in Österreich anstrebt, deren Ausübung auf Grund eines Gesetzes oder einer anderen Rechtsvorschrift an das Führen eines österreichischen akademischen Grades gebunden ist (Zulassung zu einer „reglementierten Tätigkeit“).

(3) Es ist unzulässig, den Nostrifizierungsantrag gleichzeitig an mehreren Universitäten oder nach Zurückziehung an einer anderen Universität einzubringen.

(4) Mit dem Antrag sind überdies folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Reisepass,
2. Nachweis der einer anerkannten inländischen postsekundären Bildungseinrichtung vergleichbaren Qualität der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, wenn dies für die Studiendekanin oder den Studiendekan nicht außer Zweifel steht,

3. Nachweise über die an der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zurückgelegten Studien,
 4. diejenige Urkunde, die als Nachweis der Verleihung des akademischen Grades oder als Nachweis des ordnungsgemäßen Abschlusses des Studiums ausgestellt wurde, wenn ein solcher nicht zu verleihen war.
- (5) Von fremdsprachigen Urkunden hat die Antragstellerin oder der Antragsteller bei Bedarf autorisierte Übersetzungen vorzulegen. Die Urkunde gemäß Abs. 4 Z 4 ist im Original vorzulegen.
- (6) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

§ 89. Ermittlungsverfahren

- (1) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt des Antrages geltenden Curriculums zu prüfen, ob das ausländische Studium so aufgebaut ist, dass es mit dem im Antrag genannten inländischen Studium in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtausbildung gleichwertig ist.
- (2) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, hat die Studiendekanin oder der Studiendekan die Antragstellerin oder den Antragsteller mit Bescheid als außerordentliche Studierende oder als außerordentlichen Studierenden zum Studium zuzulassen und die Ablegung von Prüfungen und gegebenenfalls die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit zur Herstellung der Gleichwertigkeit innerhalb einer angemessenen, im Bescheid festzulegenden Frist aufzutragen.
- (3) Die Bestimmungen über die Anerkennung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten sind nicht anzuwenden.

G. Zulassung

§ 90. Zulassungsfristen

- (1) Die Zulassungsfrist und die Frist für die Fortsetzungsmeldung sind vom Rektorat nach Anhörung des Senats für jedes Semester festzulegen (§ 61 Abs. 1 und 2 sowie § 62 Abs. 1 UG).
- (2) Eine Zulassung zu Master-, Doktors- und PhD-Studien kann auch außerhalb der Zulassungsfrist erfolgen.
- (3) Für die Zulassung zu Universitätslehrgängen kann eine gesonderte Zulassungsfrist festgelegt werden.

H. Beurteilung

§ 91. Beurlaubungsgründe

(1) Der*die Studiendekan*in hat Studierende auf deren Antrag aus folgenden Gründen für ein oder mehrere Semester bescheidmäßig zu beurlauben:

1. Leistung eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes,
2. Erkrankung, die nachweislich für mindestens vier Wochen am Studienfortschritt hindert,
3. Schwangerschaft,
4. Kinderbetreuungspflichten oder andere gleichartige Betreuungspflichten,
5. Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres,
6. vorübergehende Beeinträchtigung im Zusammenhang mit einer Behinderung.

(2) Studierende können auf Antrag auch aus sonstigen schwerwiegenden, in ihrer Person gelegenen Gründen beurlaubt werden, wie insbesondere Berufstätigkeit, familiäre Gründe, Praxistätigkeit außerhalb der Pflichtpraxis oder Berufspraxis im Ausland.

(3) Bei unvorhergesehenem und unabwendbarem Eintritt eines Beurlaubungsgrundes gemäß Abs. 1 Z 2 bis 4 und 6 kann die Beurlaubung auch während des Semesters beantragt werden. Bis zum Zeitpunkt der Beurlaubung erbrachte Studienleistungen bleiben gültig.

§ 92. Verfahren

(1) Der Antrag auf Beurlaubung ist spätestens bis zum Beginn des Semesters, für das die Beurlaubung gelten soll, bei dem*der Studiendekan*inschriftlich einzubringen. Der Antrag hat alle erforderlichen Nachweise zu enthalten.

(2) Über den Antrag auf Beurlaubung hat der*die Studiendekan*in innerhalb von drei Wochen mit Bescheid zu entscheiden.

(3) Der Antrag auf Beurlaubung kann bis zur Entscheidung des*der Studiendekan*in zurückgezogen werden.

I. Rechte und Pflichten der Studierenden

§ 93. Rechte der Studierenden

Zusätzlich zu den Bestimmungen gemäß § 59 Abs. 1 UG steht Studierenden das Recht zu,

1. die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Curricula frei zu wählen;
2. Lehrveranstaltungen aus den freien Wahlfächern gemäß § 65 Abs. 1 Z 9 an einer in- oder ausländischen Universität zu besuchen, für welche sie die in den Curricula festgelegten sowie die an der jeweiligen Universität festgelegten Anmeldungsvoraussetzungen erfüllen;
3. dass bei der Erstellung der Curricula und bei der Organisation der Lehre darauf geachtet wird, durchschnittlich begabten und studienaktiven Studierenden auf Vollzeitbasis die Einhaltung der vorgesehenen Studiendauer zu ermöglichen.

§ 93a. Mindeststudienleistung und Unterstützungsleistungen seitens der Universität

(1) Studierende haben Mindeststudienleistungen gemäß § 59a UG zu erbringen.

(2) Die Universität hat gemäß § 59b UG Studierende, die in den ersten beiden Semestern nicht mindestens 12 ECTS-Anrechnungspunkte absolviert haben, darüber zu informieren, dass die Zulassung zum Studium erlischt, wenn sie nach Beenden des vierten Semesters die Mindeststudienleistung gemäß § 59a Abs. 1 UG nicht erbracht haben. Diese Information hat jedenfalls den Hinweis auf Studienberatung und Unterstützungsleistungen zu enthalten.

J. Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen

a) Allgemeine Bestimmungen

§ 94. Wissenschaftliches Fehlverhalten – Begriffe

(1) In Anlehnung an die „Richtlinien der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (OeAWI) zur Guten Wissenschaftlichen Praxis (GWP-Richtlinien der OeAWI)“ liegt ein wissenschaftliches Fehlverhalten dann vor, wenn vorsätzlich, wissentlich oder grob fahrlässig gegen Standards der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen wird.

(2) Wissenschaftliches Fehlverhalten umfasst insbesondere das Erfinden von Daten, die Fälschung von Daten, das Plagiiere, das Ghostwriting, etc.

(3) Ein Plagiat liegt gemäß § 51 Abs. 2 Z 31 UG 2002 jedenfalls vor, wenn Texte, Inhalte oder Ideen übernommen und als eigene ausgegeben werden. Dies umfasst insbesondere die Aneignung und Verwendung von Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnissen oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme ohne entsprechende Kenntlichmachung oder Zitierung der Quelle und der Urheberin oder des Urhebers.

(4) Zur Unterscheidung im Einzelfall, ob ein schwerwiegendes oder leichtes Plagiat vorliegt, sind insbesondere folgende Aspekte heranzuziehen:

1. Quantität der Übernahmen absolut und in Relation zur gesamten Arbeit,
2. Übernahme ganzer Gedankengänge oder nur einzelner Formulierungen,
3. geplante und systematische Übernahmen oder nur Ausnützung einer Gelegenheit (Vorsatz),
4. „unsauberes“ Zitieren,
5. Verschleierungen/Übersetzungen,
6. Wiederholung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens bei derselben Lehrveranstaltung oder Arbeit.

(5) Ein Eigenplagiat liegt vor, wenn ein eigenes Werk ohne entsprechende Kennzeichnung durch ein Zitat wiederverwertet wird.

(6) Ein Übersetzungsplagiat liegt vor, wenn ein Text aus einer fremden Sprache übertragen und als eigene Leistung ausgegeben, somit ohne Quellenangabe verwendet wird.

(7) Gemäß § 51 Abs. 2 Z 32 UG 2002 liegt ein Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen jedenfalls dann vor, wenn auf „Ghostwriting“ zurückgegriffen wird oder wenn Daten und Ergebnisse erfunden oder gefälscht werden.

(8) Unter Erschleichen einer Leistung bei Prüfungen wird insbesondere auch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel („Schummeln“) sowie die Prüfungsteilnahme unter fremder Identität verstanden.

(9) Unter einer Prüfungsarbeit werden schriftliche Prüfungen bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen sowie Prüfungsleistungen bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen verstanden.

b) Wissenschaftlich korrektes Arbeiten im Studium

§ 95. Grundsätzliche Pflichten zur Wahrung der guten wissenschaftlichen Praxis

(1) Alle Studierenden bekennen sich grundsätzlich zur Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis. Eine Grundlage dafür stellen die „Richtlinien der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (OeAWI) zur Guten Wissenschaftlichen Praxis (GWP-Richtlinien der OeAWI)“ und die Richtlinie der Universität für Bodenkultur Wien zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis dar.

(2) Sicherung und Aufbewahrung von zugrundeliegenden Daten:

1. Alle Rohdaten, die einer schriftlichen Seminar-, Prüfungs- oder Bachelorarbeit zugrunde liegen, sind mindestens ein Jahr aufzubewahren.
2. Alle Rohdaten, die einer Masterarbeit oder einer Dissertation zugrunde liegen, sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

(3) Erklärung über die Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis: Bei jeder Einreichung einer Seminararbeit, einer Bachelor- oder einer Masterarbeit oder einer Dissertation müssen die Studierenden (verpflichtend und standardisiert) schriftlich erklären, dass sie nach der guten wissenschaftlichen Praxis gearbeitet haben. Dies kann durch eine eidesstattliche Erklärung erfolgen.

§ 96. Folgen von Plagiaten und anderem Vortäuschen wissenschaftlicher Leistung bei schriftlichen Seminararbeiten und Prüfungsarbeiten in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen sowie wissenschaftlichen Arbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen

(1) Wird bei Seminararbeiten, Prüfungsarbeiten in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen und wissenschaftlichen Arbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt, so gilt Folgendes:

1. Bei Bekanntwerden des wissenschaftlichen Fehlverhaltens vor Abgabe der schriftlichen Arbeit oder bei Abgabe, insb. durch Hochladen bei einer Plagiatsoftware bzw. nach Abgabe und bei der Beurteilung wird die schriftliche Arbeit mit „nicht beurteilt“ benotet und auf die Anzahl der zulässigen Prüfungsantritte angerechnet. Die Lehrveranstaltung muss wiederholt werden.
2. Bei Bekanntwerden des wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach der Beurteilung wird die Benotung für nichtig erklärt.
3. Bei Bekanntwerden des wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach Abschluss des Studiums wird die Note für nichtig erklärt. Der verliehene akademische Grad wird bescheidmäßig vom studienrechtlich zuständigen Organ aberkannt.

(2) Sofern basierend auf dem Abschluss dieses Studiums ein Folgestudium erfolgreich absolviert wurde, ist auch dieser akademische Grad vom studienrechtlich zuständigen Organ abzuerkennen.

§ 97. Folgen von Plagiaten und anderem Vortäuschen wissenschaftlicher Leistung bei Abschlussarbeiten (Bachelor-, Masterarbeiten und Dissertationen)

(1) Wird im Rahmen von Abschlussarbeiten ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt, so gilt Folgendes:

1. Bei Bekanntwerden des wissenschaftlichen Fehlverhaltens vor Einreichung der schriftlichen Arbeit erfolgt ein dokumentiertes und verbindliches Gespräch zwischen BetreuerIn und der/dem Studierenden mit dem Hinweis auf das wissenschaftliche Fehlverhalten, der Verpflichtung zur Überarbeitung und den studienrechtlichen Konsequenzen bei einer Einreichung ohne Überarbeitung. Die/Der BetreuerIn kann die weitere Betreuung des aktuellen Themas verweigern oder die Betreuung gänzlich zurücklegen. Die/Der Studierende muss gegebenenfalls ein neues Thema und eine neue / einen neuen BetreuerIn wählen. Wird bei Bekanntwerden des wissenschaftlichen Fehlverhaltens bei Einreichung, insbesondere durch Hochladen bei einer Plagiatssoftware bzw. nach Einreichung und bei der Beurteilung die schriftliche Arbeit mit „nicht beurteilt“ benotet, kann die/der BetreuerIn die Überarbeitung des aktuellen Themas verweigern oder die Betreuung gänzlich zurücklegen. Die/Der Studierende muss gegebenenfalls ein neues Thema und eine neue/einen neuen BetreuerIn wählen.
2. Bei Bekanntwerden des wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach der Beurteilung wird die Benotung der schriftlichen Arbeit für nichtig erklärt. Die/Der BetreuerIn kann die Betreuung des aktuellen Themas verweigern oder die Betreuung gänzlich zurücklegen. Die/Der Studierende muss gegebenenfalls ein neues Thema und eine neue/einen neuen BetreuerIn wählen.
3. Bei Bekanntwerden des wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach Abschluss des Studiums wird der wissenschaftliche Grad aberkannt. Sofern basierend auf dem Abschluss dieses Studiums ein Folgestudium erfolgreich absolviert wurde, ist auch dieser akademische Grad vom studienrechtlich zuständigen Organ abzuerkennen.

(2) Das Rektorat kann in den in Abs. 1 vorliegenden Fällen bei schwerwiegendem und vorsätzlichem Plagiierten oder schwerwiegendem und vorsätzlichem anderem Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen von Abschlussarbeiten (Bachelor-, Masterarbeiten und Dissertationen) über einen allfälligen Ausschluss vom Studium von höchstens zwei Semestern mit Bescheid entscheiden.

§ 98. Verfahren zur Ermittlung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) Verfahren bei schriftlichen Seminar- und Prüfungsarbeiten sowie wissenschaftlichen Arbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen:

1. Bei schriftlichen Seminar- und Prüfungsarbeiten sowie wissenschaftlichen Arbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen hat die/der LV-LeiterIn das wissenschaftliche Fehlverhalten festzustellen.
2. Das studienrechtlich zuständige Organ ist vom Vorliegen des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu informieren und gegebenenfalls zur Ermittlung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens beizuziehen.
3. Über einen Ausschluss vom Studium bzw. über eine Wiederaufnahme vom Studium entscheidet das Rektorat mit Bescheid.

(2) Verfahren bei Abschlussarbeiten (Bachelorarbeiten, wissenschaftlichen Arbeiten):

1. Bei Bachelorarbeiten hat die/der LV-LeiterIn das wissenschaftliche Fehlverhalten festzustellen.
2. Das studienrechtlich zuständige Organ ist vom Vorliegen des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu informieren und gegebenenfalls zur Ermittlung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens beizuziehen.
3. Wird ein wissenschaftliches Fehlverhalten nach Abschluss des Studiums festgestellt, so hat das studienrechtlich zuständige Organ das wissenschaftliche Fehlverhalten festzustellen.
4. Bei Abschlussarbeiten (wissenschaftlichen und künstlerischen Masterarbeiten und Dissertationen) hat zunächst die/der BetreuerIn das wissenschaftliche Fehlverhalten festzustellen. Wird ein wissenschaftliches Fehlverhalten nach Abschluss des Studiums festgestellt, so hat das studienrechtlich zuständige Organ das wissenschaftliche Fehlverhalten festzustellen.
5. Über einen Ausschluss vom Studium bzw. über eine Wiederaufnahme vom Studium entscheidet das Rektorat mit Bescheid.

§ 99. Umgang mit Plagiaten und anderem Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen bei Prüfungsarbeiten (Erschleichen einer Prüfungsleistung, Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Prüfungsteilnahme unter fremder Identität)

Wird im Rahmen von schriftlichen Prüfungen bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen sowie Prüfungsleistungen bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt, so gilt Folgendes:

1. Wird die Erbringung einer wissenschaftlichen Leistung vorgetäuscht (insbesondere durch Verwendung unerlaubter Hilfsmittel bzw. Prüfungsteilnahme unter fremder Identität), so erfolgt die Benotung mit „nicht beurteilt“. Diese Beurteilung wird auf die Anzahl der zulässigen Prüfungsantritte angerechnet.
2. Die unerlaubten Hilfsmittel sind nach Möglichkeit während der Prüfung sicherzustellen, es ist von der/dem LV-LeiterIn bzw. dem Aufsichtspersonal ein Vermerk auf dem Prüfungsbogen bzw. im Prüfungsprotokoll über die Art und Verwendung der unerlaubten Hilfsmittel anzubringen, die/der Studierende ist über die studienrechtlichen Folgen aufzuklären. Das studienrechtlich zuständige Organ ist zu informieren.
3. Erfolgt die Teilnahme an der Prüfung unter fremder Identität (insbesondere mit gefälschtem Studierendenausweis), so ist der Ausweis sicherzustellen und die Identität der/des tatsächlich anwesenden Studierenden zu klären. Es ist von der/dem LV-LeiterIn bzw. dem Aufsichtspersonal ein Vermerk auf dem Prüfungsbogen bzw. im Prüfungsprotokoll über den Antritt unter falscher Identität anzubringen, die/der Studierende ist über die studienrechtlichen Folgen sowie die Konsequenzen strafrechtlichen Handelns (Urkundenfälschung) aufzuklären. Das studienrechtlich zuständige Organ ist zu informieren. Dieses hat jene/jenen Studierenden, die/der zur Prüfung angemeldet war, über die studienrechtlichen Folgen sowie die Konsequenzen strafrechtlichen Handelns (Urkundenfälschung) aufzuklären.
4. Die Beurteilung mit „nicht beurteilt“ erfolgt bei jener/jenem Studierenden, die/der ordnungsgemäß zur Prüfung angemeldet war.
5. Studierende haben beim Verdacht auf unberechtigte Sanktionierung die Möglichkeit, einen Antrag auf Nichtigerklärung des Kalküls „nicht beurteilt“ und die bescheidmäßige Entscheidung durch das zuständige studienrechtliche Organ innerhalb von 14 Tagen ab Bekanntgabe der Nichtbeurteilung zu stellen.

c) Wissenschaftlich korrektes Vorgehen im Rahmen der Studierendenbetreuung

§ 100. Allgemeine Pflichten der Lehrenden

(1) Die Universität ist dazu verpflichtet, nach Möglichkeit und Zweckmäßigkeit für die Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis durch ihre Studierenden zu sorgen. Eine Grundlage dafür stellen die „Richtlinien der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (OeAWI) zur Guten Wissenschaftlichen Praxis (GWP-Richtlinien der OeAWI)“ und die Richtlinie der Universität für Bodenkultur Wien zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis dar.

(2) Diese Regelungen sind vom studienrechtlich zuständigen Organ an geeigneter Stelle zu veröffentlichen.

§ 101. Präventionsmaßnahmen

(1) Allgemeine Maßnahmen der Prävention zur Vermeidung von wissenschaftlichem Fehlverhalten:

1. Die Vermittlung von Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis sind in jedem Curriculum in den Lehrinhalten zu verankern.
2. Die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis je nach Disziplin sind zur Kenntnis aller Studierenden und MitarbeiterInnen an geeigneter Stelle (insbesondere auf der BOKU-Website) zu veröffentlichen, auf diese kann (in Lehrveranstaltungen, bei Merkblättern für Abschlussarbeiten etc.) verwiesen werden. Als universitätsweite Grundlage werden sehr grundlegende Prinzipien sowie eine grundsätzliche Pflicht zur Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis mit Verweis auf die disziplinspezifischen Regelungen veröffentlicht oder auf die „Richtlinien der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (OeAWI) zur Guten Wissenschaftlichen Praxis (GWP-Richtlinien der OeAWI)“ verwiesen.

(2) Allgemeine Maßnahmen der Prävention zur Vermeidung des Vortäuschens wissenschaftlicher Leistungen bei Prüfungsarbeiten („Erschleichen von Prüfungsleistungen“):

1. Die Prüfungsmodalitäten und erlaubte Hilfsmittel sowie die Folgen bei der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel bei Prüfungen (Erschleichen von Prüfungsleistungen) sind an geeigneter Stelle (insbesondere auf der BOKU-Website) zu veröffentlichen. Zudem ist bei jeder Prüfung darauf hinzuweisen.
2. Zur Vermeidung von Prüfungsantritten unter falscher Identität ist bei jeder Prüfung eine Identitätskontrolle durchzuführen.

§ 102. Verhalten bei der Betreuung von Studierenden bei schriftlichen Seminar- und Prüfungsarbeiten, Bachelorarbeiten sowie wissenschaftlichen Arbeiten

(1) Die Studierenden sind in den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu unterweisen.

(2) Im Rahmen der Abfassung von schriftlichen Seminararbeiten, Bachelorarbeiten sowie wissenschaftlichen Arbeiten bzw. in jeder prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung hat

jede/jeder LV-LeiterIn bzw. jede/jeder BetreuerIn die Studierenden auf die gute wissenschaftliche Praxis explizit hinzuweisen.

(3) Die Studierenden sind durch die LV-LeiterInnen und BetreuerInnen konsequent zur Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis hinzuführen und anzuhalten.

(4) Umgang mit Daten, die ihm Rahmen von schriftlichen Seminararbeiten, Bachelorarbeiten sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten erhoben werden:

1. Wenn die Daten im Rahmen eines Projekts der/des BetreuerIn und damit mit Mitteln des Projekts bzw. der Universität erhoben werden, dann kann die/der ProjektleiterIn über die Daten verfügen. Die/Der BetreuerIn hat die Mitarbeit des/der Studierenden bei Publikationen nach Möglichkeit zu erwähnen bzw. in entsprechenden Autorenschaften zu nennen.
2. Werden Daten im Rahmen eines selbst gewählten und ohne Mittel der/des BetreuerIn oder der Universität erarbeiteten Themas erhoben, dann verbleiben die Nutzungsrechte der Daten bei der/dem Studierenden.

TEIL IV. VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

§ 103. Auswahlverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, die gemäß § 99 Abs. 4 UG 2002 bestellt werden

(1) Gemäß § 99 Abs. 4 UG 2002 ist im Entwicklungsplan jeweils eine Anzahl von Stellen für Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten gemäß § 94 Abs. 2 Z 2 UG 2002 und für Assoziierte Professorinnen und Professoren festzulegen, die in einem vereinfachten Verfahren zu Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren berufen werden können. Auf diese Verfahren sind § 98 Abs. 1 bis 8 UG 2002 nicht anzuwenden. Die Rektorin oder der Rektor hat die Kandidatin oder den Kandidaten für die zu besetzende Stelle nach Anhörung der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des fachlichen Bereichs der Universität, dem die Stelle zugeordnet ist, sowie des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen auszuwählen.

(2) Die Rektorin oder der Rektor erstellt den Ausschreibungstext unter Beiziehung der fachnahen Departments. Der Senat hat ein Stellungnahmerecht zum Ausschreibungstext, die Stelle ist im Mitteilungsblatt auszuschreiben. Die Bewerbungsfrist hat mindestens drei Wochen zu betragen. Für den Fall, dass sich weniger als drei Personen bewerben, ist die Ausschreibung um weitere drei Wochen zu verlängern.

(3) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens hat die Rektorin oder der Rektor eine Arbeitsgruppe einzusetzen. Die Arbeitsgruppe unterliegt nicht den Bestimmungen von § 25 Abs. 7 bis 10 UG 2002 und setzt sich zusammen aus

1. vier Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs, dem die Stelle zugeordnet ist, davon
 - a) mindestens eine Person aus jenem Department der Universität für Bodenkultur Wien, dem diese Stelle zugeordnet ist und
 - b) mindestens eine Person, die nicht der Universität für Bodenkultur Wien angehört,

2. einer fachnahen Vertreterin oder einem fachnahen Vertreter der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß 94 Abs. 2 Z 2 UG 2002 und
3. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studierenden.

Die Vertretung gemäß Z 1 wird von den Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 94 Abs. 2 Z 1 UG 2002 nominiert, die Vertretung gemäß Z 2 von den Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß 94 Abs. 2 Z 2 UG 2002 und die Vertretung gemäß Z 3 durch die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität für Bodenkultur Wien.

(4) Die Arbeitsgruppe ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig und trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(5) Die Rektorin oder der Rektor hat die Bewerbungen entgegenzunehmen und der Arbeitsgruppe weiterzuleiten. Die Arbeitsgruppe führt das weitere Verfahren unter Einholung von drei Gutachten durch. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist zu allen Sitzungen der Arbeitsgruppe einzuladen.

(6) Die Gutachterinnen und Gutachter werden wie folgt bestellt:

1. Die im Senat vertretenen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren haben insgesamt mindestens drei Gutachterinnen bzw. Gutachter, darunter mindestens zwei, die nicht in einem Dienstverhältnis zur Universität für Bodenkultur Wien stehen, zu bestellen. Die Gutachterinnen und Gutachter müssen über die Lehrbefugnis oder eine der Lehrbefugnis vergleichbare Qualifikation im zu besetzenden Fach oder einem nahe stehenden Fach verfügen.
2. Die Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter erfolgt aufgrund von Vorschlägen der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs, dem die Stelle zugeordnet ist. Die oder der Vorsitzende des Senats hat die Leiterinnen und Leiter der in Frage kommenden Departments aufzufordern, innerhalb einer von ihr oder ihm zu bestimmenden Frist die von den Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren zu erstattenden Vorschläge an den Senat zu übermitteln. Die Leiterinnen und Leiter der Departments haben unverzüglich die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren zur Erstattung von Vorschlägen aufzufordern. Die ausgewogene Vertretung der Geschlechter ist bei der Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter zu beachten. Darüber hinaus ist § 126 Abs. 2 anzuwenden.
3. Die Rektorin oder der Rektor ist berechtigt, eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter zu bestellen. Auch auf diese Bestellung ist Z 1 zweiter Satz anzuwenden.
4. Den Gutachterinnen und Gutachtern ist für ihre Tätigkeit eine durch das Rektorat festzusetzende Vergütung zuzuerkennen.

(7) Die Gutachten enthalten jedenfalls Ausführungen über die wissenschaftlichen Qualifikationen. Die Arbeitsgruppe kann zusätzliche Gutachten über die didaktischen Fähigkeiten der Kandidatinnen und Kandidaten einholen.

(8) Die für die Professur geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten sind von der Arbeitsgruppe zu einem öffentlichen Hearing einzuladen und sollen sich in angemessener Weise dem Fachbereich, dem die Stelle zugeordnet ist, präsentieren.

(9) Nach Vorliegen der Gutachten lädt die Rektorin oder der Rektor die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des fachlichen Bereichs der Universität für Bodenkultur Wien, dem die Stelle zugeordnet ist, per Verlautbarung im

Mitteilungsblatt ein, innerhalb von zwei Wochen ab Veröffentlichung im Mitteilungsblatt Stellungnahmen zu den Bewerbungen und zu den Gutachten an die Arbeitsgruppe zu übermitteln. Die Arbeitsgruppe hat alle diese Stellungnahmen dem Endbericht beizulegen.

(10) Die Arbeitsgruppe erstellt einen Vorschlag mit einer Empfehlung zur Besetzung und übermittelt diesen an die Rektorin oder den Rektor.

§ 104. Verfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, die gemäß § 99a UG 2002 bestellt werden

(1) Im Entwicklungsplan kann eine Anzahl von höchstens 5% der Stellen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 98 UG 2002 ohne fachliche Widmung festgelegt werden, die im internationalen Wettbewerb um die besten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zwecks proaktiver Gewinnung wissenschaftlich herausragender Persönlichkeiten besetzt werden können. § 98 Abs. 1 bis 8 UG 2002 sind auf dieses Verfahren nicht anzuwenden. Die Rektorin oder der Rektor hat mit der Kandidatin oder dem Kandidaten für die zu besetzende Stelle einen zunächst auf höchstens sechs Jahre befristeten Arbeitsvertrag abzuschließen.

(2) Beabsichtigt die Rektorin oder der Rektor, eine Bestellung gemäß § 99a UG 2002 vorzunehmen, so informiert sie oder er schriftlich die Leiterin oder den Leiter der zuständigen Organisationseinheit sowie den Senat über:

1. die für die Professur gemäß § 99a UG 2002 in Aussicht genommene Person und
2. die für diese Professur in Aussicht genommene fachliche Widmung.

(3) Der Rektor informiert die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des fachlichen Bereichs, dem die Stelle zugeordnet wird, sowie den Senat über

1. die für die Professur gemäß § 99a UG 2002 in Aussicht genommene Person,
2. die für diese Professur in Aussicht genommene fachliche Widmung,
3. die Begründung für das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 99a UG 2002 und
4. den Termin eines universitätsöffentlichen Vortrags der in Aussicht genommenen Person

und legt zwei internationale Gutachten über die in Aussicht genommene Person vor, wobei für die Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter § 103 Abs. 6 sinngemäß anzuwenden ist.

(4) Im Rahmen der Einladung zum universitätsöffentlichen Vortrag wird ein wissenschaftliches Kurzprofil (wissenschaftlicher Lebenslauf) der in Aussicht genommenen Person zur Verfügung gestellt.

(5) Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des fachlichen Bereichs, dem die Stelle zugeordnet wird, sowie der Senat können innerhalb von sechs Wochen nach Stattfinden des universitätsöffentlichen Vortrages gegenüber der Rektorin oder dem Rektor schriftlich zur beabsichtigten Bestellung Stellung nehmen.

(6) Ein Antrag der Universitätsprofessorin oder des Universitätsprofessors auf unbefristete Verlängerung des zunächst auf sechs Jahre befristeten Vertrages kann nach Vollendung des fünften Jahres als Universitätsprofessor (§ 99a Abs. 3 UG 2002), spätestens jedoch einen Monat nach diesem Termin gestellt werden. Dem Antrag ist ein Bericht über die Leistungen der Universitätsprofessorin oder des Universitätsprofessors beizulegen. Die Rektorin oder der Rektor kann Vorgaben für die Gestaltung des Berichts festlegen.

(7) Eine unbefristete Verlängerung der Bestellung durch die Rektorin oder den Rektor ist nur nach Durchführung einer Qualifikationsprüfung zulässig. Inhalt der Qualifikationsprüfung ist die Qualität der wissenschaftlichen Leistungen sowie der Leistungen in der Lehre der letzten fünf Jahre. Die Durchführung der Qualifikationsprüfung hat internationalen Standards zu entsprechen. Die Rektorin oder der Rektor holt über den Bericht über die wissenschaftlichen Leistungen und die Leistungen in der Lehre der letzten fünf Jahre (§ 99a Abs. 3 UG 2002) mindestens zwei Gutachten ein.

(8) Kommt die Rektorin oder der Rektor auf Grundlage der Verfahrensergebnisse zum Ergebnis, dass eine unbefristete Verlängerung vorgenommen werden soll, so hört sie oder er dazu die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des fachlichen Bereichs an, dem die Stelle zugeordnet ist.

TEIL V. FRAUENFÖRDERUNGSPLAN DER UNIVERSITÄT FÜR BODENKULTUR WIEN

A. Präambel

§ 105. (1) Die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Frauenförderung sind gemäß §§ 2 Z 9 und 3 Z 9 UG 2002 leitende Grundsätze und Aufgaben der Universitäten. Gemäß § 41 UG 2002 haben alle Organe der Universität für Bodenkultur Wien darauf hinzuwirken, dass in allen universitären Arbeitsbereichen ein ausgewogenes Zahlenverhältnis zwischen den an der Universität tätigen Frauen und Männern erreicht wird. Die Beachtung der Grundsätze des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes und insbesondere die Beibehaltung der Standards der Gleichstellung und Frauenförderung sind notwendige Voraussetzungen zur Erreichung des Ziels der Gleichstellung der Geschlechter. Das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz ist nach Maßgabe des § 44 UG 2002 sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Universität für Bodenkultur Wien insgesamt und in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeberin, als Forschungseinrichtung und als Bildungseinrichtung bekennt sich zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern und zur Schaffung von diskriminierungsfreien und karrierefördernden Bedingungen für Frauen an der Universität bezüglich aller Agenden der Universität, für alle hierarchischen Ebenen und für alle Funktionen. Dazu gehört auch die Förderung der Studentinnen als potentielle künftige Wissenschaftlerinnen.

(3) In Ergänzung zum Frauenförderungsplan wird der Satzung ein Gleichstellungsplan als Anlage beigelegt.

B. Allgemeines

§ 106. Anwendungsbereich

Der Frauenförderungsplan gilt für alle Angehörigen der Universität (§ 94 UG 2002). Die Bestimmungen und Maßnahmen sind weiters auf andere an der Universität tätige Personen anzuwenden, die in keinem Dienstverhältnis zur Universität stehen.

§ 107. Ziele des Frauenförderungsplans

Durch die Umsetzung des Frauenförderungsplans verfolgt die Universität für Bodenkultur Wien insbesondere folgende strategische und operative Ziele:

1. Ziel des Frauenförderungsplans ist es, den Anteil der weiblichen Beschäftigten in allen Organisationseinheiten, auf allen Hierarchieebenen und in allen Funktionen und Tätigkeiten an der Universität für Bodenkultur Wien sowohl in befristeten als auch in unbefristeten Beschäftigungsverhältnissen und in Ausbildungsverhältnissen auf mindestens 50% zu erhöhen, dies unabhängig von der Dauer ihres Beschäftigungsverhältnisses. Alle Maßnahmen, die direkt oder indirekt auf die Frauenquote Einfluss nehmen, sind an diesem Ziel auszurichten. Maßnahmen der Frauenförderung sind in die Personalplanung und die Personalentwicklung zu integrieren. Die Dringlichkeit der Förderung von Frauen bestimmt sich nach dem Ausmaß der Unterrepräsentation.
2. Alle Universitätsangehörigen und insbesondere Leitungsorgane sind verpflichtet, innerhalb ihres Wirkungsbereiches:
 - a) auf eine Beseitigung einer bestehenden Unterrepräsentation von Frauen an der Gesamtzahl der dauernd Beschäftigten und in Funktionen sowie
 - b) auf eine Beseitigung von bestehenden Benachteiligungen von Frauen im Zusammenhang mit dem Ausmaß des Beschäftigungsverhältnisses hinzuwirken sowie
 - c) eine bereits erreichte 50%ige Frauenquote jedenfalls zu wahren.
3. Frauenförderung: Verpflichtend ist die Förderung der wissenschaftlichen Leistungen von Frauen, die Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses, die Erhöhung des Frauenanteils bei Forschungsprojekten, Dissertationen und Habilitationen und die Förderung weiblicher Studierender an der Universität für Bodenkultur Wien.
4. Frauen- und Geschlechterforschung: Die Frauen- und Geschlechterforschung ist in die laufende Forschung und Lehre zu integrieren.
5. Für alle an der Universität für Bodenkultur Wien tätigen und studierenden Personen ist insbesondere zu gewährleisten:
 - a) die Vereinbarkeit von Familie und Beruf bzw. Studium sowohl für Frauen als auch für Männer, insbesondere für Alleinerziehende sowie
 - b) das Vorgehen gegen Diskriminierung gegenüber Frauen und gegen sexuelle oder geschlechtsbezogene Belästigung am Arbeitsplatz.
6. Infrastruktur: Eine adäquate Infrastruktur zur Verwirklichung der Gleichstellung und Frauenförderung ist sicherzustellen.
7. In allen Informationen zur Vergabe von Stipendien und sonstigen Mitteln der Nachwuchsförderung wird folgender Satz aufgenommen: *„Die BOKU strebt eine Erhöhung des Anteils des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses an und fordert deshalb Frauen ausdrücklich zur Antragstellung auf.“*

§ 108. Zielvereinbarungen

Bei allen Zielvereinbarungen (§§ 21 Abs. 1 Z 6, 20 Abs. 5, 22 Abs. 1 Z 6 UG 2002) sind die Ziele der Gleichstellung und Frauenförderung einzubeziehen. Die Nichtbeachtung der Zielvorgaben hinsichtlich der Erhöhung des Frauenanteils hat nachteilige budgetäre Folgen nach sich zu ziehen. Bei der Erlassung von Richtlinien für die Tätigkeit von Kollegialorganen gemäß § 25 Abs. 1 Z 15 UG 2002 durch den Senat ist auf den Frauenförderungsplan Bedacht

zu nehmen sowie auf die Grundsätze von Gender Mainstreaming und Gleichstellung der Geschlechter zu achten.

§ 109. Benachteiligungsverbot

(1) Die jeweilige Vertreterin oder der jeweilige Vertreter der Universität für Bodenkultur Wien hat im Dachverband der Universitäten aktiv darauf hinzuwirken, dass die Kollektivverträge keine geschlechterdiskriminierende Wirkung entfalten.

(2) Weibliche Beschäftigte dürfen bei der Festsetzung des Entgeltes im Individualarbeitsvertrag weder mittelbar noch unmittelbar diskriminiert werden. Dies gilt auch für allfällige Zulagen und sonstige Entgelte und geldwerte Leistungen.

(3) Wird die Frauenquote in einem Bereich nicht erreicht oder bestehen diskriminierende Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männern, sind die dafür ausschlaggebenden Gründe binnen eines Monats zu eruieren. Innerhalb von sechs Monaten ab Veröffentlichung der Berichte sind geeignete Maßnahmen zur Erreichung der Quoten bzw. zur Behebung diskriminierender Lohnunterschiede und der für die Durchführung dieser Maßnahmen vorgesehene Zeitraum festzulegen und zu veröffentlichen. Berichte hierüber sind an den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu übermitteln.

§ 110. Information über einschlägige Rechtsvorschriften

Das Rektorat macht alle für Gleichbehandlungsangelegenheiten und Frauenförderungsangelegenheiten relevanten und aktuellen Rechtsvorschriften und auch arbeits- und sozialrechtlich relevante Informationen und sonstige diesbezügliche Informationen via Internet beziehungsweise Intranet für allen Leiterinnen und Leitern aller Universitätseinrichtungen und Organisationseinheiten sowie den sonstigen Organisationseinheiten und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, der Koordinationsstelle für Gleichstellung, Diversität und Behinderung sowie der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität für Bodenkultur Wien zugänglich. Eine Information darüber erfolgt über E-Mail oder im Postweg.

§ 111. Allgemeine Informationen

(1) Die interne Information zum Thema Gleichstellung ist als wesentliche Voraussetzung für die aktive Umsetzung der Inhalte des Frauenförderungsplans durch alle an der Universität für Bodenkultur Wien tätigen Personen sicherzustellen und die Kommunikation zu fördern.

(2) Der Anteil von Frauen am Universitätsleben und ihre Beiträge zu Forschung, Lehre und Verwaltung sowie frauenspezifische und gleichstellungsrelevante Themen werden regelmäßig in den Medien der Universität für Bodenkultur Wien (wie zB Website) dokumentiert und präsentiert.

(3) Die Website der Universität für Bodenkultur Wien enthält auf der Einstiegsseite oder auf der unter der Einstiegsseite liegenden Seitenebene einen Link zum Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und zur Koordinationsstelle für Gleichstellung, Diversität und Behinderung.

(4) Die Studierenden werden durch ein Informationsblatt im Rahmen des Zulassungsverfahrens (§§ 60 ff UG 2002) sowie in den Orientierungsveranstaltungen bzw. in der Studieneingangsphase vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und von der Koordinationsstelle für Gleichstellung, Diversität und Behinderung über Gleichbehandlungsfragen, Frauenförderung, den gesetzlichen Diskriminierungsschutz, sexuelle oder geschlechtsbezogene

Belästigung, Mobbing und Frauen- und Genderforschung sowie über die einschlägigen Rechtsvorschriften informiert. Es wird dabei auch auf die mit diesen Fragen befassten Gremien, Einrichtungen und Anlaufstellen bei sexueller oder geschlechtsbezogener Belästigung und Mobbing hingewiesen. Diese Informationen sind zudem in der für Studienangelegenheiten zuständigen Organisationseinheit aufzulegen.

(5) Die in Abs. 4 genannten Informationen sind von der für Personalangelegenheiten zuständigen Verwaltungseinrichtung der Universität für Bodenkultur Wien in einem Informationsblatt auch an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Dienstantritt zu übermitteln.

(6) Das Rektorat hat für die regelmäßige Abhaltung von Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen zum Thema Gender Mainstreaming (insbesondere für Führungskräfte) zu sorgen.

§ 112. Gebrauch einer geschlechtergerechten Sprache

(1) Alle Organe und Verwaltungseinrichtungen der Universität für Bodenkultur Wien bedienen sich in Aussendungen, Formularen, Protokollen, Reden, Interviews und anderen an die Öffentlichkeit oder an die Universitätsangehörigen gerichteten Mitteilungen, einschließlich Veröffentlichungen im Internet, einer geschlechtergerechten Sprache. Es sind daher in allen Schriftstücken und mündlichen Äußerungen entweder explizit die weibliche und männliche Form oder geschlechtsneutrale Bezeichnungen zu verwenden.

(2) Formulierungen sowie Organ- und Funktionsbezeichnungen sind so zu wählen, dass sie Frauen und Männer gleichermaßen betreffen bzw. geschlechtsneutral abgefasst sind. Für Schriftstücke in individuellen Personalangelegenheiten ist die dem jeweiligen Geschlecht entsprechende Formulierung zu verwenden.

C. Erhebungspflichten und Evaluation

§ 113. Erhebung der Frauenquote

(1) Vom Rektorat ist die Frauenquote sowohl im Bereich des Personals als auch in Bereichen der Studierenden, der Zuteilung von Mitteln und der Betrauung mit Lehre jährlich zu erheben, in Abständen von jeweils einem Jahr zu aktualisieren und im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

(2) Die Frauenquote wird nach den folgenden Kategorien erhoben:

- a) wissenschaftliches Personal nach der organisationsrechtlichen Einteilung gemäß § 94 Abs. 2 UG 2002 und nach der arbeitsrechtlichen Gliederung im Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten bzw. im Dienstrecht des Bundes,
- b) allgemeines Universitätspersonal nach Funktionen und nach den Personalkategorien gemäß § 94 Abs. 3 UG 2002 sowie nach der arbeitsrechtlichen Gliederung im Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten bzw. im Dienstrecht des Bundes,
- c) Studierende nach Studienrichtungen sowie Studienanfängerinnen und Studienanfänger, Absolventinnen und Absolventen der einzelnen Studienrichtungen.

(3) In folgenden allgemeinen Bereichen ist die Frauenquote zu erheben:

- a) Vergabe von Lehrbeauftragungen,
- b) Bewerbungen, Aufnahmen, Wiederbestellungen, Verlängerungen, Überstellungen, Definitivstellungen, Neubewertungen, Verwendungsänderungen, Versetzungen, Auflösungen von Dienstverhältnissen (insbesondere Kündigungen und Entlassungen), jeweils getrennt für die in Abs. 2 lit. a und b genannten Personengruppen,
- c) Zuteilung von Forschungsmitteln, Zuweisung von Mitteln zur Weiterbildung im wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Bereich, Reisekostenzuschüssen und Teilnahme an Veranstaltungen zur Aus- und Weiterbildung,
- d) Zuteilung von Fördermitteln (z.B. Stipendien).

D. Personalaufnahme

§ 114. Ausschreibung von Stellen und Funktionen

- (1) Ausschreibungstexte müssen als objektive Entscheidungsgrundlage für das Aufnahmeverfahren geeignet sein. Sie haben daher, ausgehend von einer detaillierten Arbeitsplatzbeschreibung, ein umfassendes Anforderungsprofil mit allen Aufnahmeerfordernissen sowie den maßgeblichen und erwünschten Qualifikationen zu enthalten.
- (2) Ausschreibungstexte sind in weiblicher und männlicher Form, also geschlechtsneutral, abzufassen und dürfen keine zusätzlichen Anmerkungen enthalten, die auf ein bestimmtes Geschlecht schließen lassen. Ausnahmen sind nur für Arbeitsplätze und Funktionen zulässig, für die ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung für die Ausübung der vorgesehenen Tätigkeit ist.
- (3) Ausschreibungstexte für die Besetzung von Stellen sowie für Funktionen haben, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Universität für Bodenkultur Wien in einer solchen Verwendung oder Funktion unter 50% liegt, den Zusatz zu enthalten: *„Die BOKU strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen und beim Allgemeinen Universitätspersonal, insbesondere in Leitungsfunktionen, an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.“* Wenn Fördermaßnahmen nach den §§ 11b und 11c B-GlBG geboten sind, ist im Ausschreibungstext mit dem folgenden Zusatz auf diesen Umstand hinzuweisen: *„Bewerberinnen, die für die angestrebte Stelle gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, werden bevorzugt aufgenommen, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.“*
- (4) Ausschreibungen von Stellen und Funktionen sind den Beschäftigten der betreffenden Organisationseinheit auch während einer gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Form der Abwesenheit vom Dienst beziehungsweise vom Dienort zeitgerecht bekannt zu machen. Dies gilt auch für interne Ausschreibungen.
- (5) Die Ausschreibungstexte und auf Verlangen die Arbeitsplatz- und Aufgabenbeschreibung durch die betreffende Organisationseinheit sind dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unverzüglich, spätestens aber zwei Wochen vor der Veröffentlichung der Ausschreibung, nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Auch Leitungsfunktionen in Organisationseinheiten ohne Forschungs- und Lehraufgaben sind im Mitteilungsblatt auszuschreiben. Die Ausschreibungsfrist hat mindestens drei Wochen zu betragen.

(7) Unzulässig sind insbesondere Ausschreibungstexte, die diesen Bestimmungen des Frauenförderungsplans widersprechen oder sonst eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechts darstellen, sowie solche, die so allgemein gehalten sind, dass sie keine objektive Entscheidungsgrundlage für die nachfolgenden Personalauswahlverfahren darstellen. Gleiches gilt für eine überspezifizierte Ausschreibung, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der potentielle Kreis der Bewerbungen zu Gunsten oder Ungunsten einer bestimmten Person oder zu Gunsten eines Geschlechtes eingeschränkt werden soll.

(8) Ausschreibungstexte sind dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen so rechtzeitig zu übermitteln, dass der Arbeitskreis vor dem vorgesehenen Ausschreibungstermin zwei Wochen Zeit zur Stellungnahme hat (§ 42 Abs. 6 UG 2002). Das zur Ausschreibung zuständige Organ hat seine Entscheidung, falls es einem Einwand des Arbeitskreises nicht Rechnung tragen will, zunächst dem Arbeitskreis schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen Grund zur Annahme, dass ein Ausschreibungstext eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes bewirkt oder den Bestimmungen dieses Frauenförderungsplanes widerspricht, ist er berechtigt, innerhalb von drei Wochen ab Einlangen der Mitteilung des zur Ausschreibung zuständigen Organs die Schiedskommission anzurufen. Die Durchführung der Ausschreibung ist bis zur Entscheidung der Schiedskommission unzulässig.

(9) Bei Entfall einer Ausschreibung gemäß § 107 Abs. 2 Z 2 UG 2002 ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Information an den Arbeitskreis hat eine kurze, nachvollziehbare Begründung für den Entfall der Ausschreibung sowie für die Auswahl der aufzunehmenden Person zu enthalten und ist von der Leiterin oder dem Leiter des Departments per E-Mail an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Arbeitskreises sowie an das Büro des Arbeitskreises zu übermitteln. Der Arbeitskreis nimmt dies innerhalb von zehn Tagen zur Kenntnis. In diesem Zeitraum hat der Arbeitskreis die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben und Rücksprache mit der Leitung des Departments zu halten.

§ 115. Nachweisliche Suche nach geeigneten Frauen, Motivieren zur Bewerbung

(1) Die aufnehmende Universitätseinrichtung oder das zur Erstattung eines Besetzungsvorschlages zuständige Organ hat nachweislich und aktiv nach geeigneten Bewerberinnen zu suchen. Der entsprechende Nachweis ist in den Akt aufzunehmen.

(2) Potenzielle, qualifizierte Bewerberinnen sind durch gezielte Kontaktaufnahme und durch sonstige geeignete Maßnahmen von der jeweils ausschreibenden Stelle zur Bewerbung zu motivieren. Über die ergriffenen Maßnahmen ist in der Begründung der Auswahlentscheidung zu berichten.

§ 116. Allgemeine Bestimmungen zum Auswahlverfahren

(1) Dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist nach Ablauf der Bewerbungsfrist unverzüglich die Liste der eingelangten Bewerbungen zur Kenntnis zu bringen.

(2) Bewerbungen von Frauen während einer gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Form der Abwesenheit vom Dienst bzw. vom Dienort oder Ausbildungsort oder Arbeitsplatz sind in das Auswahlverfahren einzubeziehen und gleichrangig mit anderen Bewerbungen zu berücksichtigen.

§ 117. Wiederholung der Ausschreibung

(1) Sind bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist keine Bewerbungen von Frauen eingelangt, die die Aufnahmeerfordernisse erfüllen und den Anforderungen des Ausschreibungstextes entsprechen, übermittelt die ausschreibende Stelle in schriftlicher Form dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen eine Darstellung jener Maßnahmen, die gesetzt wurden, um Frauen zur Bewerbung anzuregen.

(2) Sofern nicht der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen in seiner Stellungnahme ausdrücklich darauf verzichtet, ist die Ausschreibung vor Beginn des Auswahlverfahrens zu wiederholen.

(3) Langen auf Grund der neuerlichen, ordnungsgemäß durchgeführten Ausschreibung und trotz nachweislicher aktiver Suche nach geeigneten Frauen im Sinn des § 115 Abs. 1 wiederum keine Bewerbungen von Frauen ein, ist das Auswahlverfahren durchzuführen.

§ 118. Bewerbungsgespräche

(1) Werden im Zuge des Auswahlverfahrens für eine zu besetzende Stelle oder Funktion Aufnahme- oder Auswahlgespräche mit Bewerberinnen und Bewerbern geführt, ist die Liste der eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

(2) Alle Bewerberinnen, die die Aufnahmeerfordernisse erfüllen und den Anforderungen des Ausschreibungstextes entsprechen, sind einzuladen. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (z.B. einer ungewöhnlich großen Anzahl an Bewerberinnen und Bewerbern) kann ausnahmsweise und mit Einverständnis des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen die Anzahl der einzuladenden Bewerberinnen reduziert werden.

(3) Gibt der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen dazu seine Zustimmung, erfolgt die Auswahl der einzuladenden Bewerberinnen in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen anhand einer gemeinsam zu erstellenden Kriterienliste auf Grundlage des Ausschreibungstextes und der Arbeitsplatz- und Aufgabenbeschreibung.

(4) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist im Zuge des Auswahlverfahrens zur Teilnahme an allen Aufnahme-, Vorstellungs- und Bewerbungsgesprächen, Hearings, Assessment-Centers und dergleichen mindestens eine Woche vor dem Termin nachweislich schriftlich einzuladen.

(5) In Aufnahmegesprächen, Hearings und dergleichen haben diskriminierende Fragestellungen (z.B. über die Familienplanung) zu unterbleiben. Bei der Beurteilung der Eignung von Bewerberinnen und Bewerbern dürfen keine Auswahl- und Bewertungskriterien herangezogen werden, die sich an einem diskriminierenden, rollenstereotypen Verständnis der Geschlechter orientieren.

(6) In Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren gilt darüber hinaus § 121.

§ 119. Auswahlkriterien

(1) Im Ausschreibungstext nicht genannte Aufnahmeerfordernisse und Auswahlkriterien dürfen grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Ist ausnahmsweise in einem Personalauswahlverfahren die Entwicklung von Hilfskriterien zur Entscheidungsfindung unerlässlich, dürfen diese nicht unsachlich sein. Auch darf von den im Ausschreibungstext angeführten Qualifikationserfordernissen nicht auf Grund einer Heranziehung der

Hilfskriterien abgegangen werden. Die Hilfskriterien müssen ein taugliches Mittel zur Entscheidungsfindung darstellen, d.h. Aspekte, die keine Aussagekraft in Bezug auf die künftige Aufgabenerfüllung haben, dürfen nicht herangezogen werden. Weiters dürfen keine Hilfskriterien herangezogen werden, die sich an einem diskriminierenden, rollenstereotypen Verständnis der Geschlechter orientieren.

(2) In Eignungsabwägungen dürfen keine Beurteilungskriterien einbezogen werden, aus denen sich ein Nachteil für die weiblichen Beschäftigten ergibt oder die sich an einem diskriminierenden, rollenstereotypen Verständnis der Geschlechter orientieren.

(3) Auswahlentscheidungen sind schriftlich zu begründen.

(4) Ist der Frauenanteil gemäß § 107 noch nicht erreicht und wurde keine Frau zur Besetzung vorgeschlagen, hat das vorschlagsberechtigte Organ die Gründe für die Nichtberücksichtigung jeder Bewerberin im Einzelnen unter Bezugnahme auf die Kriterien des Ausschreibungstextes darzulegen.

(5) Unterbrechungen in der Erwerbstätigkeit, Reduzierung der Arbeitszeit oder Verzögerungen beim Abschluss einzelner Ausbildungsgänge auf Grund der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen dürfen Bewerberinnen und Bewerber nicht benachteiligen.

§ 120. Besetzung

(1) Nach Auswahl der für die Stelle geeigneten Person und Übermittlung der Unterlagen an die Personalabteilung informiert diese schriftlich den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unter Anschluss der Begründung für die Auswahl. Innerhalb einer Frist von drei Wochen, während der dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen Einsichtnahme in alle Unterlagen zu ermöglichen ist und während welcher der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zur Anrufung der Schiedskommission berechtigt ist, wird vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen eine Stellungnahme zur geplanten Besetzung abgegeben.

(2) In den Fällen des § 42 Abs. 8 UG 2002 beginnt die Frist zur Anrufung der Schiedskommission am Tag nach dem Einlangen der Verständigung über die Aufnahmeentscheidung beim Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu laufen.

§ 121. Zusätzliche Bestimmungen für Berufungsverfahren

(1) Bei der Ausschreibung von Stellen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren ist auch die Gender-Kompetenz als eines der Beurteilungskriterien für die Eignung heranzuziehen.

(2) Werden im Berufungsverfahren gemäß § 98 Abs. 2 zweiter Satz UG 2002 auch Kandidatinnen oder Kandidaten einbezogen, die sich nicht beworben haben, ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(3) Ein vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu bestimmendes Mitglied hat das Recht, an den Sitzungen der Berufungskommissionen ohne Stimmrecht teilzunehmen. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist fristgerecht zu jeder Sitzung der Berufungskommission zu laden. Unterbleibt die Ladung, hat die Berufungskommission in einer neuerlichen Sitzung unter ordnungsgemäßer Beiziehung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen die Beratung und Beschlussfassung in der diesem Beschluss zu Grunde liegenden Sache neuerlich durchzuführen.

(4) Das an den Sitzungen der Berufungskommissionen teilnehmende Mitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ist berechtigt, in die Bewerbungsunterlagen und in

die Gutachten Einsicht zu nehmen, Anträge zu stellen, Sondervoten zu Protokoll zu geben sowie bestimmte Diskussionsbeiträge von Mitgliedern der Berufungskommission in das Protokoll aufnehmen zu lassen. Eine Ausfertigung jedes Sitzungsprotokolls einer Berufungskommission ist gleichzeitig mit der Verteilung an die Kommissionsmitglieder auch dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zuzusenden.

(5) Werden im Rahmen eines Berufungsverfahrens Bewerberinnen oder Bewerber zu einem Vortrag oder zu einer persönlichen Präsentation eingeladen, sind jedenfalls alle Bewerberinnen einzuladen, die den Anforderungen des Ausschreibungstextes entsprechen. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (z.B. einer ungewöhnlich großen Anzahl an Bewerberinnen und Bewerbern) kann mit Einverständnis des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen die Anzahl der einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber reduziert werden.

(6) Bewerberinnen, die in gleichem Maße geeignet sind wie die bestgeeigneten Mitbewerber, sind vorrangig in den Berufungsvorschlag aufzunehmen.

(7) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission hat gleichzeitig mit der Vorlage des begründeten Besetzungsvorschlages (Endberichtes) an die Rektorin oder den Rektor dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen eine Kopie des Endberichtes zuzusenden. Hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen Grund zur Annahme, dass der Besetzungsvorschlag eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes bewirkt oder den Bestimmungen dieses Frauenförderungsplanes widerspricht, ist er berechtigt, innerhalb von drei Wochen ab Einlangen des Endberichtes die Schiedskommission anzurufen.

(8) Mit Kandidatinnen im Besetzungsvorschlag, die in gleichem Maße geeignet sind wie die bestgeeigneten Mitbewerber, sind vorrangig Berufungsverhandlungen zu führen.

(9) Die Rektorin oder der Rektor hat in allen Berufungsverhandlungen auf die Frauenquote in der betreffenden Organisationseinheit und auf die Diskriminierungsverbote sowie auf die damit zu beachtenden rechtlichen Vorgaben (insbesondere Frauenförderungsgebot) hinzuweisen.

E. Karriereplanung, Aus- und Weiterbildung

§ 122. Mentoring

(1) Mentoring, d.h. die systematische fachliche, organisatorische und soziale Einführung, Begleitung und Unterstützung der Beschäftigten und Studierenden ist ein wichtiger Aspekt der Karriereförderung oder Laufbahnförderung.

(2) Tätigkeiten als Mentorin oder als Mentor sind als wichtiger Beitrag zur Erfüllung der sich aus dem Beschäftigungsverhältnis ergebenden Pflichten zu sehen und der Arbeits- oder Dienstzeit anzurechnen. Die Vorgesetzten haben auf daraus erwachsende zusätzliche Belastungen bei der Verteilung der Dienstplichten besondere Rücksicht zu nehmen.

(3) Das Rektorat unterstützt ein frauenspezifisches Mentoring-Programm.

§ 123. Aus- und Weiterbildung

(1) Die Leiterinnen und Leiter der einzelnen Organisationseinheiten haben Frauen nachdrücklich zu fördern. Bei der Zulassung zur Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen ist auf ein ausgewogenes Zahlenverhältnis zwischen Frauen und Männern zu achten.

(2) Die Teilnahme an den von der oder im Auftrag der Universität für Bodenkultur Wien von dritter Seite organisierten Weiterbildungsveranstaltungen ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche mit Zustimmung der Leitung der jeweiligen Organisationseinheit für eine Teilnahme vorgesehen sind, verpflichtend und in die Dienstzeit einzurechnen.

(3) Die Vorgesetzten haben allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einschlägige Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten zur Kenntnis zu bringen und Frauen gezielt zur Teilnahme zu motivieren und haben dafür zu sorgen, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einschließlich der Teilzeitbeschäftigten, auch während einer gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Abwesenheit vom Dienst bzw. Dienort über Veranstaltungen der berufsbegleitenden Fortbildung und über Schulungsveranstaltungen für Führungskräfte informiert werden. Darüber hinaus sind Wissenschaftlerinnen über einschlägige Fachtagungen, fach einschlägige wissenschaftliche Vereinigungen, Publikationsmöglichkeiten und die Möglichkeit zur Mitarbeit in Forschungsprojekten zu informieren. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind – auch im Rahmen der Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräche – über die individuellen für sie in Frage kommenden Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten umfassend und zeitgerecht zu beraten.

(4) Die Vorgesetzten haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf deren Wunsch die Teilnahme an für die Karriereplanung und -förderung relevanten Veranstaltungen wissenschaftlichen oder berufsfördernden Inhalts sowie gegebenenfalls Freistellungen zu ermöglichen, soweit dem nicht zwingende dienstliche Interessen entgegenstehen. Sind zur Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen Dienstzeit- oder Arbeitszeitänderungen notwendig, sind diese von den Vorgesetzten zu gewähren, soweit nicht zwingende dienstliche Interessen entgegenstehen.

(5) Wird dem Wunsch auf Teilnahme an einer derartigen Veranstaltung nicht entsprochen, ist dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen auf Wunsch eine schriftliche Begründung der Ablehnung zu übermitteln. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen kann im Fall des begründeten Verdachtes einer Diskriminierung die Schiedskommission anrufen.

(6) Familiäre Verpflichtungen sind bei der Gestaltung des Fort- und Weiterbildungsangebots zu berücksichtigen.

(7) Von jenen Mitteln, welche die Universität für Bodenkultur Wien zur Finanzierung von Teilnahmen ihrer Mitglieder an Kongressen, Tagungen und der gleichen zur Verfügung stellt, ist ein prozentueller Anteil für Aktivitäten von Frauen vorzusehen. Bei entsprechender Antragslage sind die Mittel gemäß diesem festgelegten Anteil zu vergeben.

§ 124. Beruflicher Aufstieg

(1) Entscheidungen über die Betrauung von Allgemeinen Universitätsbediensteten mit Leitungsfunktionen sowie Entscheidungen über Verwendungsänderungen und Beförderungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind vom entscheidungszuständigen Organ nach Anhörung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zu treffen.

(2) Teilzeitbeschäftigung darf bei der Auswahlentscheidung nicht benachteiligend als Kriterium herangezogen werden. Es müssen die organisatorischen Voraussetzungen geschaffen werden, dass Leitungsfunktionen auch Teilzeitbeschäftigten zugänglich sind.

(3) Überdies ist § 11c B-GlBG anzuwenden.

§ 125. Vertretung von Bediensteten während einer Karenz

- (1) Das Rektorat stellt Mittel bereit und veranlasst die unbedingte Aufnahme von Ersatzkräften für den Fall der Mutter- und Elternschaft von Bediensteten zum ehest möglichen Zeitpunkt (Beschäftigungsverbot, Karenz und Teilzeitbeschäftigung).
- (2) Das Rektorat stellt nach Möglichkeit vorrangig Mittel bereit für die Aufnahme von Ersatzkräften im Falle von anderen Karenzierungen.

F. Gutachten und Zusammensetzung bei Berufungs- und Habilitationskommissionen sowie von sonstigen Kommissionen und Gremien, die sich mit Personalangelegenheiten und Personalentwicklung befassen

§ 126. Berufungs- und Habilitationsverfahren

- (1) Bei der Bestellung von Gutachterinnen und Gutachtern und der Zusammensetzung von Berufungskommissionen gemäß § 98 Abs. 4 UG 2002 und von Habilitationskommissionen gemäß § 103 Abs. 7 UG 2002 ist auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter zu achten sowie § 20a Abs. 2 (50%-Quote) zu berücksichtigen; gegebenenfalls sind Frauen als Vorsitzende vorzuschlagen.
- (2) Die Liste der für Berufungs- und Habilitationsverfahren bestellten Gutachterinnen und Gutachter ist dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu übermitteln. Wird nicht mindestens eine Frau als Gutachterin bestellt, ist dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen eine schriftliche, nachvollziehbare Begründung hierfür zu übermitteln.
- (3) Die Gutachterinnen und Gutachter sind darauf hinzuweisen, bei der Beurteilung des Leistungsumfanges der Kandidatinnen und Kandidaten Kindererziehungszeiten zu berücksichtigen.

§ 127. Frauen in der universitären Verwaltung

- (1) Bei der Beschickung von Beiräten, Kollegialorganen und Kommissionen im Rahmen der universitären Verwaltung ist darauf zu achten, dass Frauen als Mitglieder nominiert werden. Frauen sind, wenn möglich, in den Wahlvorschlag für den Vorsitz aufzunehmen. Dies gilt auch für Wahlvorschläge für monokratische Ämter und Funktionen.
- (2) Bei der Zusammensetzung von sonstigen Kommissionen und Gremien, die sich mit Personalangelegenheiten und Personalentwicklung befassen, ist gemäß § 10 B-GlBG das Frauenförderungsgebot zu beachten. Sind mehrere Mitglieder zu bestellen, ist auf das zahlenmäßige Verhältnis der weiblichen und männlichen Beschäftigten in dem vom Zuständigkeitsbereich der Kommission oder des Gremiums betroffenen Personenkreis Bedacht zu nehmen. Auch in diesen Kommissionen und Gremien soll der Frauenanteil mindestens 50% betragen.
- (3) Bei der Zusammensetzung von anderen Kommissionen, Beiräten, Arbeitsgruppen oder vergleichbaren entscheidungsbefugten oder beratenden Gremien, deren Mitglieder nicht durch Wahl bestellt werden, ist bei der Bestellung der Mitglieder auf eine geschlechtergerechte

Ausgewogenheit hinzuwirken. Insbesondere ist auch darauf Bedacht zu nehmen, dass Frauen als Vorsitzende und ordentliche Mitglieder bestellt werden.

(4) Zur Verwirklichung des Grundsatzes des Gender Mainstreaming hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen das Recht, bei den Sitzungen der Beiräte, Kollegialorgane und Kommissionen im Sinne des Abs. 2 mit einem Mitglied mit beratender Stimme und dem Recht auf Protokollerklärungen teilzunehmen. Er ist zu all diesen Sitzungen zeitgleich mit den Mitgliedern einzuladen.

§ 128. Externe Beratung

Bei Heranziehung von Dritten zur Bewertung der Bewerberinnen und Bewerber (z.B. externe Unternehmensberatung, Personalberatung etc.) ist gemäß EU-rechtlichen Vorgaben Gender Mainstreaming als verpflichtendes Qualitätsmerkmal vorauszusetzen. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist in diesen Auswahlprozess einzubeziehen.

G. Arbeitsumfeld und Schutz der Würde am Arbeitsplatz

§ 129. Arbeitszeit

Bei der Entwicklung und Umsetzung von Modellen zur Gestaltung und Erfassung der Arbeitszeit ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen einzubeziehen.

§ 130. Pflichten, die sich aus dem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis ergeben – Dienst- oder Arbeitszeiten

(1) Bei der Festlegung der Pflichten, die sich aus dem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis ergeben (Dienstpflichten), ist innerhalb der betreffenden Organisationseinheit auf eine ausgewogene Verteilung der Aufgaben entsprechend der Qualifikation auf alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Bedacht zu nehmen.

(2) Die Dienstpflichten sind überdies so zu gestalten, dass die jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die für ihre Laufbahn erforderlichen Qualifikationen in der dafür vorgesehenen Zeit erwerben können.

(3) Bei der Festlegung der Dienstpflichten des wissenschaftlichen Universitätspersonals ist auf eine ausgewogene Verteilung der Aufgaben in Forschung, Lehre und Verwaltung zu achten. Die Verwendung hat so zu erfolgen, dass durch Erbringung wissenschaftlicher Leistungen der Erwerb von weiterführenden Qualifikationen ermöglicht wird.

(4) In Eignungsbewertungen, Dienstbeschreibungen, Beurteilungen und Arbeitszeugnissen dürfen keine Beurteilungskriterien einbezogen werden, aus denen sich ein Nachteil für die Mitarbeiterinnen ergibt oder die sich an einem diskriminierenden, rollenstereotypen Verständnis der Geschlechter orientieren.

(5) Bei der Festlegung der Dienstpflichten dürfen keine diskriminierenden, karrierehemmenden, an einem rollenstereotypen Verständnis der Geschlechter orientierten Aufgabenzuweisungen erfolgen. Gleiches gilt für die Beschreibung der Arbeitsplätze.

(6) Jede Form von diskriminierendem Vorgehen und Verhalten auf Grund des Geschlechtes oder die Verletzung der Bestimmungen über die Umsetzung der Maßnahmen zur Erreichung der de facto Gleichberechtigung von Frau und Mann in allen Organisationseinheiten, auf allen

Hierarchieebenen und in allen Funktionen und Tätigkeiten an der Universität für Bodenkultur Wien durch die jeweils zuständigen Organwalterinnen und Organwalter ist als eine Verletzung der sich aus dem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis ergebenden Pflichten entsprechend den arbeitsrechtlichen Vorschriften zu sanktionieren.

§ 131. Arbeitszeitflexibilität

(1) Arbeitszeitflexibilität ist für alle Angehörigen der Universität für Bodenkultur Wien zu fördern. Familiäre Verpflichtungen sind bei der Festlegung der Arbeitszeit zu berücksichtigen.

(2) Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist die Wahrnehmung der gesetzlichen, vertraglichen oder kollektivvertraglichen Möglichkeiten zur Herabsetzung der Wochendienstzeit oder Teilzeitbeschäftigung, zur Gestaltung flexibler, individueller Arbeitszeiten, zur Telearbeit, zur Inanspruchnahme von Sonderurlaub, Karenz aus familiären Gründen und zur Pflegefreistellung durch organisatorische Maßnahmen zu erleichtern. Bei der Herabsetzung der Wochendienstzeit sowie bei Teilzeitarbeit ist darauf zu achten, dass auch die Aufgabenbereiche entsprechend reduziert werden. Ein Einvernehmen mit dem Vorgesetzten ist herzustellen.

§ 132. Sonderurlaube und Karenz

Bei der Inanspruchnahme von Sonderurlaub, Karenz aus familiären Gründen und für die Pflegefreistellung haben für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter folgende Grundsätze zu gelten:

1. Die Inanspruchnahme von Teilzeitbeschäftigungs- und Karenzierungsmöglichkeiten auch zur Erfüllung familiärer Verpflichtungen darf nicht zur unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Zusammenhang mit ihrem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis führen.
2. Im Falle der Wiederaufnahme der Tätigkeit soll diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausreichend Zeit für eine Einschulung und Einarbeitung in ihren Aufgabenbereich gewährt werden.

§ 133. Kinderbetreuung

(1) Die Universität für Bodenkultur Wien sieht die Schaffung von personellen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen, insbesondere Kinderbetreuungseinrichtungen und die Einführung flexibler Arbeitszeiten, für die Vereinbarkeit von familiären Aufgaben und Beruf bzw. Studium als ihre Aufgabe.

(2) Das Rektorat unterstützt diesbezüglich den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, entsprechende Bedarfserhebungen regelmäßig durchzuführen. Der Arbeitskreis unterstützt seinerseits das Rektorat dabei, alle geeigneten Maßnahmen zur Deckung des Bedarfs an Betreuungsplätzen für die Kinder der Universitätsangehörigen zu treffen. Der Bedarf von Personen während einer gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Abwesenheit vom Arbeitsplatz ist zu berücksichtigen.

§ 134. Menschengerechte Arbeitsbedingungen

(1) Alle Angehörigen der Universität für Bodenkultur Wien haben das Recht auf eine die Menschenwürde respektierende Behandlung, insbesondere auf Schutz vor sexueller oder geschlechtsbezogener Belästigung, Diskriminierung und Mobbing auf Grund des Geschlechts,

der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung.

(2) Die Universität für Bodenkultur Wien setzt daher geeignete Maßnahmen und stellt sicher, dass Universitätsangehörige, die von Belästigung, Diskriminierung oder Mobbing aus einem der in Abs. 1 genannten Gründe betroffen sind, ein unverbindliches und kostenloses rechtliches Beratungsangebot des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen bzw., nach Rücksprache mit dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, einer Mobbing-Beratungsstelle erhalten. Bei Inanspruchnahme einer kostenpflichtigen Mobbing-Beratungsstelle ist das Einvernehmen mit dem Rektorat herzustellen.

§ 135. Belästigung

(1) Sexuell motivierte oder geschlechtsbezogene Belästigung gemäß §§ 8 und 8a B-GlBG stellt ebenso wie Belästigung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten dar. Die Universität für Bodenkultur Wien duldet weder sexuelle oder geschlechtsbezogene Belästigung noch sexistisches Verhalten noch eine Belästigung aus einem der anderen genannten Motive.

(2) Wer sich in seinen Persönlichkeitsrechten gemäß Abs. 1 verletzt erachtet, kann eine Beschwerde beim Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen einbringen. Der Arbeitskreis hat zu versuchen, in Beratung mit den betroffenen Personen eine Einigung herbeizuführen bzw. eine Abstellung des in Beschwerde gezogenen Verhaltens zu erreichen. Führen die Beratungen zu keinem Erfolg, kann die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer oder der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen die Schiedskommission gemäß § 43 UG 2002 anrufen. Die Beschwerde einer betroffenen Person darf nicht zu Nachteilen in Studium oder Beruf führen.

(3) Alle Angehörigen der Universität für Bodenkultur Wien, insbesondere solche mit Leitungsaufgaben in Forschung, Lehre und Verwaltung, sind in ihrem Arbeitsbereich dafür verantwortlich, dass ein im Abs. 1 umschriebenes belästigendes Verhalten unterbleibt.

(4) Die Leiterinnen und Leiter von Departments oder Dienstleistungseinrichtungen werden durch den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen oder eine von diesem genannte Vertrauensperson über den sachgerechten Umgang mit Vorfällen einer der in Abs. 1 angeführten belästigenden Verhaltensweisen informiert.

§ 136. Sicherheit am Universitätsgelände

(1) Universitäre Anlagen und Gebäude werden kontinuierlich auf Gefahrenquellen und Angsträume untersucht. Die Ergebnisse sind laufend zu dokumentieren. Die Universität für Bodenkultur Wien wirkt auf die Beseitigung erkannter Gefahrenquellen und Angsträume hin. Insbesondere bedarf es einer ausreichenden Beleuchtung aller Wege und Gänge, der Sicherung der Gebäude durch Schließanlagen und der Versperrung der Gebäude während der Nacht, an Wochenenden und Feiertagen.

(2) Bei der Gestaltung der Hausordnung und der übrigen Sicherheitsvorschriften der Universität für Bodenkultur Wien ist insbesondere auf spezielle Gefährdungen von Mitarbeiterinnen und weiblichen Studierenden Bedacht zu nehmen.

H. Budgetangelegenheiten und Anreizsysteme

§ 137. Budgetangelegenheiten

- (1) Bei Budgeterstellung und Budgetzuweisung sind die Frauenförderungsgebote des B-GlBG, des UG 2002 sowie die in diesem Frauenförderungsplan enthaltenen Förderungsmaßnahmen als planungs- und verteilungsrelevante Gesichtspunkte aufzunehmen.
- (2) Das Rektorat bindet bei der Erstellung der Kriterien für die Budgetzuweisung den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ein.

TEIL VI. EVALUIERUNGSBESTIMMUNGEN

§ 138. Qualitätsmanagementsystem

- (1) Das Qualitätsmanagementsystem der Universität für Bodenkultur Wien unterstützt die Universität in der Erreichung ihrer strategischen Ziele.
- (2) Das Qualitätsmanagementsystem umfasst das gesamte Leistungsspektrum der Universität.
- (3) Das Qualitätsmanagement orientiert sich an internationalen Standards.
- (4) Die Ergebnisse werden für die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Leistungen und Prozesse genutzt und von Rektorat und Senat für Entscheidungen herangezogen.

§ 139. Organisatorische Durchführung

- (1) Mit der organisatorischen Durchführung von Evaluierungen wird die Stabsstelle Qualitätsmanagement betraut. Die Durchführung von Evaluierungen hat in Kooperation mit der zu evaluierenden Organisationseinheit bzw. mit den zu evaluierenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zu erfolgen.
- (2) Die Stabsstelle Qualitätsmanagement unterstützt die Universität, ihre Organe und Angehörigen die für die Evaluierungen erforderlichen Daten und Informationen zu erheben.
- (3) Das Rektorat erlässt im Einvernehmen mit dem Senat Richtlinien für die Durchführung von Evaluierungsverfahren. In diesen Richtlinien ist auch festzulegen, in welchen Abständen die Evaluierungen zu erfolgen haben und welche Maßnahmen zum Schutz von Persönlichkeitsrechten vorzusehen sind.

§ 140. Evaluierungen

- (1) Eine Evaluierung ist auf Veranlassung des Universitätsrats, des Rektorats, des Senats oder der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers durchzuführen.
- (2) Der Aufwand für von der Bundesministerin oder vom Bundesminister veranlasste Evaluierungen ist vom Bund zu tragen.

§ 141. Evaluierungskriterien

- (1) Für die Evaluierungen des wissenschaftlichen Personals gilt Folgendes:

Bei der Beurteilung des wissenschaftlichen Personals sind alle Leistungen in Forschung, Lehre und Verwaltung sowie sonstige im Interesse der Universität gelegenen Tätigkeiten zu berücksichtigen. Die Leistungen jenes wissenschaftlichen Personals, deren Evaluierung gemäß § 49 KV für die Arbeitnehmer/innen der Universitäten vorgesehen ist, sind alle sechs Jahre zu evaluieren. Für die Evaluierungen der Leistungen im Bereich der Forschung sind die Spezifika der Fächer zu berücksichtigen. In die Bewertung von individuellen Lehrleistungen sollen Lehrausmaß und Prüfungs- und Betreuungsstatistiken sowie die Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsbewertung und sonstiger Befragungen Studierender und die Evaluierung durch fachdidaktische Expertinnen und Experten einfließen.

(2) Für die Evaluierungen von Einrichtungen gilt Folgendes:

Bei der Evaluierung von Organisationseinheiten und deren Subeinheiten sind v.a. die Leistungen in Forschung, Lehre und Verwaltung zu evaluieren.

(3) Für die Evaluierungen einzelner Studien oder deren Teile gilt Folgendes:

Zur systematischen Evaluierung von Studien oder deren Teilen sollen Ergebnisse aus AbsolventInnenstudien, aus der Befragung von internen und externen Stakeholdern, aus der Analyse von Prozessdaten, aus der studentischen Lehrveranstaltungsbewertung und aus sonstigen Studierendenbefragungen beigezogen werden.

§ 142. Umsetzung und Publikation der Ergebnisse

(1) Die Ergebnisse der Evaluierungen sind bei den Entscheidungen der Universitätsorgane zu berücksichtigen.

(2) Die aussagekräftigen Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsbewertung sind im Intranet der Universität zu veröffentlichen. Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung ist berechtigt, die Veröffentlichung der Ergebnisse für die betreffende Lehrveranstaltung zu untersagen.

TEIL VII. EHRUNGEN

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 143. Geltungsbereich

Dieser Satzungsteil regelt die von der Universität für Bodenkultur Wien zu vergebenden Ehrungen.

§ 144. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

(1) Alle von der Universität für Bodenkultur Wien geehrten Personen sind in einem vom Rektorat zu führenden Ehrungsbuch namentlich unter Bekanntgabe des Ehrentitels oder des Ehrenzeichens anzuführen. Dieses Ehrungsbuch sowie die Voraussetzungen und der Verfahrensablauf für die jeweiligen Ehrungen sind auf der Website der Universität für Bodenkultur Wien zu veröffentlichen.

- (2) Alle Ehrungsanträge sind beim Rektorat der Universität für Bodenkultur Wien einzubringen, wobei alle erforderlichen Unterlagen über die erbrachten Leistungen der zu ehrenden Person beizulegen sind. Das Rektorat stellt ein einheitliches Antragsformular zur Verfügung.
- (3) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, bildet der Senat zur Prüfung eines Ehrungsantrags eine Arbeitsgruppe, dieser sollen mindestens jeweils eine Vertreterin bzw ein Vertreter der im Senat vertretenen Personengruppen angehören.
- (4) Das Rektorat hat bei allen Ehrungsverfahren eine Stellungnahme des Archivs der Universität für Bodenkultur Wien einzuholen und bei Bedarf geeignete Organisationen, wie z.B. das Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstands, einzubeziehen. Diese Stellungnahmen sind dem Senat und der jeweiligen Senatsarbeitsgruppe vorzulegen.
- (5) Auf Ehrungen durch die Universität für Bodenkultur Wien besteht kein Anspruch.

§ 145. Wahrung der Unabhängigkeit der Universität für Bodenkultur Wien

Zur Wahrung der für akademische und sonstige Ehrungen erforderlichen Unabhängigkeit werden Senat und Rektorat bei aktiven Mandatarinnen oder Mandataren des Europäischen Parlaments, des Nationalrates, des Bundesrates und der Landtage, der Bundesregierung und der Landesregierungen, aktiven Richterinnen oder Richtern im In- und Ausland, aktiven Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Organe der Europäischen Union, des Bundes und der Länder grundsätzlich davon ausgehen, dass ein Abhängigkeitsverhältnis zur Universität für Bodenkultur Wien besteht und daher Anregungen betreffend Ehrungen gemäß den Abschnitten C und D nicht behandeln, wenn nicht durch herausragende Leistungen der zu ehrenden Personen für die Universität für Bodenkultur Wien ein Abgehen von dieser Regelung begründet ist.

B. Erneuerung akademischer Grade

§ 146. (1) Das Rektorat kann nach Anhörung des Senats die bereits erfolgte Verleihung eines akademischen Grades aus besonderem Anlass, insbesondere aus Anlass der fünfzigsten oder sechzigsten Wiederkehr des Tages der Verleihung, erneut vornehmen, wenn dies im Hinblick auf die wissenschaftlichen Verdienste, das hervorragende berufliche Wirken oder die enge Verbundenheit der Absolventin oder des Absolventen mit der Universität für Bodenkultur Wien gerechtfertigt ist und diese/dieser sich durch ihr/sein Verhalten dem verliehenen akademischen Grad in Leben und Beruf würdig erwiesen hat. Grundsätzlich ist eine Ehrung nur für den jeweils ersten an der Universität für Bodenkultur Wien erworbenen akademischen Grad vorzunehmen. Für Bachelor-Abschlüsse werden keine Erneuerungen des akademischen Grades vorgenommen.

(2) Die Antragstellung samt Begründung erfolgt durch ein Mitglied des Rektorats, durch den Senat, die Studiendekanin oder den Studiendekan oder durch die Leiterin oder den Leiter eines Departments. Die Studienservices haben Verzeichnisse der Absolventinnen und Absolventen der entsprechenden Jahre bereit zu stellen.

(3) Die Erneuerung akademischer Grade erfolgt durch das Rektorat als symbolische Handlung im Rahmen einer akademischen Feier.

C. Verleihung des Ehrendoktorates (Dr.h.c.) sowie des Titels „Honorarprofessorin“ und „Honorarprofessor“ und der Titel „Ehrenbürgerin“, „Ehrenbürger“, „Ehrensensatorin“, „Ehrensensator“

§ 147. Allgemeine Bestimmungen

Die Verleihung des Ehrendoktorates sowie der Titel einer „Ehrenbürgerin“ oder, eines „Ehrenbürgers oder einer „Ehrensensatorin“ oder eines „Ehrensensators“, der Universität für Bodenkultur Wien hat im Rahmen einer akademischen Feier zu erfolgen. Über die Verleihung ist ein Diplom auszufolgen.

a) Verdienste um Wissenschaft und Forschung

§ 148. Verleihung des Ehrendoktorates (Dr. h.c.)

(1) Das Ehrendoktorat kann vom Senat an Personen verliehen werden, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen Leistungen in Fachkreisen hohes Ansehen genießen und sich um die durch die an der Universität für Bodenkultur Wien vertretenen wissenschaftlichen Fächer hervorragende Verdienste erworben haben. Diese Personen dürfen in keinem aufrechten Dienstverhältnis, das über eine geringfügige Beschäftigung hinausgeht, zur Universität für Bodenkultur Wien stehen.

(2) Die Verleihung ist durch ein Mitglied des Senats, durch das Rektorat oder durch die Leiterin oder den Leiter eines Departments nach Anhörung der Personen mit Lehrbefugnis (*venia docendi*) des Fachbereiches beim Senat begründet zu beantragen und von diesem mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Eine Stellungnahme des Rektorats ist vor der Beschlussfassung des Senats einzuholen.

(3) Die Antragstellung erfolgt gemäß § 144 Abs. 2.

§ 149. Verleihung des Titels „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“

(1) Der Senat kann habilitierten Personen oder Personen mit Habilitationsäquivalenz in Würdigung ihrer wissenschaftlichen Leistungen und didaktischen Fähigkeiten den Titel „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ auf bestimmte Zeit verleihen. Dies sind insbesondere Personen, die bereits eine Gastprofessur an der Universität für Bodenkultur Wien innehatten.

(2) Der Senat ernennt Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen.

(3) Ein begründeter Antrag auf Einleitung des Verfahrens ist von der Leiterin oder dem Leiter eines Departments an das Rektorat zu richten. Das Rektorat leitet diesen Antrag mit einer Stellungnahme an den Senat weiter.

(4) Der Senat setzt eine Arbeitsgruppe ein (bestehend aus fünf Mitgliedern: drei Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 94 Abs. 2 Z 1 UG 2002, eine Universitätsdozentin oder ein Universitätsdozent oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß § 94 Abs. 2 Z

2 UG 2002 und eine Studierende oder ein Studierender gemäß § 94 Abs. 1 Z 1 UG 2002) und bestellt zwei externe Gutachterinnen bzw Gutachter. Die Arbeitsgruppe unterbreitet dem Senat aufgrund der Gutachten einen Vorschlag zur Abstimmung. Die Kandidatin oder der Kandidat ist zu einem öffentlichen Hearing zu laden. Eine Lehrbefugnis (venia docendi) der Universität für Bodenkultur Wien wird nicht verliehen.

(5) Wird der Titel „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ verliehen, ist die Betreffende oder der Betreffende sowie die Antragstellerin oder der Antragsteller hievon in Kenntnis zu setzen. Gleichzeitig mit der Verständigung ist mitzuteilen, welcher Universitätseinrichtung die Honorarprofessur zugeordnet wird. Die Universitätseinrichtung ist hievon ebenfalls in Kenntnis zu setzen.

(6) Die Honorarprofessur kann auf Antrag derjenigen Universitätseinrichtung, der die Honorarprofessur zugeordnet ist, durch den Senat verlängert werden.

(7) Die Antragstellung erfolgt gemäß § 144 Abs. 2.

b) Verdienste um die Universität für Bodenkultur Wien

§ 150. Verleihung des Titels „Ehrenbürgerin“ oder „Ehrenbürger“

(1) Der Titel „Ehrenbürgerin“ oder „Ehrenbürger“ der Universität für Bodenkultur Wien kann vom Rektorat an Persönlichkeiten, die sich um die Ausgestaltung und Ausstattung oder um den Betrieb der Universität oder die materielle Förderung der Universität besondere Verdienste erworben haben, verliehen werden. Diese Personen dürfen in keinem aufrechten Dienstverhältnis, das über eine geringfügige Beschäftigung hinausgeht, zur Universität für Bodenkultur Wien stehen.

(2) Die Verleihung erfolgt aufgrund eines begründeten Antrages eines Mitglieds des Senats, eines Mitglieds des Rektorats oder der Leiterin oder des Leiters eines Departments. Eine Stellungnahme des Senats ist vor der Beschlussfassung des Rektorats einzuholen.

(3) Die Antragstellung erfolgt gemäß § 144 Abs. 2.

§ 151. Verleihung des Titels „Ehrenszenatorin“ oder „Ehrenszenator“

(1) Der Titel „Ehrenszenatorin“ oder „Ehrenszenator“ der Universität für Bodenkultur Wien kann vom Rektorat an hervorragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich in besonderem Maße um die Universität und um die Förderung ihrer wissenschaftlichen und kulturellen Aufgaben langjährig verdient gemacht haben, verliehen werden. Diese Personen dürfen in keinem aufrechten Dienstverhältnis, das über eine geringfügige Beschäftigung hinausgeht, zur Universität für Bodenkultur Wien stehen.

(2) Die Verleihung erfolgt aufgrund eines begründeten Antrages eines Mitglieds des Senats, eines Mitglieds des Rektorats oder der Leiterin oder des Leiters eines Departments. Eine Stellungnahme des Senats ist vor der Beschlussfassung des Rektorats einzuholen.

(3) Die Antragstellung erfolgt gemäß § 144 Abs. 2.

D. Verleihung von sichtbar zu tragenden Ehrenzeichen

§ 152. Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Universität für Bodenkultur Wien kann Persönlichkeiten, die der Universität hervorragende ideelle oder materielle Förderung zuteilwerden ließen oder sich besondere Verdienste um die Universität oder um die von der Universität vertretenen Wissenschaften erworben haben, ehren; dies kann auch anlässlich des Übertrittes oder der Versetzung in den Ruhestand oder aus sonstigem besonderen Anlass, unbeschadet einer staatlichen Auszeichnung, erfolgen.

(2) Folgende sichtbar zu tragende Ehrenzeichen sind vorgesehen:

1. Altrektorinnen- oder Altrektorenkette

Die Altrektorinnenkette oder Altrektorenkette wird an Personen verliehen, die sich als Mitglied des Rektorats der Universität für Bodenkultur Wien in herausragender Weise um die Universität für Bodenkultur Wien verdient gemacht haben. Die Verleihung kann frühestens bei erfolgreicher Beendigung der Rektoratsmitgliedschaft erfolgen.

2. Ehrenring

Der Ehrenring wird an Personen verliehen, die sich nachhaltig durch hervorragende Verdienste im Bereich der Leitung und Organisation, der Verbesserung der Forschungs- und Studienbedingungen, oder durch ihre wissenschaftlichen Leistungen an der Universität für Bodenkultur Wien ausgezeichnet haben. Die Verleihung des Ehrenringes kann frühestens bei erfolgreicher Beendigung dieser Funktion erfolgen.

3. Ehrenmedaille

Die Ehrenmedaille wird an Personen verliehen, die sich um die Lehre, Verwaltung, Gremienarbeit oder das Gemeinwohl (wie z.B. Arbeitnehmer*innenvertretung, Third Mission oder ehrenamtliche Tätigkeiten) an der Universität für Bodenkultur Wien besonders verdient gemacht haben. Sie haben herausragende Verbesserungen in diesen Bereichen erwirkt und zur Stärkung des Miteinanders und der Vernetzung inner- und außerhalb der BOKU beigetragen.

4. Ehrennadel

5. Erich-von-Tschermak-Seysenegg-Medaille

6. Leopold-Adametz-Plakette

(3) Die Ehrenzeichen gemäß Abs. 2 Z 4 bis 6 werden nicht mehr verliehen.

§ 153. Antragstellung und Beschlussfassung

(1) Jedes Mitglied des Senats, jedes Mitglied des Rektorats sowie jede Leiterin und jeder Leiter eines Departments sind berechtigt, den Antrag auf Verleihung eines Ehrenzeichens beim Rektorat einzubringen.

(2) Das Rektorat hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verleihung vorliegen und kann zutreffendenfalls die Verleihung mit einfacher Mehrheit beschließen. Der Senat hat zur beabsichtigten Verleihung eine Stellungnahme abzugeben.

§ 154. Verleihung der Ehrenzeichen

- (1) Über die Verleihung der Ehrenzeichen ist eine Urkunde auszustellen, die gleichzeitig mit der Verleihung überreicht wird.
- (2) Die Ehrenzeichen sind im Rahmen einer akademischen Feier zu überreichen.

E. Antrag auf Verleihung des Berufstitels „Universitätsprofessorin“ oder „Universitätsprofessor“

§ 155. (1) Der Senat kann bei der zuständigen Bundesministerin oder beim zuständigen Bundesminister beantragen, für Personen, die das 45. Lebensjahr vollendet haben und als hervorragende Vertreterinnen oder Vertreter ihres Berufes anzusehen sind und in langjähriger Ausübung ihres Berufes Verdienste um die Republik Österreich erworben haben, die Verleihung des Berufstitels „Universitätsprofessorin“ oder „Universitätsprofessor“ zu erwirken.

(2) Gemäß der Entschließung des Bundespräsidenten betreffend die Schaffung von Berufstiteln, BGBl II Nr. 261/2002 i.d.F. BGBl. II Nr. 195/2012, kann die Verleihung des Berufstitels „Universitätsprofessorin“ oder „Universitätsprofessor“ für

- a) Außerordentliche Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren an Universitäten (§ 122 Abs. 2 Z 4 UG 2002) nach mehrjähriger Lehr- und Forschungstätigkeit und
- b) Lehrpersonen (Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten [§ 122 Abs. 2 Z 14 UG 2002], Privatdozentinnen und Privatdozenten [§ 102 UG 2002], die nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen) an Universitäten nach einer mindestens 15-jährigen Lehr- und Forschungstätigkeit

beantragt werden.

§ 156. (1) Für Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten (§ 122 Abs. 2 Z 14 UG 2002), Privatdozentinnen und Privatdozenten (§ 102 UG 2002) ist eine mindestens 5-jährige erfolgreiche Lehr- und Forschungstätigkeit nach Erlangung der *venia docendi* Voraussetzung.

(2) Leistungen in der Forschung müssen durch entsprechende Veröffentlichungen nachgewiesen werden.

(3) Zur Beurteilung der Leistungen in der Lehre sind nach Möglichkeit Evaluierungsergebnisse heranzuziehen.

§ 157. Der Senat entscheidet mit einfacher Mehrheit aufgrund eines begründeten Antrages der Leiterin oder des Leiters des Departments, welchem die betreffende Person zugeordnet ist bzw. mit welchem sie besonders engen fachlichen Kontakt hat, und einer Stellungnahme der Personen mit Lehrbefugnis (*venia docendi*) des Fachbereiches. Der Senat setzt in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über die Verleihung des Titels „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ zur Prüfung der Voraussetzungen eine Arbeitsgruppe ein und holt erforderlichenfalls Gutachten ein.

F. Räumliche Ehrungen

§ 158. (1) Das Rektorat kann Gebäude nach verstorbenen Personen benennen, die an der Universität für Bodenkultur Wien gewirkt haben und auf Grund ihrer wissenschaftlichen Leistungen anhaltend hohes Ansehen genießen.

(2) Das Rektorat kann Gebäudeteile nach im Ruhestand befindlichen Personen benennen, die an der Universität für Bodenkultur Wien gewirkt haben und auf Grund ihrer wissenschaftlichen Leistungen anhaltend hohes Ansehen genießen, oder nach anderen Personen, die sich um die Universität für Bodenkultur Wien besonders verdient gemacht haben.

(3) Jedes Mitglied des Senats, jedes Mitglied des Rektorats sowie jede Leiterin und jeder Leiter eines Departments sind berechtigt, einen Antrag auf Benennung eines Gebäudes oder Gebäudeteils nach einer Person beim Rektorat einzubringen.

(4) Das Rektorat hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Ehrung vorliegen und kann zutreffendenfalls die Benennung beschließen. Die Ehrung bedarf der Zustimmung des Senats.

(5) Die Benennung des Gebäudes oder Gebäudeteils erfolgt im Rahmen einer akademischen Feier.

(6) Die Antragstellung erfolgt gemäß § 144 Abs. 2.

G. Aberkennung von Ehrungen

§ 159. (1) Werden später Tatsachen bekannt, die einer Ehrung entgegengestanden wären, oder erweist sich die oder der Geehrte durch ihr oder sein Verhalten als der Ehrung unwürdig, können diese mit übereinstimmenden Beschlüssen des Senats und des Rektorats aberkannt werden.

(2) Der Beschluss des Senats über die Aberkennung bedarf der Zweidrittelmehrheit.

(3) Die Aberkennung ist im Mitteilungsblatt der Universität kundzumachen und im Ehrungsbuch zu vermerken. Ausgefolgte Diplome und sichtbar zu tragende Ehrenzeichen sind einzuziehen.

TEIL VIII. EINBINDUNG DER ABSOLVENTINNEN UND ABSOLVENTEN DER UNIVERSITÄT FÜR BODENKULTUR WIEN

§ 160. (1) Die Pflege der Kontakte zu den Absolventinnen und Absolventen erfolgt an der Universität für Bodenkultur Wien vorrangig durch den Verein „Alumnidachverband der Universität für Bodenkultur Wien – BOKU Alumni“, in dem auch die AbsolventInnenverbände der Universität zusammengeschlossen sind.

(2) Die Aufgaben des Alumnidachverbandes sind in seinen Statuten festgelegt und umfassen insbesondere die Unterstützung der Universität bei der Herstellung der Kontakte zu den Absolventinnen und Absolventen, bei der Weiterbildung der Absolventinnen und Absolventen, bei der Arbeitsplatzvermittlung sowie beim Erfahrungsaustausch mit anderen Verbänden im In- und Ausland.

(3) Die Anbindung des Alumnidachverbandes an die Universität erfolgt durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen diesen beiden Rechtsträgern, wobei sich die Universität im Rahmen ihrer Möglichkeit verpflichtet, den Alumnidachverband infrastrukturell zu unterstützen.

(4) Die Organe der Universität sind berechtigt, die Absolventinnen und Absolventen, auch in Form des Alumnidachverbandes, beratend in ihre Tätigkeit mit einzubeziehen.

TEIL IX. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 161. Die Satzung und jede Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft, soweit nicht im Änderungsbeschluss ausdrücklich anderes bestimmt wird.

§ 162. Erfordert eine Änderung von gesetzlichen Bestimmungen eine Änderung von Bestimmungen der Satzung, hat das Rektorat in angemessener Frist einen Vorschlag zur Änderung der Satzung vorzulegen.

§ 163. Diese Satzung tritt mit 10. April 2019 in Kraft. Die bisherige Satzung der Universität für Bodenkultur Wien, zuletzt geändert durch Senatsbeschluss vom 18. April 2018, tritt mit Ablauf des 9. April 2019 außer Kraft.